



Aktenzeichen:
1 KLS 7129 Js 16104/16



Landgericht
Landau in der Pfalz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Strafverfahren gegen

...

Verteidiger:

Rechtsanwalt ...

wegen schwerer Vergewaltigung u.a.

hat die 1. Große Strafkammer des Landgerichts Landau in der Pfalz aufgrund der vom 11.08. bis 01.12.2017 durchgeführten Hauptverhandlung in der öffentlichen Sitzung vom 01.12.2017, an der teilgenommen haben:

Richterin am Landgericht ...
als Vorsitzende

Richterin ...
Richterin am Landgericht ...
als beisitzende Richterinnen

...

...

als Schöffen

Staatsanwältin ...
als Beamtin der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt ...,
für die Nebenkläger ...

Rechtsanwalt ...
als Verteidiger des Angeklagten

Justizobersekretärin ...
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte ist schuldig der schweren Vergewaltigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, Freiheitsberaubung und Nötigung.

Er wird hierwegen zu einer Freiheitsstrafe von

6 Jahren und 9 Monaten

verurteilt.

2. Die Tatwerkzeuge, Einhandmesser (Ass. BS 35), Eisenkette (Ass. WG 06) und Kabelbinder (Ass. WG 01, WG 02, WG 07, WG 09, WG 10, WG 11) werden eingezogen.
3. Der Angeklagte trägt die Kosten des Strafverfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen der Nebenklägerin.
4. Der Angeklagte wird verurteilt, an die Nebenklägerin/Adhäsionsklägerin,, zu laden über Rechtsanwalt ..., ein Schmerzensgeld in Höhe von 25.000 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.12.2016 sowie die-außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.242,84 Euro zu zahlen.
5. Es wird festgestellt, dass der Angeklagte verpflichtet ist, der Nebenklägerin/Adhäsionsklägerin alle aus der am 13.12.2016 in der Wohnung ... zum Nachteil der Nebenklägerin verübten Straftat erwachsenen weiteren materiellen Schäden zu ersetzen, soweit Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind oder noch übergehen werden.
6. Der Angeklagte trägt die Kosten des Adhäsionsverfahrens und die der Nebenklägerin/Adhäsionsklägerin hierin entstandenen notwendigen Auslagen.
7. Das Urteil ist hinsichtlich Ziff. 4. und 6. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

A.V.: §§ 177 Abs. 1, Abs. 5 Nr. 1, Abs. 6 Nr. 1, Abs. 7 Nr. 1, 223, 224 Abs. 1 Nr. 2,
239 Abs. 1, 240, 52, 74 StGB

§§ 823 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. §§ 177 Abs.1, Abs. 5 Nr. 1, Abs. 6 Nr. 1, Abs. 7 Nr. 1, 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, 239 Abs. 1, 240, 52 StGB, 249, 253 BGB, 256 ZPO

1.a.i.1.a.i.1.

Gründe

I.

Der Angeklagte ... wurde am ... in ... geboren. Er wuchs in intakten familiären Verhältnissen auf. Sein Vater, ..., ist Architekt, seine Mutter, ..., studierte Kunstgeschichte und ist als Hausfrau tätig. Der Angeklagte hat eine drei Jahre ältere Schwester, ..., die nach ihrem Studium eine Tätigkeit bei der Firma ... aufnahm und zwischenzeitlich in Liverpool beschäftigt und mit ihrer Familie dort wohnhaft ist.

Der Angeklagte verbrachte die ersten Jahre seiner Kindheit in ... im Taunus, besuchte dort mit 3 Jahren einen Kindergarten und wurde regelgerecht mit 6 Jahren eingeschult. Im Anschluss an die Grundschule besuchte er bis zum siebten Schuljahr die Gesamtschule in ..., wo er gut integriert und Klassensprecher war. Im Alter von 13 Jahren verzog die Familie nach ... im Westerwald. Infolge des Umzugs wechselte der Angeklagte auf die Realschule in Bedingt durch den Schulwechsel wurde der Angeklagte zurückgestuft und musste das siebte Schuljahr wiederholen. Er hatte Probleme, sich in der neuen Schule zu integrieren, fühlte sich fremd und nicht akzeptiert, fand keinen Anschluss an die Schulge-meinschaft und rebellierte gegen die Lehrer. Seine schulischen Leistungen fielen ab, was letztlich dazu führte, dass der Angeklagte im siebten Schuljahr vor dem Halbjahreszeugnis von der Realschule auf die Hauptschule in ... wechselte, das Klassenziel indes dennoch nicht erreichte. Seine Eltern meldeten ihn daraufhin im ..Internat in ... an, wo er erneut die siebte Klasse besuchte. Zunächst kam der Angeklagte dort gut zurecht, seine schulischen Leistungen waren in Ordnung. Im achten Schuljahr gab es auch in ... erneut Probleme, der Angeklagte ... musste aufgrund mangelndem Sozialverhalten das Internat verlassen und kehrte in das elterliche Zuhause und damit auch auf die Hauptschule in ... zurück. Die Hauptschule in ... verließ er nach dem Besuch des achten Schuljahres mit dem Abgangszeugnis. Seinen Hauptschulabschluss mit einem Notendurchschnitt von 2-3 erzielte er im Rahmen des Berufsvorbereitungs-jahres an der Berufsbildenden Schule in

Im Jahre 1995 begann der Angeklagte in seinem Traumberuf eine Lehre als Fotograf bei einem Bekannten seiner Eltern. Den Ausbildungsbetrieb kannte er bereits, da er dort während seiner Schulzeit verschiedene Praktika absolviert hat. Seine Eltern finanzierten ihm zu dieser Zeit ein Appartement in ..., ..., so dass er sich täglich in ... aufhalten konnte und unterstützten ihn auch ansonsten im alltäglichen Bedarf mit finanziellen Mitteln. Der Angeklagte schwänzte jedoch häufig die Berufsschule in ...-... und erschien schon nach kurzer Zeit nur unregelmäßig an seiner Ausbildungsstelle. Hinzu kamen Differenzen finanzieller Art mit dem Ausbildungsverantwortlichen, so dass das Ausbildungsverhältnis nach etwa drei Monaten einvernehmlich beendet wurde.

Der Angeklagte bewegte sich damals bereits innerhalb eines Freundeskreises im Drogenmilieu in Am 23.05.1996 wurde er in einem Verfahren der Staatsanwaltschaft ..., das durch Urteil des Jugendschöffengerichts beim Amtsgericht ... vom 17.10.1996 endete, festgenommen und erlebte im Alter von 18 Jahren erstmals Untersuchungshaft. Im weiteren Verlauf dieser ersten Haftverbüßung gelang es ihm, in der Jugendstrafanstalt in ... eine Ausbildung zum Maler und Lackierer zu absolvieren.

Nach seiner Haftentlassung im Sommer 1999 kehrte der Angeklagte zunächst wieder in sein Elternhaus in ... zurück und bezog die im Keller befindliche Einliegerwohnung. Der Angeklagte lernte kurz darauf seine spätere Verlobte, die Zeugin ..., kennen und verzog nur wenige Monate später zu ihr in ihre Wohnung nach Im Januar 2000 nahm er eine Tätigkeit als Verkäufer bei der Firma ... in ... auf, wo er nach zehn Monaten bereits wieder entlassen wurde, nachdem die Geschäftsleitung Kenntnis von seinen Vorstrafen erlangt hatte. Daraufhin zog er zusammen mit der Zeugin ..., die zum damaligen Zeitpunkt von ihm schwanger war, wieder in die Einliegerwohnung im elterlichen Anwesen in Noch vor der Geburt des ersten Kindes verzog das Paar nach ... in eine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus, das der Angeklagte erworben und teilweise renoviert hatte. Am 20.02.2001 kam der gemeinsame Sohn ... zur Welt. Der Angeklagte versuchte nach seiner Entlassung bei der Firma ... zunächst im Immobiliengewerbe Fuß zu fassen und arbeitete in der Zeit von März 2001 bis August 2002 als freier Mitarbeiter für die Immobilienfirma

Parallel zu seiner Tätigkeit als freier Mitarbeiter der Firma ... knüpfte der Angeklagte über seinen Bekannten, den Zeugen ..., Kontakte in das Rotlichtmilieu in Gemeinsam mieteten der Angeklagte und der Zeuge ... Terminwohnungen und Etablissements an, in denen mehrere Frauen für den Angeklagten und den Zeugen ... der Prostitution nachgehen mussten. Nach etwa eineinhalb Jahren gab der Angeklagte den Bordell-Betrieb auf und verkaufte auch seine Immobilie in Er verzog mit der Zeugin ... und seinem Sohn nach ... in eine Mietwohnung. Das Paar kaufte sich dort einen Bauplatz, der zeitnah bebaut werden sollte. Hierzu kam es jedoch nicht, da der Angeklagte Ende 2003 erneut inhaftiert wurde. Der Angeklagte arbeitete in dieser Zeit von Februar 2003 bis zu seiner Inhaftierung am 17.12.2003 als Verkäufer in einer Filiale der Baumarktkette „...“ in ... in der Abteilung Farben. Durch die Jugendkammer des Landgerichts ... wurde der Angeklagte mit Urteil vom 16.08.2004 zu einer Jugendstrafe von 3 Jahren 10 Monate verurteilt. Im November 2006 wurde der Angeklagte in den offenen Vollzug verlegt und im Februar 2007, im Alter von 29 Jahren, aus der Haft entlassen.

Zum Zeitpunkt der Entlassung lebte er von der Zeugin ... getrennt in einer Wohnung in Frankfurt. Als bald gelang es ihm, die Beziehung zu ihr und zu seinem Sohn wieder zu intensivieren und die Familie verzog gemeinsam nach ..., zunächst in eine Eigentumswohnung der Eltern des Angeklagten in der Während der zweiten Schwangerschaft erwarb die Zeugin ... ein Einfamilienhaus in der ... in ..., das sie gemeinsam mit dem Angeklagten renovierte.

Der Angeklagte, der nach der Haftentlassung von einem Bewährungshelfer, dem Zeugen ..., betreut wurde, arbeitete zunächst bei einem Pizzaservice, um sich wieder in das Leben außerhalb des Strafvollzugs zu integrieren. Da das Einkommen nicht ausreichte, um den Lebensunterhalt der Familie zu decken, kündigte der Angeklagte und nahm eine Hausmeistertätigkeit im Einkaufszentrum ... in ... an. Diese Tätigkeit beendete der Angeklagte nach kurzer Zeit mangels innerbetrieblicher Aufstiegschancen und begann sich mit einem Brötchenliefer-service selbständig zu machen. Am 12.08.2008 kam der zweite Sohn, ..., zur Welt. Der Brötchenlieferservice lief wenig ertragreich, so dass der Angeklagte diese Tätigkeit aufgab und eine Anstellung bei einem Subunternehmen von Hermes im Raum ... annahm. Anfang des Jahres 2010 kam es zur endgültigen Trennung von seiner damaligen Lebensgefährtin, der Zeugin ..., was in der Folge auch zu einem vollständigen Kontaktabbruch zu den beiden Kindern führte, den die Zeugin ... wünschte und worauf sich der Angeklagte einließ.

Im Jahr 2011 lernte der Angeklagte bei seiner Tätigkeit bei einem Subunternehmer von kennen, mit der er in der Folge eine etwa vier Jahre dauernde Beziehung einging, die im August 2015 endete. Während dieser Zeit lebte er mit ... und ihrem Sohn in ... in der Eigentumswohnung seiner Eltern in der

Die Tätigkeit für das Subunternehmen von ... beendete der Angeklagte nach etwa 3 Jahren. Er versuchte daraufhin erneut in der Immobilienbranche Fuß zu fassen, erwarb verschiedene Immobilien, renovierte diese in Eigenleistung und verkaufte sie sodann weiter. Da das Konzept nicht wie geplant aufging, beendete der Angeklagte auch diese Tätigkeit und nahm sich in der Folge eine persönliche Auszeit, in der er seinen Lebensunterhalt von Mieteinnahmen aus der Vermietung der 35 qm großen Wohnung in ..., in Höhe von monatlich 140 Euro sowie von nicht näher festgestellten Einkünften bestritt, wobei er in der Eigentumswohnung seiner Eltern in ... lebte. Er plante zusammen mit einem Bekannten, dem Zeugen ..., in einem erneuten Versuch in der Immobilienbranche als Makler durchzustarten, eine entsprechende Gewerbeerlaubnis des Zeugen ... datiert auf den 01.04.2016.

Im August 2016 lernte der Angeklagte die am 12.02.1986 geborene ungarische Staatsbürgerin ..., die Nebenklägerin im vorliegenden Verfahren, über eine Dating-Website im Internet kennen und ging mit ihr eine Beziehung ein. Mitte Oktober 2016 verzog er zu der Nebenklägerin nach

Der Angeklagte erlangte mit Datum vom 29.04.2003 den Pkw-Führerschein.

Er hat Schulden, deren Höhe er nicht bezifferte. Insbesondere die Immobilie in ..., ... 1, soll hoch belastet sein.

Der Angeklagte war nie ernsthaft erkrankt und hat keine schwerwiegenden Unfälle erlebt.

Der Angeklagte steht zu seinen häufig in Spanien aufenthältigen Eltern in einem guten Verhältnis und wurde von diesen regelmäßig finanziell unterstützt. Er nimmt seit 1996 keine Drogen mehr und trinkt Alkohol nur zu besonderen Anlässen. In der Vergangenheit konsumierte er gelegentlich Marihuana, Amphetamin, XTC und auch Kokain.

Der Angeklagte konsumierte seit dem Alter von etwa 17 Jahren mit Unterbrechungen während verschiedener Inhaftierungen bis zu seiner Festnahme in vorliegender Sache Anabolika, insbesondere das Testosteron „Enantat“, um im Rahmen seiner regelmäßig absolvierten Trainingseinheiten im Fitnessstudio möglichst schnell Muskelmasse aufzubauen. Dazu kombinierte er ein- bis zweimal pro Woche die Präparate „Sustanon“ beziehungsweise „Trenbolon“. Etwa drei bis vier Monate vor seiner Verhaftung nahm er zusätzlich täglich das Wachstumshormon „Human Growth Hormone“ (HGH) zu sich. Durch die Einnahme der Steroide litt er unter Stimmungsschwankungen war schnell gereizt, so dass ein nichtiger Anlass genügte, um die Situation zur Eskalation zu bringen.

In strafrechtlicher Hinsicht ist der Angeklagte bislang wie folgt in Erscheinung getreten:

1. Mit Entscheidung der Staatsanwaltschaft vom 24.11.1994 hat diese in einem Verfahren wegen Betruges gemäß § 45 Abs. 1 JGG von der Verfolgung abgesehen (2106 Js 44631/94-Jug.-).
2. Durch Urteil des Amtsgerichts ... vom 09.06.1995 wurde nach § 27 JGG die Schuld des Angeklagten bezüglich einer unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit unerlaubtem Betäubungsmittelbesitz in nicht geringer Menge festgestellt und eine Bewährungszeit bis zum 16.06.1997 bestimmt (2113 Js 40456/94-Jug.– 2 LS).
3. Durch Urteil des Amtsgerichts ... vom 17.10.1996 wurde er wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz in 16 Fällen, durch Handeltreiben in 8 Fällen in nicht geringer Menge, in einem Fall in Tateinheit mit Bestimmen eines anderen zu dessen vorsätzlicher rechtswidriger Tat, Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge und unerlaubtem gewerbsmäßigem Handeltreiben in 8 Fällen unter Einbeziehung der

Entscheidung des Amtsgerichts Montabaur vom 09.06.1995 zu einer Jugendstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten verurteilt (2113 Js 22487/96 Jug- 3 Ls).

4. Wegen einer gefährlichen Körperverletzung wurde er am 14.07.1998 durch das Amtsgericht ... unter Einbeziehung der Entscheidungen des Amtsgerichts ... vom 17.10.1996 und des Amtsgerichts ... vom 09.06.1995 zu einer Jugendstrafe von 4 Jahren verurteilt (2060 Js 6529/98 -25 Ls). Nach einer Teilverbüßung wurde der Rest der Jugendstrafe bis zum 28.06.2002 zur Bewährung ausgesetzt und mit Wirkung vom 09.09.2003 erlassen.

5. Aufgrund eines Diebstahls geringwertiger Sachen wurde der Angeklagte am 18.03.2003 durch das Amtsgericht ... zu einer Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen zu je 25,00 € verurteilt (03-2119 VRs 10406/03).

6. Die Jugendkammer des Landgerichts ... verurteilte den Angeklagten durch Urteil vom 16.08.2004 wegen schweren Menschenhandels in 3 Fällen und unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Jugendstrafe von 3 Jahren und 10 Monaten. Der Rest der Jugendstrafe wurde durch Beschluss des Landgerichts ... vom 08.02.2007 bis 14.02.2010 zur Bewährung ausgesetzt, der Rest der Jugendstrafe mit Wirkung vom 18.05.2010 erlassen.

7. Durch das Amtsgericht ... wurde der Angeklagte durch Strafbefehl vom 11.03.2015 aufgrund unerlaubten Besitzes von Arzneimitteln zu Dopingzwecken im Sport in nicht geringer Menge zu einer Geldstrafe in Höhe von 40 Tagessätzen zu je 40 Euro verurteilt (11 Cs 410 Js 15485/12).

Zu der Verurteilung kam es, da der Angeklagte am 17.11.2011 wissentlich und willentlich in seiner Wohnung ... in ... bei ... insgesamt 30 Schachteln zu je fünf 1 ml Ampullen der Testosteron-Depot-Zubereitungsform „Testosteron depo“ mit einem Wirkstoffgehalt von 250 mg Testosteron Enantat je ml (insgesamt 37.500 mg Testosteron in Depot-Zubereitungsform) lagerte, die er zu Dopingzwecken im Kraftsport selbst konsumieren wollte.

Der Angeklagte wurde im vorliegenden Verfahren am 14.12.2016 vorläufig festgenommen und befindet sich seither aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts ... in vom 14.12.2016 (1 Gs 1423/16) ununterbrochen in Untersuchungshaft.

Seit seiner Inhaftierung leidet der Angeklagte unter Schlafstörungen und fühlt sich energielos. Diese Erscheinungen führt er, ebenso wie Attacken von „Frustessen“, auf die Nichteinnahme von Anabolika zurück. Auch jetzt würde er Anabolika erneut konsumieren, wenn er die Möglichkeit dazu hätte.

II.

1.

Die Nebenklägerin reiste am 27.03.2012 erstmals nach Deutschland ein, um hier eine Arbeit mit besseren Verdienstmöglichkeiten als in ihrem Heimatland Ungarn zu finden. Als gelernte soziale Assistentin fand sie alsbald im Bereich der ambulanten Pflege eine Anstellung, zuletzt bei der in ... ansässigen Firma „[REDACTED] 24 Stunden herzliche Pflege“. Im Mai 2014 übernahm sie die Pflege eines schwerbehinderten Mädchens in ... und bezog zunächst eine Dienstwohnung, ebenfalls in Die Nebenklägerin arbeitete zuletzt im vier Wochen Rhythmus abwechselnd in Tag- oder Nachtschicht. Im Anschluss an die vier Wochen Intensivbetreuung hatte sie vier Wochen frei. In dieser Zeit fuhr sie oft nach Hause nach Ungarn, um ihre Familie zu besuchen. Für ihre Tätigkeit erhielt sie monatlich 1.600 Euro netto.

Nachdem sich der Zustand der Patientin rapide verschlechterte und eine 24-stündige Pflege erforderlich war, wurde ein Betreuungsteam mit insgesamt vier Pflegerinnen organisiert. Die Nebenklägerin entschied sich, ihren Lebensmittelpunkt vollständig nach ... zu verlagern und mietete zum 01.12.2015 ein Einzimmer-apartment im 3. Obergeschoss des Anwesens ... in ... an. Ihre Arbeitskolleginnen – die Zeuginnen ... und ... - bewohnten ein Apartment im selben Anwesen, das nur wenige Meter entfernt, schräg gegenüber des Apartments der Nebenklägerin lag.

In Deutschland hatte sie neben der Patientin und deren Mutter, der Zeugin ..., sowie zu ihren Arbeitskolleginnen, den Zeuginnen ... und ..., keine weiteren nennenswerten sozialen Kontakte. Um dies zu ändern meldete sich die Nebenklägerin im Sommer 2016 bei den Internetanbietern „Lovoo“ und „Badoo“, die sogenannte Dating-Websites betreiben, an, um auf diese Weise jemanden kennen zu lernen.

Im August 2016 setzte sich der Angeklagte mit der Nebenklägerin über eine der vorbezeichneten Internetseiten in Verbindung. In der Folge führte die Kontaktaufnahme auch zu persönlichen Treffen und letztlich zu einer intimen Beziehung zwischen dem Angeklagten und der Nebenklägerin. Im September 2016 musste die Nebenklägerin im Rahmen ihres vierwöchigen Schichtdienstes wieder arbeiten. Im Oktober 2016, der für die Nebenklägerin arbeitsfrei war, verbrachte sie gemeinsam mit dem Angeklagten zehn Tage in Ungarn, wobei sie ihn auch ihrer Familie vorstellte. Der Angeklagte zeigte wenig Interesse an der Familie der Nebenklägerin und verbrachte die meiste Zeit im Zimmer

der Nebenklägerin und chattete. Nach der Rückkehr aus Ungarn, Mitte Oktober 2016, zog der Angeklagte zur Nebenklägerin in deren Einzimmerappartement nach Die bisher durch ihn in ..., ... , genutzte Eigentumswohnung seiner Eltern, die er zu dieser Zeit mit dem Zeugen ... bewohnte, vermietete er an den Zeugen ... und dessen Familie, die ebenfalls nach Deutschland kam.

Schon zu dieser Zeit kriselte es in der Beziehung des Angeklagten und der Nebenklägerin, da es dieser zunehmend missfiel, dass der Angeklagte über soziale Netzwerke wie Facebook, über Dating-Seiten im Internet und auch via WhatsApp regen Kontakt zu anderen Frauen hielt, beziehungsweise suchte. Hierbei störte sich die Nebenklägerin insbesondere an den intensiven Kontakten des Angeklagten zu den Zeuginnen ... und

In der Folge kam es vermehrt zu verbalen Auseinandersetzungen, in deren Verlauf der Angeklagte der Nebenklägerin auch zu verstehen gab, dass er bereits Frauen geschlagen habe und dass er sie, die Nebenklägerin, – im Falle einer Trennung – finden und töten werde, er sei da „schmerzfrei“. Er drohte ihr ferner damit, sie in den Keller im Haus seiner Eltern im ... einzusperren, wo eine Stahltür eingebaut sei und sie daher dort niemand würde schreien hören. In dieser Zeit versuchte die Nebenklägerin mehrfach, sich von dem Angeklagten zu trennen und forderte ihn wiederholt auf, ihre Wohnung zu verlassen. Sie schaffte es jedoch nicht, sich endgültig von ihm zu trennen und ließ den Angeklagten, der es jeweils verstand, ihr Mitleid zu wecken, immer wieder zurück in ihre Wohnung.

2.

Im Zeitraum nach der Rückkehr aus Ungarn teilte der Angeklagte der Nebenklägerin in mehreren Gesprächen mit, dass er dringend Geld benötigen würde. Hierbei ließ er anklingen, dass sie ihm helfen und im Wege der Prostitution Geld verdienen könne, wenn sie für ihn arbeiten würde. Die Nebenklägerin lehnte dieses Ansinnen zunächst ab, da sie sich ein Tätigwerden als Prostituierte nicht vorstellen konnte. Der Angeklagte ignorierte diese Ablehnung und erklärte der Nebenklägerin bei sich bietenden Situationen, dass sie mit dem erwarteten Verdienst aus der Prostitution seine Schulden würden bezahlen können und darüber hinaus auch ein gemeinsamer Urlaub würde finanziert werden können. Die Nebenklägerin, die sich innerlich weiter sträubte, willigte letztlich nach längerem Zögern doch ein, sich zu prostituieren, in der Hoffnung, dass sie dadurch die angeschlagene Beziehung zu dem Angeklagten noch retten könne, zumal er ihr versprach, jegliche Kontakte zu anderen Frauen einzustellen, wenn sie das für ihn tun würde.

Der Angeklagte organisierte und finanzierte sodann für die Nebenklägerin für die Zeit vom 26.10.2016 bis einschließlich 29.10.2016 eine Unterkunft in ... in der ..., einem sogenannten „Laufhaus“, in dem Prostituierte ihre Dienste gegen Geld anboten. Das auf den Arbeitsnamen der Nebenklägerin, „...“, angemietete Zimmer kostete pro Tag 250 Schweizer Franken. Am 26.10.2016 fuhr der Angeklagte die Nebenklägerin mit seinem Pkw, Daimler-Benz, amtliches Kennzeichen ..., nach ..., in das „Laufhaus“. Die Nebenklägerin ging dort der Prostitution nach und erzielte Einnahmen in Höhe von 1.430 Schweizer Franken, knapp mehr als 1.200 Euro.

Vereinbarungsgemäß holte sie der Angeklagte nach Ablauf der viertägigen Mietzeit wieder in der Schweiz ab und brachte sie nach Hause. Eine konkrete Absprache, was mit dem Geld, das sie in der Schweiz verdienen würde, passieren sollte, hatte es im Vorfeld nicht gegeben. Die Nebenklägerin verheimlichte die Höhe ihrer tatsächlichen Einnahmen und gab gegenüber dem Angeklagten wahrheitswidrig an, lediglich 1.200 Franken verdient zu haben, anstatt die tatsächlichen Einnahmen in Höhe von 1.430 Franken zu offenbaren. Die Einnahmen aus ... zahlte sie zunächst auf ihr Girokonto ein. Auf Ver...n des Angeklagten händigte sie diesem in der Folgezeit in mehreren Tranchen insgesamt etwa 1.000 Euro aus, so dass der Angeklagte seine Investition zur Finanzierung ihres Aufenthalts in ... vollständig zurückerhielt. Den von ihr verheimlichten Restbetrag in Höhe von etwa 200 € zahlte die Nebenklägerin auf ihr Sparbuch ein.

Im November ging die Nebenklägerin wieder ihrer Tätigkeit als Pflegerin nach. Der Angeklagte klagte weiter über Geldprobleme und drängte die Nebenklägerin, ihre Arbeit aufzugeben, damit sie mehr Zeit habe, um sich künftig regelmäßig prostituieren zu können. Dies lehnte die Nebenklägerin indes entschieden ab.

Am 25.11.2016 verbrachte der Angeklagte die Zeugin ..., seine beste Freundin, die er im März 2016 kennen gelernt hatte, ebenfalls nach ... in ein „Laufhaus“, wo diese bis zum 04.12.2016 der Prostitution nachging. Anschließend holte sie der Angeklagte wieder ab und brachte sie nach Hause nach

3.

Auf weiteres Drängen des Angeklagten hin willigte die Nebenklägerin letztlich ein, sich erneut zu prostituieren. Sie ließ sich darauf ein, im Dezember zusammen mit der Zeugin... in einem Privathaus in Deutschland als Prostituierte tätig zu werden. Zu diesem Zweck schrieb sie unter Anleitung des Angeklagten, der die Anfragen teilweise auf ihrem Handy schrieb und ihr teilweise vorgab, was sie schreiben sollte, verschiedene Privathäuser, in denen der Prostitution nachgegangen wird, unter anderem in ..., ..., ... und ..., an und versendete an diese neben einer Zimmeranfrage

auch Fotos von sich und der Zeugin Schließlich fiel die Wahl auf ein Privathaus in ..., wo sich die Nebenklägerin mit der Zeugin ... ein Zimmer teilen sollte. Die Miete für dieses Zimmer bemaß sich an der Hälfte der Einnahmen aus der Prostitution und wurde vorab von der sogenannten „Hausdame“ einbehalten. Am Donnerstagabend, unmittelbar vor der Abreise, kam es zwischen dem Angeklagten und der Nebenklägerin zu einer verbalen Auseinandersetzung, da der Angeklagte entgegen seiner Versprechungen, den Kontakt zu anderen Frauen einzustellen, weiter rege mit diesen in Kontakt stand, vor allem mit der Zeugin Als die Nebenklägerin, die dies mitbekam, ihm mitteilte, dass sie unter diesen Bedingungen nicht mit nach ... fahren wolle, wurde der Angeklagte wütend und schrie sie an. Dabei warf er ihr vor, sie würde ihn im Stich lassen und wies sie darauf hin, dass er dann seine Schulden nicht würde bezahlen können. Die Nebenklägerin, durch sein aggressives Verhalten eingeschüchtert, willigte aus Angst vor dem Angeklagten letztlich doch ein, nach ... zu fahren, wobei sie auch unter dem Eindruck der in der jüngsten Vergangenheit immer wieder durch den Angeklagten geäußerten Drohungen, dass er sie schlagen würde, bis sie ohnmächtig sei und sie im Westerwald in den Keller im Wohnanwesen seiner im Ausland lebenden Eltern einsperren würde, den Entschluss fasste, dem Angeklagten nicht weiter zu widersprechen. Sie fuhr deshalb mit dem Angeklagten nach ..., wo sie die Zeugin ... abholten und die Fahrt nach ... fortsetzten.

Am Morgen des Freitag, 09.12.2016, kam der Angeklagte mit der Nebenklägerin und der Zeugin ... in ... an, wo diese ein Zimmer in dem Anwesen ... bezogen, um dort der Prostitution nachzugehen. Vereinbart war, dass der Angeklagte, der nach ... zurückkehrte, die Nebenklägerin und die Zeugin ... am Dienstag, 13.12.2016, in ... abholen sollte. Während des Aufenthaltes in ... erhielt der Angeklagte durch die Zeugin ... fortlaufend Informationen über die Anzahl der Freier der Nebenklägerin in dem Etablissement sowie über private Kontakte der Nebenklägerin, insbesondere zu anderen Männern. Hierbei berichtete die Zeugin ... dem Angeklagten auch, dass die Nebenklägerin in regem Kontakt zu einem „...“, dem Zeugen ..., stand, was dem Angeklagten missfiel. Da die Geschäfte der Nebenklägerin aus Sicht des Angeklagten in der ... nicht so gut liefen wie erhofft, drängte der Angeklagte die beiden Frauen dazu, sich eine andere Bleibe in ... zu suchen, was diese allerdings unter Hinweis auf die Vereinbarung mit ihm ablehnten.

Entgegen der Absprache kündigte der Angeklagte gegenüber der Zeugin ... sein Kommen bereits für die Nacht des 12.12.2016 an, da er sich nach einem Besuch bei der in ... bei ... wohnenden Zeugin ... bereits auf halbem Weg nach ... befand. Als die Nebenklägerin von der Zeugin ... erfuhr, dass der Angeklagte sich bereits auf der Anfahrt nach ... befand und er dann ihr Handy kontrollieren würde, geriet sie in Panik, da

sie sich vor der Reaktion des Angeklagten, der nach Mitteilung der Zeugin ... von dem Chatverkehr mit dem Zeugen ... wusste, fürchtete. In dieser Zeit schrieb sie an ihre Arbeitskollegin, die Zeugin ..., am 12.12.2016 um 23.08 Uhr eine SMS auf Ungarisch, mit dem sinngemäßen Inhalt: „Wenn ich bis Donnerstag nicht zu Hause bin, ruf bitte die Polizei. Es gibt Probleme/es stimmt was nicht“. Gegen Mitternacht kam der Angeklagte in der ... in ... an und forderte beide Frauen auf, die Nacht mit ihm auf der Reeperbahn zu verbringen. Dies lehnte die Nebenklägerin ab, da sie befürchtete, dass der Angeklagte, der zuletzt sehr darauf gedrängt hatte, einen anderen Standort mit besseren Verdienstmöglichkeiten aufzusuchen, sie dort Freiern anbieten würde und sie damit der Straßenprostitution nachgehen müsse. Sie blieb daher in dem Privathaus zurück, während die Zeugin ... - sehr zum Missfallen der Nebenklägerin - den Angeklagten begleitete. Nachdem der Angeklagte mit der Zeugin ... das Anwesen verlassen hatte, entschloss sich die Nebenklägerin, ... zu verlassen und nach Hause zu fahren. Sie packte ihre Tasche und ließ sich von der Hausdame ein Taxi zum Bahnhof rufen und fuhr von dort mit dem Zug am 13.12.2016 um 02.29 Uhr zurück nach ..., wo sie gegen 10 Uhr eintraf.

Der Angeklagte und die Zeugin verbrachten die Nacht in ..., wobei der Angeklagte in dieser Zeit – über die Zeugin ... vermittelt – auch Kontakt zu einer weiteren, aus ... stammenden Prostituierten, der Zeugin ..., die unter dem Arbeitsnamen „...“ in der ... der Prostitution nachging, Kontakt aufnahm und diese bat, des Nachts eine Stadtführung für sie durchzuführen, was letztlich jedoch nicht zu Stande kam.

4.

Am nächsten Morgen meldete sich die Zeugin um 07:25 Uhr bei der im Zug nach Hause sitzenden Nebenklägerin per WhatsApp, und fragte, ob sie denn schon wach sei. Die Nebenklägerin teilte daraufhin mit, dass sie schon ... nicht mehr in ... sei und beschwerte sich, dass der Angeklagte und die Zeugin ... sie alleine gelassen hätten. Die Zeugin ließ daraufhin ihrem Unmut über das Verhalten der Nebenklägerin freien Lauf und erwiderte, dass sie nicht das Kindermädchen der Nebenklägerin sei, die die Tatsachen nicht verdrehen solle, denn schließlich sei nicht sie, die Nebenklägerin, abgereist. Sie beteuerte zudem, für den Stress zwischen der Nebenklägerin und dem Angeklagten nicht verantwortlich zu sein. Die Nebenklägerin eröffnete der Zeugin, dass diese den Angeklagten nunmehr behalten könne, denn er gehöre ohnehin mehr zu ihr und bezeichne sie als ihre „Familie“. Auf jemanden wie den Angeklagten könne sie verzichten. Schließlich fragte die Nebenklägerin, ob sie - der Angeklagte und die Zeugin - denn „gut gefickt“ hätten.

In ihrer Wohnung in ... angekommen, stellte die Nebenklägerin erzürnt fest, dass der Angeklagte ihre Wohnung in ihrer Abwesenheit „zugemüllt“ hatte. Sie fertigte Lichtbilder von diesem Zustand der Wohnung und schickte diese mittels WhatsApp an den Angeklagten. In dem Vorhaben, sich nunmehr endgültig von dem Angeklagten zu trennen, packte sie die persönlichen Gegenstände des Angeklagten in Taschen und in Kartons und berichtete in einem Telefongespräch der Zeugin ... von den Geschehnissen in der Nacht. Da sich diese aufgrund einer akuten Gesundheitsverschlechterung der gemeinsam gepflegten Patientin mit dieser im Krankenhaus befand, mithin unabkömmlich war, verständigte sie die weitere gemeinsame Arbeitskollegin, die Zeugin Diese erschien sodann in der Wohnung der Nebenklägerin, um nach dieser zu sehen.

Die Nebenklägerin berichtete der Zeugin ... weinend von ..., wo sie für den Angeklagten der Prostitution habe nachgehen müssen, und von ihrer überstürzten Abreise. In diesem Zusammenhang äußerte sie auch große Ängste vor dem Angeklagten, da sie befürchtete, dass dieser auf dem Weg zu ihr sei und ihr weh tun, sie einsperren und sie verprügeln könnte. Im Laufe des Nachmittags kamen auch die Zeuginnen ... und ... in die Wohnung der Nebenklägerin. Gemeinsam mit der Nebenklägerin verbrachten sie die gepackten Kartons und Taschen mit den persönlichen Gegenständen des Angeklagten in einen Kellerraum im Anwesen ... in

Die drei Zeuginnen verließen nacheinander die Wohnung der Nebenklägerin, wobei mit den Arbeitskolleginnen vereinbart war, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt mit einem Grillhähnchen für die Nebenklägerin, die seit ihrer überstürzten Abreise aus ... noch nichts gegessen hatte, zurückkommen würden. Die völlig übermüdete Nebenklägerin, die die Nacht zuvor nicht geschlafen hatte, beschloss daraufhin, sich hinzulegen. Sie schlief bis zum Eintreffen des Angeklagten.

5.

Der Angeklagte hatte gemeinsam mit der Zeugin ... die Rückfahrt von ... angetreten. Er war ob der überraschenden Abreise der Nebenklägerin, zumal ohne Absprache mit ihm, sehr erbost und plante, sie für dieses Verhalten zu bestrafen. Hierzu wollte er sich gegenüber der Nebenklägerin zunächst vordergründig nett und verständnisvoll zeigen, um in ihre Nähe zu kommen und sodann seine Bestrafungsaktion in die Tat umsetzen zu können. Nachdem er die Zeugin ... an ihrer Wohnanschrift in ... abgesetzt hatte, fuhr er zum „Bauhaus“ in ..., wo er um 16:16 Uhr für die von ihm geplante Züchtigung der Nebenklägerin eine Packung Kabelbinder sowie eine ca. 61 cm ... Metallgliederkette mit etwa 4 cm ...n Gliedern, erwarb. Der Angeklagte machte sich sodann zu einem nicht

näher feststellbaren Zeitpunkt auf den Weg nach ..., zur Wohnanschrift der Nebenklägerin.

Bevor der Angeklagte bei der Nebenklägerin eintraf, schrieb um 16:38 Uhr über WhatsApp an die Zeugin ... alias „...“, die er als „...“ in den Kontakten seines Mobiltelefons abgespeichert hatte. Er machte ihr Komplimente ob ihres Profilbildes und erläuterte ihr, dass er in der Schweiz einen Escort-Service aufziehen wolle und er dazu so eine „stabile Frau“ wie die Zeugin ... brauchen könne, eine Frau, mit der „richtigen Einstellung“, die „loyal“ sei und „hinter ihrem Mann“ stehe. Den Chat mit der Zeugin ... unterbrach der Angeklagte mehrfach.

Zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt, jedenfalls nach 17.00 Uhr, parkte der Angeklagte seinen Pkw vor dem Anwesen ... in ... und beobachtete zunächst aus dem Fahrzeug heraus das Gebäude, wobei er die sich auf dem Balkon befindliche Zeugin ... wahrnahm.

Um 17:11 Uhr und 17:12 Uhr versuchte er vergeblich, mit seinem besten Freund, dem Zeugen ..., telefonisch in Kontakt zu treten. Er setzte danach den Chat mit der Zeugin ... fort und fertigte im Verlaufe des Chats ein Lichtbild der zuvor im Baumarkt erworbenen Gegenstände – Metallgliederkette und Kabelbinder –, die er neben sich auf den Beifahrersitz seines Pkws gelegt hatte und sandte dieses Bild um 17:24 Uhr an die Zeugin ... Er wies die Zeugin, die fragte, was das auf dem Bild sei, darauf hin, dass er der Nebenklägerin – die der Angeklagte als „Fotze“ bezeichnete – „was mitbringe“ und sie die „Strafe für ihr Benehmen“ bekomme, er werde sie an einen „stabilen Platz“ bringen, was die Zeugin ... deutlich befürwortete. Es entwickelte sich ein reger Chatverlauf zwischen dem Angeklagten und der Zeugin ..., bei dem das vermeintliche Fehlverhalten der Nebenklägerin und deren Abreise aus ... thematisiert wurden, und die Zeugin dem Angeklagten unter anderem riet, zunächst das Handy der Nebenklägerin durchzusehen, „wegen diesem ...“.

Um 17:55 Uhr schrieb der Angeklagte parallel zu dem Chat mit der Zeugin ... via WhatsApp der Zeugin ... und teilte ihr mit, dass er noch warten müsse, bis die „Fotze“, womit er dieses mal die Zeugin ... meinte, die sich noch immer auf ihrem Balkon aufhielt, in ihre Wohnung gehen würde. Er versuchte auch mit der Nebenklägerin in Kontakt zu treten, um herauszufinden, ob sie in ihrer Wohnung ist. So schrieb er ihr um 17.58 Uhr über WhatsApp und fragte sie, wann sie am Folgetag zu Hause wäre, und versuchte vergeblich, sie um 17.59 Uhr und 18.05 Uhr telefonisch zu kontaktieren. Die schlafende Nebenklägerin bekam von diesen Kontaktversuchen des Angeklagten allerdings nichts mit.

Um 18:09 Uhr schrieb der Angeklagte der Zeugin, dass er glaube, die, womit er die Zeugin ...-... meinte, gehe nicht mehr in ihre Wohnung und er deswegen „platze“, womit der Chat um 18:10 Uhr endete.

Im Anschluss an den um 18:10 Uhr beendeten Chat mit der Zeugin begab sich der des ...n Wartens leidgewordene Angeklagte in das Wohnanwesen der Nebenklägerin. Die Zimmertür des Appartements der Zeuginnen ... und ...-..., an der der Angeklagte vorbei gehen musste, um zum Appartement der Nebenklägerin zu gelangen, stand offen, so dass der Angeklagte zu seinem Missfallen nicht ungesehen die Wohnung der Nebenklägerin erreichen konnte. Er entschied sich daher für die direkte Konfrontation mit den Zeuginnen, blickte freundlich lächelnd in das Appartement der beiden Frauen und fragte, wo „...“ sei. Die Zeugin ...-... antwortete ihm, dass sich diese in ihrer Wohnung befinde.

6.

Der Angeklagte ging daraufhin zu dem schräg gegenüberliegenden Appartement der Nebenklägerin und klingelte. Die Nebenklägerin, durch das Klingeln geweckt, begab sich schlaftrunken zur Wohnungseingangstür und öffnete diese in der Annahme, ihre Arbeitskolleginnen kämen mit dem versprochenen Grillhähnchen zurück. Als sie beim Öffnen der Wohnungstür entgegen ihrer Erwartung auf den Angeklagten traf, ließ sie diesen noch völlig neben sich stehend vor der geöffneten Wohnungstür stehen und legte sich wieder zurück in das Bett. Der Angeklagte trat ein und verschloss die Tür von innen, zog den Schlüssel aus dem Schloss und begab sich in das aus seiner Sicht links befindliche Badezimmer, wo er den Appartementschlüssel versteckte. Sodann trat der Angeklagte zu der Nebenklägerin an das Bett und entkleidete sich vollständig. Ohne etwas zu sagen griff er nach den Haaren der Nebenklägerin und zog sie daran hoch in eine sitzende Position. Er führte seinen Penis in den Mund der Nebenklägerin ein, woraufhin diese versuchte, ihren Kopf nach hinten wegzudrehen und sich dadurch seinem Griff zu entziehen. Ihre Ablehnung nicht akzeptierend und um sie gefügig zu machen schlug ihr der Angeklagte mit der flachen Hand ins Gesicht, was dazu führte, dass die Nebenklägerin aus Angst, dass es noch schlimmer werden könnte, keine weiteren Abwehrversuche mehr unternahm. Sie ließ den Angeklagten gewähren und vollzog gegen ihren Willen ca. 5-10 Minuten lang den Oralverkehr, wobei der Angeklagte keinen Samenerguss erlangte. Daraufhin zog der Angeklagte der Nebenklägerin die Jogginghose und den Slip aus und führte wiederum gegen ihren Willen für etwa 5-10 Minuten den vaginalen Geschlechtsverkehr in der „Missionarsstellung“ durch. Währenddessen schlug er der Nebenklägerin mindestens ein weiteres Mal in deren Gesicht, um sie gefügig zu halten, spuckte sie an und zog sie

an den Haaren, dass es ihr Schmerzen bereitete. Er forderte sie aggressiv auf, ihn anzusehen und legte zeitweise eine Hand fest um ihren Hals. Hierdurch schüchterte er die Nebenklägerin, die seinen Griff an ihren Hals als bedrohlich wahrnahm, wie von dem Angeklagten beabsichtigt, weiter ein und zwang sie damit, alles zu tun, was er verlangte. Zur Ejakulation kam es abermals nicht.

Nachdem der Angeklagte zunächst von der Nebenklägerin abließ, befahl er ihr, sich mit dem Gesicht in Blickrichtung zur Wand in die Ecke zu stellen. Die Nebenklägerin, noch bekleidet mit Pullover, Büstenhalter und Socken, stand völlig verängstigt unter dem Eindruck des soeben Erlebten und folgte den Anweisungen des Angeklagten widerstandslos. Der Angeklagte, der aus seinen mitgeführten Sachen ein Einhandmesser mit einer Klingenlänge von 8 cm entnahm, begab sich nach kurzer Zeit zu der zur Wand blickenden Nebenklägerin, drehte sie zu sich um, zog sie sodann an ihren Haaren, so dass sie den Kopf nach hinten neigen musste, und hielt ihr schließlich das Messer an den Hals. Hierbei fügte er der Nebenklägerin unterhalb des Kinns im Halsbereich eine oberflächliche kleine Stichverletzung an der Haut zu. Der Angeklagte forderte sie nunmehr auf zu sagen, dass sie zu ihm gehören würde und seine Nutte sei und nicht mehr mit anderen Männern schreiben werde. Auch musste sich die Nebenklägerin dafür entschuldigen, dass sie aus ... abgehauen sei und beteuern, dass sie so etwas nie mehr machen werde. Die Nebenklägerin entschuldigte und äußerte sich daraufhin in der vom Angeklagten geforderten Weise. Der Angeklagte nahm sodann die eigens hierfür im „Bauhaus“ erworbenen Kabelbinder zur Hand und legte jeweils einen Kabelbinder um die Handgelenke der Nebenklägerin. Der Kabelbinder am rechten Handgelenk war zu fest geschnürt war und konnte deshalb nicht mittels eines weiteren Kabelbinders verbunden werden, woraufhin der Angeklagte diesen mittels des Messers auftrennte und einen neuen Kabelbinder am rechten Handgelenk anbrachte. Der Angeklagte schlug der Nebenklägerin sodann heftig mit der flachen Hand gegen die rechte Gesichtshälfte, weshalb die Nebenklägerin mit dem Kopf gegen die Wand geschleudert wurde, kurzzeitig das Bewusstsein verlor und zu Boden sank. Durch diesen Aufprall mit dem Kopf gegen die Wand erlitt die Nebenklägerin eine Beule an der linken Stirnseite. Der Angeklagte entkleidete die nun bewusstlos auf dem Boden liegende Nebenklägerin bis auf ihre Socken und fesselte sie mittels eines weiteren Kabelbinders, der durch die bereits an den Handgelenken befestigten Kabelbinder geführt wurde und so die Hände miteinander verband. Mit einem weiteren Kabelbinder, den er durch den zuvor zur Verbindung der Handgelenke angebrachten Kabelbinder zog, fixierte er die nackte Nebenklägerin an ein in den Boden führendes Heizungsrohr direkt am Heizkörper.

Der Angeklagte nahm sodann einen Loop-Schal aus dem Schrank, zog diesen über den Kopf der Nebenklägerin und legte ihn ihr über den geöffneten Mund, verknotete ihn hinten und legte den Schal sodann nochmals nach vorne über den Mund, so dass er fest wie ein Knebel saß. Dies tat er zum einen, um zu verhindern, dass die Nebenklägerin bei Erwachen aus ihrer Bewusstlosigkeit durch Rufen auf sich aufmerksam machen konnte zum anderen um die Lautstärke der – ob der geplanten weiteren Züchtigung der Nebenklägerin mittels der mitgebrachten Metallgliederkette - erwarteten Schmerzensschreie zu dämpfen.

Als die Nebenklägerin kurz darauf wieder zu sich kam, schlug der Angeklagte mit der eigens hierfür mitgebrachten Metallgliederkette zweimal mit voller Wucht auf die rechte Gesäßhälfte der Nebenklägerin, wobei er die Gliederkette an einem Ende ergriff, ausholte und mit dem geschwungenen Gliederkettenstück peitschenartig auf das Gesäß der Nebenklägerin einschlug. Die Nebenklägerin, die vor Schmerzen lautstark – gedämpft durch den über den Mund verlaufenden Schal – aufschrie, erlitt hierdurch ein unmittelbar an die Analfalte anschließendes quer-ovales Hämatom, das nahezu über die gesamte Breite der Gesäßhälfte, bis an den Übergang zur Gesäßaußenseite reichte.

Der Angeklagte legte sodann die Metallgliederkette auf einen Fernsehschrank gegenüber des Bettes direkt neben der Heizung, setzte sich auf den Bettrand und schlug der vor ihm auf dem Boden liegenden Nebenklägerin mit der Faust mehrmals hintereinander auf die rechte Seite des Rückens. Des Weiteren trat er ihr mit dem nackten Fuß einmal gegen den rechten Oberschenkel, wodurch die Nebenklägerin erneut Schmerzen verspürte, die allerdings durch die fortwirkenden intensiven Schmerzen im Gesäßbereich überlagert wurden. Um die Nebenklägerin entsprechend seines Planes für die Zukunft gefügig zu machen und sie für ihr gezeigtes Verhalten zu disziplinieren, nahm der Angeklagte wieder sein Messer zur Hand und strich der Nebenklägerin mittels leichtem Gegendruck mit der Klinge langsam über die rechte Gesichtshälfte, über den Hals sodann den Rücken entlang und fragte sie, welches ihrer Tattoos ihr nicht gefallen würde, da er dieses für sie entfernen könne. Durch dieses Vorgehen erlitt die Nebenklägerin rötliche ober-flächliche Kratzwunden über die rechte Rückenpartie in einer Länge von 22 cm. In dieser Situation fürchtete die Nebenklägerin um ihr Leben, weshalb sie sich still verhielt und weiter keine Gegenwehr zeigte.

Der Angeklagte, der weiterhin der Nebenklägerin eine Lektion dahingehend wollte, dass sie sich ihm nicht zu widersetzen habe, gab der Nebenklägerin nunmehr vor, dass sie sich für ihr Verhalten auch bei anderen Personen seines Umfeldes entschuldigen müsse. Zugleich beabsichtigte er, seinem Umfeld zu demonstrieren, dass man sich ihm nicht ungestraft widersetzen dürfe.

Die durch den Zeugen ... um 18:25 Uhr und 18:28 Uhr getätigten Anrufversuche auf das Mobiltelefon des Angeklagten nahm dieser nicht entgegen. Vielmehr versuchte er um 18:32 Uhr und um 18:33 Uhr die Zeugin telefonisch zu kontaktieren, wobei eine Verbindung lediglich für wenige Sekunden zu Stande kam, weshalb davon auszugehen war, dass er die Zeugin nicht erreichen konnte.

Um 18:33 Uhr wählte der Angeklagte die Telefonnummer der Zeugin, die das Gespräch entgegen nahm. In dem 02:02 Minuten dauernden Gespräch äußerte der Angeklagte zunächst, dass die Nebenklägerin der Zeugin etwas mitzuteilen habe. Sodann zog der er der nach wie vor auf dem Boden liegenden und an den Heizkörper fixierten Nebenklägerin den Loop-Schal von ihrem Mund, hielt ihr das auf Lautsprecher gestellte Mobiltelefon vor den Mund und forderte sie auf, sich bei der Zeugin ... dafür zu entschuldigen, dass sie sie alleine in ... zurückgelassen habe, was die Nebenklägerin – in dem Bewusstsein, dass Widerstand zwecklos ist und nur zu weiteren schmerzhaften Übergriffen des Angeklagten führen würde - auch tat. Auf Geheiß des Angeklagten sagte sie zudem, dass sie so etwas nie wieder tun werde und dass sie zu „...“ gehören würde und seine Nutte sei. Im Anschluss an das Telefonat zog der Angeklagte der Neben-klägerin den Schal wieder über den Mund.

Um 18:39 Uhr nahm der Angeklagte einen Anruf des Zeugen ... entgegen, und zog der Nebenklägerin den Schal erneut vom Mund weg nach unten, so dass sie auch mit dem Zeugen ... sprechen konnte. Er hielt ihr zu diesem Zweck erneut das Mobiltelefon vor den Mund und trug ihr auf, sich auch bei dem Zeugen ... zu entschuldigen und zu beteuern, dass sie zu dem Angeklagten gehöre und seine Nutte sei. Die Nebenklägerin äußerte sich wiederum wie von dem Angeklagten gefordert. Der Angeklagte, der auf dem Bett saß, schlug der auf dem Boden liegenden Nebenkläger während des Telefonats mit der Faust auf die linke Rückenpartie, so dass diese die Fragen des Zeugen ..., der wissen wollte, wie es ihr gehe und wo sie sei, nicht beantworten konnte. Um 18:45 Uhr versuchte der Angeklagte, einen Videoanruf zu dem Zeugen ... zu erstellen, wobei eine Verbindung – jedenfalls nicht ausschließbar - nicht zustande kam.

Um 18:46 Uhr meldete sich die Zeugin auf dem Mobiltelefon des Angeklagten. Im Verlauf des 06:35 Minuten dauernden Gesprächs hielt der Angeklagte der Nebenklägerin wiederum das Mobiltelefon vor den Mund und zwang diese erneut, sich in seinem Sinne zu äußern, wobei sich die Nebenklägerin auch bei der Zeugin ... entschuldigen und beteuern musste, dass sie zu dem Angeklagten gehören würde und seine Nutte sei.

Um 18:53 Uhr versuchte der Angeklagte ein weiteres Mal, ebenfalls nicht ausschließbar erfolglos, einen Videoanruf via WhatsApp auf das Mobiltelefon des Zeugen ... aufzubauen.

Bei einem der vorbezeichneten nicht zu einer Verbindung führenden Videoanrufe spiegelte der Angeklagte der nach wie vor gefesselt auf dem Boden liegenden Nebenklägerin vor, dass ein Videoanruf zu dem Zeugen ... erfolgreich aufgebaut worden sei. Zugleich führte er die Kamera seines Mobiltelefons über den Körper der Nebenklägerin, vorgebend diesen zu videographieren, wobei er, um die Nebenklägerin zu demütigen und zu erniedrigen, deren Gesäßhälften auseinanderzog und der Nebenklägerin unmissverständlich zu verstehen gab, nunmehr ihren Geschlechtsbereich dem Zeugen ... im Wege des Videoanrufs darzustellen.

Um 18:58 Uhr meldete sich der Zeuge ... telefonisch bei dem Angeklagten. Das Gespräch unbekanntes Inhalts dauerte 01:20 Minuten.

Der Angeklagte setzte sich sodann an den Küchentisch und forderte die Nebenklägerin auf, ihren PIN zur Entsperrung ihres Mobiltelefons preiszugeben, was diese auch tat. Der Angeklagte durchsuchte erneut das Handy der Nebenklägerin, insbesondere die WhatsApp-Chats. Von der Zeugin ... über den Kontakt der Nebenklägerin zu dem Zeugen ... alias „...“ informiert, interessierte ihn der Chatverlauf zwischen der Nebenklägerin und dem Zeugen ..., den er in der Rubrik „Archiv“ feststellte. Über den Inhalt des Chats und insbesondere über die Nacktbilder des Zeugen ... erzürnt, spuckte der Angeklagte die am Boden liegende Nebenklägerin an, um ihr seine Missachtung zu zeigen. Um herauszufinden, ob sich der Zeuge ... ebenfalls im Rotlichtmilieu bewegt, sandte der Angeklagte um 19:08 Uhr unter Nutzung des Mobiltelefons der Nebenklägerin in deren Namen eine Art Testnachricht an den Zeugen ... mit dem Inhalt, „Wieviel willst du für mich bezahlen, das ich Dir gehöre“.

Der Angeklagte, erbost über die Text- und Bildnachrichten der Nebenklägerin an einen fremden Mann, nahm erneut die Metallgliederkette und schlug nochmals auf die rechte Gesäßhälfte der Nebenklägerin, wodurch die Nebenklägerin erneut heftige Schmerzen erlitt.

Im Anschluss nahm der Angeklagte die Bettdecke und schob diese teilweise unter die zitternd auf dem Boden liegende Nebenklägerin und deckte sie damit zu. Er fragte sie, wie ... er sie denn so gefesselt lassen müsse und ob zwei oder drei Tage ausreichend seien, worauf die Nebenklägerin antwortete, dass sie nicht gefesselt bleiben wolle.

Um 19:16 Uhr berichtet der Angeklagte via WhatsApp der Zeugin ..., dass er das „Problem“ mit seinem „Mädchen“ gelöst und diese ihren „Fehler“ eingesehen habe und chattete mit der Zeugin ... bis 19:29 Uhr.

Nach Beendigung dieses Chats stöberte der Angeklagte erneut im Mobiltelefon der Nebenklägerin und kontrollierte nunmehr auch den Chatverlauf zwischen der Nebenklägerin und der Zeugin Hierbei stellte er erzürnt fest, dass die Zeugin ... weitaus früher über den Kontakt zwischen der Nebenklägerin und dem Zeugen ... informiert gewesen war, als sie dies ihm gegenüber berichtet hatte. Weiter stellte der Angeklagte fest, dass die Zeugin ... sogar im Besitz von Lichtbildern, insbesondere von Nacktbildern des Zeugen ... war, die ihr die Nebenklägerin in ... weitergeleitet hatte, und sie ihn hierüber nicht in Kenntnis gesetzt hatte. Erbost über dieses, aus seiner Sicht illoyale, an Verrat grenzende Verhalten, rief der Angeklagte um 19:38 Uhr die Zeugin ... an. Im Verlaufe des 11:08 Minuten dauernden Gesprächs machte der Angeklagte seinen Unmut darüber kund, dass die Zeugin ... ihn nicht vollumfänglich informiert hatte und stellte sie zur Rede. Er fragte sie, ob sie auch „so“ an die Heizung wolle wie die Nebenklägerin. Um 19:50 Uhr kam es erneut zu einem Gespräch zwischen dem Angeklagten und der aufgewühlten und ob der Drohungen verängstigten Zeugin ... von der Dauer 05:27 Minuten.

Um 20:10 Uhr ging auf dem Mobiltelefon des Angeklagten ein Anruf des Zeugen ... ein, dessen Nummer unter dem Kontaktnamen „...“, dem Vornamen der Freundin des Zeugen ..., abgespeichert war. Der Zeuge ... erinnerte den Angeklagten an dessen Zusage, den Zeugen ... im Laufe des Abends an dessen Wohnanschrift in ... abzuholen und ihn nach ... zu bringen, womit sich der Angeklagte einverstanden zeigte. Der Angeklagte fragte die Nebenklägerin nach dem Anruf erneut, wie ... sie noch gefesselt bleiben wolle. Er fügte hinzu, dass er nun weg müsse und er ihr daher nun auch den Mund zukleben müsse. Hierbei nahm er die Metallgliederkette erneut zur Hand und streifte diese leicht über den Rücken der Nebenklägerin. Er bot ihr an, dass sie auch mit ihm kommen könne, wenn sie „brav“ sei. Die Nebenklägerin, die die Drohung des Angeklagten ernst nahm und fürchtete, längere Zeit gefesselt in der Wohnung ausharren zu müssen, bestätigte, dass sie sich fortan benehmen würde. Der Angeklagte entfernte daraufhin die Kabelbinder von ihrem Handgelenk, wobei er dieses Mal eine Schere benutzte.

Der Angeklagte nahm die Nebenklägerin, die ihm noch einmal bestätigen musste, so etwas nie mehr zu tun, nun in den Arm und küsste sie. Er sagte ihr, dass es ihm mehr wehtun würde als ihr, wenn sie sich so verhalte und er ihr wehtun müsse. Er fragte sie sodann, auf welche Art sie jetzt Geschlechtsverkehr haben sollten. Die Nebenklägerin,

die für den Angeklagten erkennbar noch völlig unter dem Einfluss des soeben Erlebten stand, Gegenwehr daher für zwecklos hielt und erneute Schläge oder Fesselungen unbedingt vermeiden wollte, antwortete - ob der Tatsache, dass sie dem Angeklagten während des Geschlechtsverkehrs nicht in dessen Gesicht sehen wollte – „Doggystyle“. Die Nebenklägerin kniete sich dementsprechend auf ihr Bett und der Angeklagte drang von hinten in ihre Vagina ein und führte für einige Minuten den Geschlechtsverkehr mit der Nebenklägerin durch. Dem Angeklagten war hierbei bewusst, dass die Nebenklägerin ob der unmittelbar zuvor erlebten Züchtigungen keinerlei Gegenwehr mehr zeigte. Kurz darauf legte der Angeklagte die Nebenklägerin auf das Bett und forderte sie auf, den Oralverkehr an ihm durchzuführen, was diese gegen ihren Willen auch tat, um den Angeklagten nicht zu weiteren Handgreiflichkeiten zu provozieren. Der Angeklagte ejakulierte in den Mund der Nebenklägerin.

7.

Vor der beabsichtigten Fahrt nach ... zu dem Zeugen ... wollte der Angeklagte noch duschen. Bevor er sich allerdings zum Duschen in das Badezimmer begab, untersagte er der Nebenklägerin, ihr Mobiltelefon zu benutzen, da sie sonst Ärger mit ihm bekommen würde. Die noch völlig eingeschüchterte Nebenklägerin nahm die Drohung sehr ernst und unternahm deshalb keinen Versuch, mittels des Mobiltelefons Hilfe herbeizuholen, während der Angeklagte duschte, zumal sie jederzeit damit rechnete, dass der Angeklagte sie aus dem Badezimmer heraus kontrollieren würde. Vielmehr fragte sie den Angeklagten, was sie sich anziehen solle, was dieser mit „sportlich“ beantwortete. Die Nebenklägerin zog sich an und räumte die benutzten, aufgeschnittenen Kabelbinder auf und entsorgte diese in einer an der Heizung hängenden weißen Plastiktüte, die als Mülleimer genutzt wurde. Als der Angeklagte und die Nebenklägerin die Wohnung verließen, untersagte der Angeklagte der Nebenklägerin, ihr Mobiltelefon mitzunehmen. Gemeinsam fuhren der Angeklagte und die Nebenklägerin sodann mit dem Pkw des Angeklagten nach Während der Fahrt überlegte die auf dem Beifahrersitz befindliche Nebenklägerin fieberhaft, wie sie dem Angeklagten entkommen könne, verwarf jedoch jegliche Fluchtgedanken sogleich wieder, da sie sich völlig kraftlos fühlte und – nachdem sie ... verlassen hatten – über keinerlei Ortskenntnisse mehr verfügte und zudem auch ihr Handy nicht dabei hatte, das sie zur Orientierung hätte verwenden können.

Der Angeklagte und die Nebenklägerin kamen gegen 21:17 Uhr an der Wohnanschrift des Zeugen ... an, wo sie ihn und dessen Freund, den Zeugen ..., aufnahmen. Die weiterhin mit Fluchtgedanken beschäftigte Nebenklägerin wechselte in ... vom Beifahrersitz in den Fond des Fahrzeuges und nahm hinter dem Angeklagten Platz, der

Zeuge ... setzte sich neben sie und der Zeuge ... stieg auf der Beifahrerseite ein. Zunächst fuhr der Angeklagte zu einem in unmittelbarer Nähe zur Wohnanschrift des Zeugen ... befindlichen Penny-Markt. Dort musste die Nebenklägerin auf Geheiß des Angeklagten die in dessen Fahrzeug angesammelten Pfandflaschen abgeben, weshalb sie den Penny Markt gemeinsam mit dem Zeugen ... betrat. Den Zeugen ..., den sie persönlich nicht kannte, sah sie als Freund des Angeklagten, der sie im Penny-Markt im Blick behalten sollte, auch wenn sie nicht den Eindruck hatte, dass er über die Geschehnisse in ... informiert gewesen sei. Jedenfalls unterließ sie auch im Penny Markt jegliche Fluchtversuche oder Kontaktaufnahmen zu außenstehenden Dritten. Ohnehin befand sich kurz vor Geschäftsschluss nur noch die Kassiererin in dem Geschäft. Der Angeklagte verblieb während dieser Zeit gemeinsam mit dem Zeugen ... vor dem Geschäft und wartete vor dem Auto stehend auf die Rückkehr der Nebenklägerin und des Zeugen Nachdem sich die Nebenklägerin und der Zeuge ... wieder am Fahrzeug eingefunden hatten, wurde die Fahrt nach ... fortgesetzt, wo der Zeuge ... während eines kurzen Aufenthaltes einen Freund besuchte. Danach betankte der Angeklagte in Ludwigshafen-Oggersheim sein Fahrzeug und kaufte der Nebenklägerin auf deren Bitte hin in der Tankstelle etwas zu trinken. Sodann fuhr der Angeklagte über die Autobahn – wie mit dem Zeugen ... vereinbart – nach In ... steuerte der Angeklagte zunächst den in der Nähe der Autobahn A 65 befindlichen Mc Donalds an und fragte die Nebenklägerin, ob sie hungrig sei, was diese bejahte. Gemeinsam betraten der Angeklagte und die Nebenklägerin das Schnellrestaurant, wo die Nebenklägerin zunächst die Toilette aufsuchte. Der Angeklagte bestellte währenddessen für die Nebenklägerin Pommes frites und auch für sich etwas zu essen. Nach Rückkehr der Nebenklägerin von der Toilette und Erhalt der Ware begaben sich beide zurück an das Fahrzeug des Angeklagten, wo sie vor dem Fahrzeug stehend aßen. Danach setzte der Angeklagte die Fahrt fort und brachte den Zeugen ... zur Zieladresse in Anschließend brachte er den Zeugen ... nach ... und setzte diesen am Bahnhof ab. Nachdem auch der Zeuge ... das Auto verlassen hatte, fuhr der Angeklagte mit der Nebenklägerin zu einem nicht näher aufklärbaren Zeitpunkt zurück nach ... in die Wohnung der Nebenklägerin.

8.

Zu einer späteren Zeit, nach Mitternacht, klingelte es an der Wohnungstür der Nebenklägerin. Vor der Tür stand ein Nachbar, der Zeuge ..., der die Wohnung direkt unterhalb der Wohnung der Nebenklägerin bewohnte, und beschwerte sich über den Lärm aus der Wohnung der Nebenklägerin. Die Nebenklägerin, die die Wohnungstür geöffnet hatte, sagte nichts, schaute lediglich zu Boden und blickte den Zeugen ... gar nicht an. Direkt nach dem Öffnen der Tür verschwand sie im Badezimmer. Ohne auf die

Beschwerde des Zeugen ... einzugehen, wies der Angeklagte diesen angriffslustig mit dem Hinweis, dass er 100 kg wiege und sich daher nicht leiser in der Wohnung bewegen könne, zurück, so dass sich der alkoholisierte Zeuge ... - der auch nur aufgrund seiner Alkoholisierung den Mut fand, sich wegen des Lärms zu beschweren - wie von dem Angeklagten bezweckt, eingeschüchtert entfernte.

Nachdem der Zeuge ... die Wohnung wieder verlassen hatte, zog sich der Angeklagte vollständig aus und legte sich ins Bett. Er fragte die auf einem Stuhl am Tisch sitzende Nebenklägerin, wo sie schlafen wolle, ob sie an der Heizung oder bei ihm im Bett schlafen wolle, was die Nebenklägerin mit „im Bett“ beantwortete, da sie fürchtete, andernfalls wieder an die Heizung gefesselt zu werden. Der Angeklagte forderte die Nebenklägerin sodann auf, sich zu ihm zu legen. Die Nebenklägerin wechselte lediglich ihre Oberbekleidung und zog sich ein Schlafshirt über, während sie die Jogginghose weiter anbehielt. Sie legte sich entsprechend der Aufforderung durch den Angeklagten links neben diesen ins Bett, auf die Wandseite. Der Angeklagte forderte die Nebenklägerin nunmehr auf, mit ihm zu schmusen und seinen Penis zu streicheln, was die Nebenklägerin aus Angst vor dem Angeklagten auch tat. Hierbei schlief der Angeklagte ein.

Die Nebenklägerin, die inzwischen aufgrund des Erlebten und der damit verbundenen Aufregung unter Durchfall litt, musste mehrfach die Toilette im Badezimmer aufsuchen. Hierbei reifte in ihr der Entschluss, wenn der Angeklagte tief schlafe, eine Flucht aus der Wohnung zu wagen. Zunächst zündete sie nach einem Aufenthalt im Badezimmer zwei sogenannte „Engelskerzen“ an, die auf dem Fernsehschrank gegenüber des Bettes standen, wobei eine der Kerzen „Gesundheit“ und eine der Kerzen „Erfolg“ symbolisierte und legte sich zurück ins Bett neben den schlafenden Angeklagten. Als sie wieder zur Toilette musste, nahm sie ihre Hausschuhe, die neben dem Bett auf der Seite des Angeklagten standen und zog leise das Ladekabel von ihrem Mobiltelefon, das sich auf ihrer Bettseite befand, und legte die Sachen neben der Wohnungseingangstür ab, bevor sie das Badezimmer aufsuchte.

Anschließend begab sich die Nebenklägerin zurück in den Wohn-Schlafbereich und betrachtete die von ihr entzündeten Engelskerzen. Die Nebenklägerin formulierte in Gedanken die Frage an die Kerzen, ob sie die Wohnung verlassen könne, woraufhin sie beobachtete, wie die Flamme der Erfolgskerze in Richtung der Tür flackerte, weshalb die Nebenklägerin letztlich den Mut aufbrachte, die Wohnung nunmehr zu verlassen. Die Nebenklägerin ergriff die von ihr bereitgelegten Gegenstände und verließ die Wohnung, wobei sie die Wohnungstür hinter sich nicht ins Schloss zog, aus Angst, den Angeklagten hierdurch aufzuwecken. Das Mehrfamilienhaus verließ die Nebenklägerin

nicht über die zu dem Anwesen Nummer 5 gehörende Eingangstür, sondern über die Eingangstür des mit dem Haus verbundenen angrenzenden Mehrfamilienhauses. Erst als sie das Anwesen verließ, zog die Nebenklägerin ihre Hausschuhe und ihre Jacke an. Sodann rannte sie, um eine Entdeckung durch den Angeklagten zu vermeiden, über Umwege und Seitenstraßen zur Polizeiinspektion ..., wo sie um 01:30 Uhr eintraf.

9.

Der Angeklagte wurde in der Nacht des 14.12.2016 um 03:50 Uhr vorläufig festgenommen, als er gerade das Anwesen ... in ... verließ und sich auf dem Weg zu seinem in der Nähe geparkten Fahrzeug befand. Dabei führte er ein Einhandmesser mit sich, das sichergestellt wurde.

Die Nebenklägerin wurde am 14.12.2016 um 03:20 Uhr durch die Polizei förmlich zur Sache vernommen und im Anschluss an die Vernehmung um 07.00 Uhr in die Asklepios Südpfalzklinik – Gynäkologie und Geburtshilfe - in ... zur Erstversorgung der Verletzungen und zur körperlichen Untersuchung nach sexualisierter Gewalt verbracht.

Bei der ärztlichen Untersuchung wurden die angeführten Verletzungen – Hämatom an der rechten Gesäßhälfte, Hautrötungen an den Handgelenken, Kratzwunden am Rücken und eine kleine oberflächliche Stichverletzung am Hals – festgestellt und dokumentiert. Durch die Durchführung des Geschlechtsverkehrs erlitt sie keine weiteren Verletzungen.

Am 15.12.2016 wurde die Nebenklägerin um 10:30 Uhr richterlich vernommen und im Anschluss an die Vernehmung um 16:30 Uhr durch die Polizei zu einer erneuten ärztlichen Untersuchung zu Dr. Blender nach ... verbracht. In der Folge wurde die Nebenklägerin am 22.12.2016 sowie am 27.02.2017 nochmals zur Sache polizeilich vernommen.

Die Nebenklägerin begab sich im Anschluss an die polizeilichen Maßnahmen in ein Frauenhaus, wo sie sich bis zum 08. Januar 2017 aufhielt. Das Mietverhältnis über die Wohnung in der ... kündigte die Nebenklägerin kurze Zeit nach dem Tatgeschehen und kehrte lediglich zur Räumung der Wohnung in diese zurück. Sie leidet seit dem Vorfall an einer posttraumatischen Belastungsstörung mit Panikattacken, die sich in körperlichen Angstreaktionen wie Herzrasen, Schweißausbrüche und ferner durch Einschlafstörungen und Alpträume äußern und befindet sich hierwegen in therapeutischer Behandlung. Seither ist sie bis auf kurzzeitige Unterbrechungen arbeitsunfähig krankgeschrieben, wobei sie am 07.05.2017 letztmals arbeitete. In Folge der länger andauernden Erkrankung wurde das Arbeitsverhältnis zum 30.06.2017 auf Wunsch der Nebenklägerin durch die Arbeitgeberin gekündigt.

III.

1.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen zuvorderst auf dessen Angaben in der Hauptverhandlung. Diese wurden bestätigt und auch in zeitlicher Hinsicht ergänzt durch die Angaben der auch hierzu vernommenen Zeugen.

Die Zeugin ... beschrieb, wie sie im Alter von 17 Jahren den Angeklagten in ... kennengelernt habe und er die große Liebe für sie gewesen sei. Sie habe das Gefühl gehabt, dass er alles für sie tun würde, alles habe gepasst, bis sie gemerkt habe, dass sich ihre Vorstellungen vom Leben unterschiedlich entwickelt hätten und sie sich erstmals im Zusammenhang mit seiner Verhaftung vom Dezember 2003 von ihm getrennt habe. Die Zeugin schilderte, entsprechend den Feststellungen, häufige Wohnungswechsel sowie die Bemühungen des Angeklagten, durch An- und Verkauf renovierungsbedürftiger Immobilien, die er, finanziell unterstützt durch seinen Vater, instandgesetzt habe, Einkommen zu erzielen. Später habe er verschiedene Jobs angenommen, u.a. im „Bauhaus“ als Verkäufer, als Hausmeister oder bei Hermes. Sie selbst habe auch gearbeitet, zudem seien sie von den Eltern des Angeklagten unterstützt worden, so dass es keine finanziellen Probleme gegeben habe. Mit Alkohol oder illegalen Drogen habe der Angeklagte während des Zusammenlebens mit ihr nie Probleme gehabt. Nach der endgültigen Trennung im Jahre 2010 habe es zunächst keinerlei Kontakt mit dem Angeklagten gegeben. Sie habe diesen Abstand von dem Angeklagten eingefordert, worauf dieser sich auch eingelassen habe. Vor etwa einem bis zwei Jahren habe sich der Angeklagte einige Male telefonisch bei ihr gemeldet und dabei auch den Wunsch geäußert, den Kontakt zu ihr wieder aufleben zu lassen. Bei einem dieser Gespräche habe er ihr auch gesagt, dass seine spätere Freundin,, sehr eifersüchtig gewesen sei und darauf bestanden habe, dass er keinen Kontakt zu ihr und den Kindern pflege, weshalb er diesen über Jahre auch nicht aufgenommen habe.

Der Zeuge ..., der den Angeklagten nach der Haftentlassung im Jahre 2007 als Bewährungshelfer auch im Rahmen von Hausbesuchen regelmäßig betreut hat, schilderte das von ihm beobachtete harmonische Zusammenleben des Angeklagten mit der Zeugin ... sowie dessen Versuche, im Arbeitsleben Fuß zu fassen.

Die Zeugin ..., ehemalige Subunternehmerin des Lieferdienstes Hermes, beschrieb den Angeklagten als zuverlässigen Mitarbeiter, der als Paketzusteller bei ihr gearbeitet habe,

bis er gemeinsam mit, die ebenfalls bei ihr gearbeitet habe, zu einem anderen Paketdienst im Raum ... gewechselt sei.

Der Zeuge ... bestätigte, dass der Angeklagte gemeinsam mit ihm im Jahre 2016 den Entschluss gefasst habe, einer Maklertätigkeit in der Immobilienbranche nachgehen zu wollen. Der Beginn dieser Maklertätigkeit sei für den 01.01.2017 geplant gewesen. In diesem Zusammenhang bestätigte auch der Zeuge ..., dass der Angeklagte als freier Mitarbeiter ihm im Jahre 2015 ein Objekt erfolgreich vermittelt habe, wofür er ihm eine Provision in Höhe von 2.500 bis 3.000 Euro gezahlt habe. Anfang 2016 habe der Angeklagte ihm einen Hinweis auf eine Immobilie gegeben, weshalb er diesem eine Hinweisprovision in Höhe von ein paar Hundert Euro gezahlt habe.

Der Zeuge ... bestätigte, dass er zunächst gemeinsam mit dem Angeklagten in der Eigentumswohnung der Eltern des Angeklagten gelebt habe. Das Zusammenleben habe sich unkompliziert gestaltet, es habe wenig Berührungspunkte gegeben, insbesondere deshalb, weil er als Zeitungsausträger nachts unterwegs gewesen sei und tagsüber geschlafen habe. Als seine Familie zu ihm nach Deutschland gekommen sei, habe ihm der Angeklagte die vollständige Wohnung zur Miete überlassen und sei zu seiner damaligen Freundin „...“ gezogen. Schließlich bestätigte er, dass der Angeklagte regelmäßig Sport betrieb. Regelmäßige Trainingseinheiten im Fitness-Studio mit dem Angeklagten bestätigte auch die Zeugin ..., die zum Freundeskreis des Angeklagten gehört.

Der Zeuge ... berichtete ebenso wie die Zeugin ..., geschiedene ..., geborene ..., von der Verstrickung des Angeklagten in das Rotlichtmilieu in den Jahren 1998 bis 2002. Der Zeuge ..., der den Angeklagten bereits als Jugendlichen kennengelernt hatte, hob hervor, dass er und der Angeklagte damals im Rotlichtmilieu hätten reüssieren wollen und sich ein sogenanntes „Badboy-Image“ zugelegt hätten. Seit dem Urteil im Jahre 2004 habe er keinerlei Kontakt mehr mit dem Angeklagten gehabt.

Schließlich beruhen die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten auch auf den verlesenen Urteilen, dem Bewährungsaussetzungsbeschluss des Landgerichts Gießen und dem Inhalt des Bundeszentralregisterauszugs.

2.

Der Angeklagte ... hat von seinem Schweigerecht Gebrauch gemacht und sich zu den Tatvorwürfen nicht geäußert.

3.

Der Angeklagte ist indes zur vollen Überzeugung der Kammer aufgrund der glaubhaften Angaben der Nebenklägerin,, überführt, die das Tatgeschehen in der Hauptverhandlung entsprechend den Feststellungen geschildert hat.

Ausgehend von der für den Angeklagten streitenden Unschuldsvermutung ist die Kammer von der durch die Wissenschaft der Aussagepsychologie entwickelten, in der Rechtsprechung, insbesondere auch durch Urteil des BGH vom 30.07.1999, 1 StR 618/98 (BGHSt 45, 164 ff.), bei Aussage gegen Aussage Konstellationen postulierten Nullhypothese und damit zunächst von der Annahme ausgegangen, die Angaben der Nebenklägerin seien unzutreffend. Nach der gebotenen Würdigung sämtlicher erhobener Beweise ist die Kammer indes zu der Überzeugung gelangt, dass diese Nullhypothese nicht aufrechterhalten werden kann und der Angeklagte stattdessen der ihm zur Last gelegten Taten zweifelsfrei überführt ist.

Eine klassische Aussage gegen Aussage Konstellation, in der die einzige Quelle der Überzeugungsbildung die Aussage des Opfers ist, ist vorliegend nicht gegeben. Die Aussage der Nebenklägerin wird vielmehr durch eine Reihe objektiver Umstände, insbesondere dem Verletzungsbild der Nebenklägerin, den aufgefundenen Tatmitteln (Kabelbinder, Metallgliederkette, Loop-Schal und Einhandmesser) sowie dem Ergebnis der Auswertung der Mobiltelefone, insbesondere des Angeklagten und der Nebenklägerin, und den sich daraus ergebenden Chats gestützt.

a) Die Nebenklägerin war uneingeschränkt aussagetüchtig.

Weder bestanden Anhaltspunkte für die Annahme einer Störung hinsichtlich ihrer Wahrnehmungsfähigkeit, Merkfähigkeit oder Wiedergabefähigkeit, noch gab es Hinweise für das Vorliegen einer psychischen Störung, die zu einer Beeinträchtigung ihrer Aussagetüchtigkeit hätten führen können. Die Angaben der Nebenklägerin im Rahmen ihrer Vernehmungen in der Hauptverhandlung waren ruhig und geordnet bei klar strukturiertem formalem Gedankengang. Ihren Angaben fehlte jegliche Dramatik oder Suche nach Aufmerksamkeit. Bei ihren Schilderungen zeigte sie auf Befragen jeweils ein adäquates, den Grundsätzen der Logik folgendes Verhalten und Reaktionen auf wechselnde Situationen und Befragungen. Im Verlauf der Hauptverhandlung erfolgende Rückfragen wurden von ihr jeweils sicher beantwortet und haben zu Ergänzungen und Präzisierungen der ursprünglich bei der Polizei gemachten Angaben geführt.

b) Die Aussagegenese spricht für den Wahrheitsgehalt der Angaben der Nebenklägerin.

aa) Die Nebenklägerin traf in der Nacht des 14.12.2016 um 01:30 Uhr, lediglich bekleidet mit einer dünnen Jacke, einer Jogginghose und Hausschuhen und damit auffällig witterungsunangepasst, bei der Polizeiinspektion in ... ein. In der Schleuse des Eingangsbereichs gab sie gegenüber dem wachhabenden Polizeibeamten an, geschlagen worden zu sein. Nachdem sie durch den sachbearbeitenden Polizeibeamten, POK ..., in ein Büro geführt wurde, offenbarte die Nebenklägerin weitere Details, insbesondere die Fesselung mit Kabelbindern an die Heizung und die Schläge mit der Metallgliederkette auf ihr Gesäß, sowie den Vorwurf der Vergewaltigung. Ihre Angaben deckten sich auch mit dem festgestellten Verletzungsbild. POK ... informierte deshalb seinen Dienstgruppenleiter, PHK ..., über das sich nunmehr darstellende Tatgeschehen, woraufhin sich PHK ... das Geschehen von der Nebenklägerin erneut schildern ließ. Die Nebenklägerin wiederholte und ergänzte ihre bisherigen Angaben.

Gegenüber den Polizeibeamten POK ... und PHK ... gab die Nebenklägerin an, dass der Angeklagte, nachdem er zu ihr gekommen sei, sie sofort geschlagen habe, weil sie am Tag zuvor in ... abgehauen sei, wo sie für den Angeklagten habe anschaffen gehen müssen. Sie schilderte, dass der Angeklagte sie sodann zum Geschlechtsverkehr gezwungen habe und sie danach mit Kabelbindern an die Heizung gefesselt und mit einer massiven Kette erheblich verletzt habe. Auch habe er sie unter Vorhalt eines Messers mit dem Tode bedroht und dabei auch oberflächlich an Hals und Rücken verletzt. Hiernach sei es erneut zu erzwungenem Geschlechtsverkehr gekommen. Danach sei der Angeklagte mit ihr ziellos mit dem Fahrzeug des Angeklagten herumgefahren und letztlich in die Wohnung der Nebenklägerin zurückgekehrt. In einem günstigen Moment zur Polizei geflüchtet sei, als der Angeklagte geschlafen habe.

bb) Nach Eintreffen des Kriminaldauerdienstes bei der Polizeiinspektion ... wurde die Nebenklägerin um 03:20 Uhr durch die Zeugin KK`in ... vernommen. Hierbei schilderte die Nebenklägerin die Tat in Übereinstimmung mit ihren bisherigen Angaben und benannte weitere Details, die im Nachhinein verifiziert werden konnten.

Die Nebenklägerin berichtete zunächst, dass sie den Angeklagten im Sommer 2016 über „Lovoo“ kennen gelernt habe. Sodann schilderte sie das Geschehen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zur Tat, wobei sie ausführte, eine „Wohnung“ in einer Art Bordell in ... auf Drängen des Angeklagten angemietet zu haben. Der Angeklagte habe sie und die Zeugin ... am Freitag, den 09.12.2016, abgeliefert. Sie führte weiter aus, dass sie dort für den Angeklagten habe Geld verdienen sollen, indem sie mit anderen Männern schlafe, andernfalls würde er sie in einen Keller in der Wohnung seiner Eltern einsperren und sie schlagen. Der Angeklagte habe ihr gedroht,

dass er, falls sie bei der Polizei Anzeige erstatten würde, sie finden und sie töten würde, in diesem Zusammenhang habe er ihr auch auf Nachfrage bestätigt, dass er schon Frauen geschlagen habe. Sie habe Angst vor ihm gehabt, weshalb sie mit ihm nach ... gefahren. In dem Etablissement habe sie sich zwar frei bewegen können, allerdings sei sie aus Angst vor dem Angeklagten dort geblieben. Die Nebenklägerin schilderte weiter, dass sie sich am Dienstagmorgen, 13.12.2016, um 00:30h durch die Hausdame ein Taxi habe bestellen und sich durch dieses an den Bahnhof habe bringen lassen und nach ... zurück gefahren sei, ohne den Angeklagten, der zuvor die Zeugin ... abgeholt habe und mit ihr weggefahren sei, hierüber zu informieren.

Als sie in ihrer Wohnung angekommen sei, habe sie seine Sachen zusammengepackt und diese in den Keller geräumt. Später habe sie einer Arbeitskollegin, der Zeugin ..., von ihren Erlebnissen in ... erzählt. Anschließend habe sie sich zum Schlafen gelegt. Als es gegen 19 Uhr an ihrer Wohnungstür geklingelt habe, habe sie verschlafen die Tür geöffnet. Der Angeklagte sei hereingekommen und habe sich komplett ausgezogen, ohne etwas zu sagen. Sie habe sich wieder ins Bett gelegt, der Angeklagte habe ihre Haare ergriffen und sie daran in eine Sitzposition hochgezogen, in der sie seinen Penis habe in den Mund nehmen müssen. Sie habe versucht, ihren Kopf von ihm weg nach hinten zu legen, woraufhin ihr der Angeklagte direkt eine Ohrfeige gegeben habe. Sie habe deshalb entschieden, zu tun, was er verlangte, da es ansonsten nur noch schlimmer werde. Sie schilderte weiter, dass der Angeklagte bei Durchführung des Oralverkehrs keinen Samenerguss hatte. Anschließend habe er den vaginalen Geschlechtsverkehr ausgeübt, wobei sie mit dem Rücken auf dem Bett gelegen sei und der Angeklagte über ihr liegend mit dem Penis in ihre Vagina eingedrungen sei. Währenddessen habe ihr der Angeklagte zwei- bis dreimal in ihr Gesicht geschlagen und durchgehend an den Haaren gezogen. Sie habe sich aus Angst vor ihm nicht gewehrt, irgendwann habe er einfach aufgehört, ohne dass es zu einem Samenerguss gekommen sei.

Sodann habe sie vom Bett aufstehen müssen und sich mit dem Gesicht zur Wand in eine Ecke des Zimmers stellen müssen. Anschließend habe er sie nochmals umgedreht, so dass sie ihm gegenüber gestanden habe. Nun habe er sie an den Haaren gepackt und ihr ein Klappmesser an den Hals gehalten. Er sei sehr aggressiv gewesen, habe gesagt, dass sie ihm gehöre, seine Nutte sei und nicht mit anderen Männern schreiben dürfe. Sie habe sich dafür entschuldigen müssen, dass sie in ... „abgehauen“ sei und habe sagen müssen, dass sie sowas nie wieder machen werde. Er habe daraufhin die von ihm mitgebrachten Kabelbinder eingesetzt und zuerst einen um ihr rechtes und anschließend einen um ihr linkes Handgelenk gebunden. Da der Kabelbinder an der rechten Hand zu fest gewesen sei, so dass er die beiden Kabelbinder nicht habe mit

einem weiteren verbinden können, habe er diesen nochmals mit einem Messer entfernt und einen neuen Kabelbinder um das Handgelenk angebracht. Danach habe er ihr nochmals eine Ohrfeige gegen die rechte Gesichtshälfte gegeben, wodurch ihr Kopf gegen die Wand geschleudert worden sei. Der Aufprall sei so heftig gewesen, dass sie bewusstlos zusammengebrochen und dann auf dem Boden liegend wieder zu sich gekommen sei. Als sie das Bewusstsein wieder erlangt habe, habe sie festgestellt, dass der Angeklagte sie vollständig entkleidet gehabt habe. Er habe ihre beiden Hände mittels eines dritten Kabelbinders, den er jeweils durch die an den Handgelenken bereits angebrachten Kabelbinder geführt habe, miteinander verbunden und die Nebenklägerin mittels eines weiteren Kabelbinders an die Heizung gefesselt. Als sie so dagelegen sei, habe der Angeklagte zweimal massiv mit einer Metallgliederkette auf ihre rechte Gesäßhälfte geschlagen. Aufgrund der enormen Schmerzen habe sie direkt angefangen zu weinen. Er habe sodann die Zeugin angerufen und das Handy bei eingeschaltetem Lautsprecher vor ihren Mund gehalten. Er habe verlangt, dass sie sich bei der Zeugin entschuldige, weil sie sie in ... zurückgelassen habe. Sie habe auch sagen müssen, dass sie die Nutte des Angeklagten sei, zu ihm gehöre und so etwas – Flucht vor dem Angeklagten - nie wieder tun würde.

Während sie an der Heizung gefesselt gewesen sei, habe der Angeklagte auch mehrmals hintereinander mit der Faust gegen die rechte Seite ihres Rückens geschlagen und mit dem nackten Fuß gegen ihren rechten Oberschenkel getreten.

Der Angeklagte habe sodann drei Telefonate geführt und auch ihr Mobiltelefon durchsucht.

Irgendwann dazwischen habe er ein Klappmesser über ihre rechte Wange gezogen und es auch fest in ihren Rücken gedrückt und weiter herunter gezogen. Sie sei die ganze Zeit über auf dem Boden gelegen, lediglich bekleidet mit Socken. Sie habe gezittert, weshalb der Angeklagte ihr eine Decke untergelegt und sie zugedeckt habe. Sie habe ihm immerzu beteuern müssen, dass sie so etwas nicht mehr machen werde und zu ihm gehören würde. Er habe sie gefragt, wie ... er sie gefesselt lassen solle, zwei oder drei Tage, woraufhin sie nur geäußert habe, dass sie nicht liegen bleiben wolle. Er habe dann irgendwann eine Nachricht oder einen Anruf bekommen, weshalb er habe weg gehen müssen. Dies habe ihn veranlasst, sie erneut zu fragen, wie ... sie gefesselt bleiben wolle und dass er ihr den Mund zukleben müsse, wenn er weg gehe. Er habe ihr sodann angeboten, dass sie auch mit ihm gehen könne, was sie angenommen habe. Der Angeklagte habe sie sodann geküsst und gefragt habe, in welcher Stellung sie jetzt noch einmal Sex haben sollten, was sie mit „Doggystyle“ beantwortet habe. Sie habe gedacht, dass ihr, wenn sie alles mitmache, nichts Schlimmeres passieren würde. Sie

habe Angst vor erneuten Schlägen und einer erneuten Fesselung gehabt und sich daher auf das Bett gekniet. Der Angeklagte sei sodann von hinten mit seinem Penis in ihre Vagina eingedrungen. Er habe sich danach auf den Rücken gedreht und sie habe seinen Penis in den Mund nehmen und ihn zum Orgasmus bringen müssen, wobei der Angeklagte in ihren Mund ejakuliert habe.

Der Angeklagte sei danach duschen gegangen und sie habe sich angezogen. Gemeinsam seien sie mit seinem Auto weg gefahren, wobei sie nicht wisse, wo sie gewesen seien, sie habe die ganze Zeit nur darüber nachgedacht, wie sie „abhauen“ könne. Irgendwann seien noch zwei Männer in das Fahrzeug zugestiegen, die sie nicht gekannt habe. Sie seien zu einem McDonalds gefahren, in welcher Stadt wisse sie nicht mehr. Sie habe auf dem Rücksitz gesessen, die Fahrt habe etwa eine Stunde gedauert. Bei McDonalds sei sie zur Toilette gegangen und der Angeklagte habe etwas zu Essen geholt. Danach hätten sie die zwei Männer abgesetzt und seien zurück nach ... gefahren und in ihre Wohnung zurückgegangen. Dort habe ihr der Angeklagte erneut erklärt, dass sie so etwas wie in ... nie mehr machen solle. Er habe noch kurz telefoniert und sich sodann ausgezogen und auf das Bett gelegt. Sie sei aus dem Bad gekommen und habe sich auf den Barstuhl an ihrem Tisch gesetzt, woraufhin er sie aufgefordert habe, sich neben ihn zu legen und mit ihm zu schmusen und seinen Penis zu streicheln, was sie auch gemacht habe. Währenddessen sei der Angeklagte eingeschlafen. Sie sei danach noch zweimal zur Toilette gegangen, wobei sie sich beim zweiten Toilettengang überlegt habe, dass sie abhauen werde. Sie habe sich zunächst wieder hingelegt und gewartet, bis er tiefer schlafe. Als er fest eingeschlafen gewesen sei, habe sie ihre Schuhe genommen, die Wohnungstür offen gelassen, aus Angst, dass der Angeklagte beim Zuziehen der Tür wach werden würde, und sei direkt zur Polizei gelaufen.

Im Anschluss an die Schilderungen die Tatnacht betreffend, berichtete die Nebenklägerin von ihrem Aufenthalt in ... und der Prostitution in einem „Laufhaus“. Der Angeklagte habe im Oktober 2016 zu ihr gesagt, dass er kein Geld habe und sie es für ihn verdienen müsse, da er sonst keine Möglichkeit habe, Geld zu verdienen. Er habe sie dienstags nach ... gebracht und in einem „Laufhaus“ abgesetzt. Ihr sei dort ein Zimmer zugewiesen worden, dass sie zunächst habe anmieten müssen. Das Geld, das sie als Prostituierte bekommen habe, habe sie zunächst behalten. Etwa eine Woche später, als sie wieder in Deutschland gewesen seien, sei sie mit dem Angeklagten in Streit geraten, in dessen Verlauf der Angeklagte der Nebenklägerin gedroht habe, dass sie ihm das Geld aus ... geben müsse. Sie habe ihm das Geld gegeben, da sie gehofft habe, dass er sie dann in Ruhe lassen werde. Seit Oktober habe sie insgesamt dreimal die Sachen des Angeklagten zusammengepackt und versucht ihn aus der Wohnung zu werfen, es letztlich aber nicht geschafft.

cc) Um 06:20 Uhr hat die Nebenklägerin die Telefonnummer der Zeugin ...-... gewählt.

Da diese jedoch schlief, hat die Zeugin ... das Gespräch entgegengenommen. Im Rahmen eines kurzen Gesprächs informierte sie die Zeugin ... über ihren Aufenthalt bei der Polizei und darüber, dass der Angeklagte sie geschlagen habe und sie dabei in Ohnmacht gefallen sei.

dd) Um 06.33 Uhr kontaktierte die Nebenklägerin auch die Zeugin ... vorrangig, um abzuklären, ob sie bei der Zeugin nach Abschluss der polizeilichen Maßnahmen würde unterkommen können und ob diese den Wohnungsschlüssel bei der Zeugin ... für sie deponieren könne, wo ihn Polizeibeamte abholen würden. Dabei berichtete sie ihr, dass sie von dem Angeklagten geschlagen worden und sie deshalb in der Nacht „abgehauen“ sei. Da sie sich nicht in der Lage fühle, in ihre Wohnung in der Geschwister-Scholl-Straße zurückzukehren, insbesondere, da sie nicht wisse, ob der Angeklagte in Haft genommen werden würde, benötige sie kurzfristig eine Bleibe.

ee) Gegen 07:00 Uhr erfolgte die Untersuchung der Nebenklägerin im Krankenhaus in ..., wohin sie unmittelbar von der Polizei verbracht wurde. Nach Abschluss der Untersuchung rief sie um 09:43 Uhr die Zeugin ...-... an und teilte ihr mit, dass sie bereits im Krankenhaus untersucht worden sei und dass der Angeklagte sie vergewaltigt und an den Heizkörper gefesselt habe.

ff) Im weiteren Verlauf des 14.12.2016, um 17:50 Uhr, telefonierte sie auch mit „...“, dem Zeugen ..., und teilte ihm mit, dass „der“, womit sie den Angeklagten meinte, sie vergewaltigt, mit einem Messer bedroht, mit einer Metallkette geschlagen und sie ihn deswegen auch angezeigt habe.

gg) Im Rahmen ihrer richterlichen Vernehmung am 15.12.2016 hat die Nebenklägerin ihre Angaben bei der Polizei wiederholt. Ergänzend hat sie folgendes ausgeführt:

Nach ihrer Rückkehr aus ... habe sie ihre Wohnung völlig verdreckt vorgefunden, weshalb sie dem Angeklagten Lichtbilder von dem Müll in ihrer Wohnung zugesandt habe. Sie schilderte, dass ihre Arbeitskollegin, die Zeugin ..., mittags zu ihr in die Wohnung gekommen sei und sie beruhigt habe. Sie habe ihr schildern können, was in ... passiert sei. Später habe eine weitere Arbeitskollegin, die Zeugin ...-... bei ihr angerufen, der sie aus ... bereits eine SMS gesch...n habe, und sei kurz darauf zusammen mit der Zeugin ... zu ihr in die Wohnung gekommen. Sie habe der Zeugin ... ihren Reisepass und den Schlüssel ihres Safes ausgehändigt, da sie Angst gehabt habe, dass der Angeklagte ihr den Pass abnehmen würde, da er dies in der Vergangenheit bereits angedroht gehabt habe. Gemeinsam hätten sie sodann die durch sie gepackten Sachen des Angeklagten in den Keller verbracht. Es sei vereinbart

worden, dass die Zeugin ...-... nach ihrer Arbeit zu ihr komme, damit sie, die Nebenklägerin, nicht alleine sei. Sie sei dann jedoch irgendwann eingeschlafen und habe nicht gehört, dass ihr die Zeuginnen ...-... und ... – wie sie im Nachhinein erfahren habe - hätten Essen bringen wollen und ihr deshalb auch Nachrichten auf das Handy (SMS) geschickt hätten. Gegen 19 Uhr habe es an der Tür geklingelt und sie habe einfach aufgemacht, da sie noch sehr verschlafen gewesen sei. Vor der Tür habe [REDACTED] gestanden, dem sie eigentlich nicht habe öffnen wollen. Sie habe sich sodann wieder ins Bett gelegt und er habe die Tür verschlossen und den Schlüssel im Bad versteckt, wobei sie nicht mitbekommen habe, wo er den Schlüssel im Bad deponiert habe. In der Wohnung habe er sodann die Jalousien herunter gelassen und sich ausgezogen. Ohne etwas zu sagen sei er zu ihr an das Bett getreten, habe sie an den Haaren in eine sitzende Position hochgezogen und ihr seinen Penis in den Mund gesteckt. Als sie versucht habe, den Kopf wegzudrehen und zurückzuweichen, habe er ihr eine Ohrfeige gegeben. Sie habe deshalb ihre Gegenwehr aufgegeben und alles gemacht, was er gewollt habe, aus Angst, dass es sonst noch schlimmer werden würde. Sie sei zuvor noch nie geschlagen worden und sehr verängstigt gewesen. Sie habe für etwa 5-10 Minuten mit seinem Penis in ihrem Mund spielen müssen, ohne dass es zu einem Samenerguss gekommen sei. Sodann habe sie sich die Hose und den Schlüpfers ausziehen und sich auf den Rücken legen müssen. Er habe sie aggressiv angeschaut, sie angespuckt, seinen Penis in ihre Vagina eingeführt und sie aufgefordert, ihn ebenfalls anzusehen, was sie zwar nicht gewollt, aber aus Angst vor dem Angeklagten doch gemacht habe. Der Geschlechtsverkehr sei – anders als sonst – heftiger und kräftiger gewesen. Auch habe er ihr währenddessen zwei bis drei Ohrfeigen gegeben und sie nahezu durchgehend an ihren Haaren gezogen. Nach weiteren 5 - 10 Minuten habe er den vaginalen Verkehr beendet, ohne einen Samenerguss erlangt zu haben. Nunmehr habe er sie aufgefordert, zur Wand zu gehen und sich mit dem Gesicht in Richtung Wand in die Ecke zu stellen. Er habe sodann das Bett von der Heizung weggeschoben, sie zu sich umgedreht, ihren Pferdeschwanz nach oben gezogen und ihr ein Klappmesser an den Hals gehalten, wodurch sie eine Schnittverletzung unterhalb des Kinns erlitten habe. Sie habe ihm versprechen müssen, dass sie nie wieder abhauen, nicht mit anderen Männern schreiben und ihm alles Geld geben werde und dass sie zu ihm gehören würde. Er sei sehr wütend und aggressiv gewesen und habe seine Augen weit aufgerissen, jedoch nicht geschrien.

Die Nebenklägerin schilderte auch im Rahmen ihrer richterlichen Vernehmung in Übereinstimmung mit ihrer früheren Aussage bei der Polizei, wie der Angeklagte die Kabelbinder an ihren Handgelenken angelegt und sie mit der Metallgliederkette auf ihre rechte Gesäßhälfte geschlagen habe.

Sie führte ergänzend aus, dass der Angeklagte daraufhin jemanden angerufen habe, der zunächst nicht ans Telefon gegangen sei. Sodann habe er „...“, die Zeugin ..., angerufen, die den Anruf auch entgegen genommen habe. Sie, die Nebenklägerin, habe den Kontaktnamen auf dem Telefon sehen können, als er sie gezwungen habe, sich bei ... über Lautsprecher zu entschuldigen. Der Grund für die Entschuldigung sei gewesen, dass sie ... in ... zurückgelassen und ausgelacht habe. ..., die so etwas wie eine Schwester für den Angeklagten sei, habe die Entschuldigung auch angenommen.

Sodann habe der Angeklagte mit einem WhatsApp Video Call seinen besten Freund, den Zeugen, kontaktiert. Während des Videotelefonats habe der Angeklagte ihre Gesäßhälften auseinandergezogen um hierbei ihren Geschlechtsbereich aufzunehmen und zu senden. Sie gehe auch davon aus, dass der Zeuge ... sie bei der Videoübertragung gesehen habe. Danach habe der Angeklagte den Zeugen ... nochmals angerufen und sie habe wiederholen müssen, was sie kurz zuvor auch „...“ gesagt habe. Währenddessen habe sie der Angeklagte auf dem Bett sitzend mit der Faust gegen die rechte Rückenpartie geschlagen, weshalb sie die Fragen des Zeugen ..., wie es ihr gehe und wo sie sei, nicht habe beantworten können.

Die Nebenklägerin schilderte, dass der Angeklagte sie im Zusammenhang mit der Kontrolle ihrer Chatverläufe auf ihrem Mobiltelefon noch einmal mit der Metallgliederkette geschlagen habe. Er habe bei der Durchsicht ihres Mobiltelefons in dem Chatverlauf mit dem Zeugen ... eine Sprachnachricht gefunden, in der der Zeuge ... ihr sinngemäß mitgeteilt habe, dass sie loyal zu [REDACTED] sein solle, da sie ihm gehören würde. Das Abhören dieser Sprachnachricht durch den Angeklagten habe sie als Auslöser für den weiteren Schlag mit der Metallgliederkette in Erinnerung. Der Angeklagte habe bei der Kontrolle ihrer Chatverläufe auch mitbekommen, dass sie der Zeugin Bilder, unter anderem auch Nacktfotos des Zeugen ..., via WhatsApp weitergeleitet gehabt habe. Daraufhin habe er sehr erbost die Zeugin angerufen und diese zur Rede gestellt, warum sie ihm das nicht erzählt habe und sie dann gefragt, ob sie auch an die Heizung wolle. Sie gehe davon aus, dass die Zeugin ... Angst bekommen habe.

Zwischendurch habe ihr der Angeklagte eine Decke übergelegt und sie zugedeckt, allerdings habe er sie auch dreimal angespuckt.

Als er erneut einen Anruf bekommen habe, habe der Angeklagte ihr erklärt, dass er nunmehr wegfahren müsse und er ihr deshalb den Mund zukleben müsse. Sie habe Angst gehabt, dass er sie an der Heizung gefesselt lassen würde, da er ihr angedroht habe, sie zwei bis drei Tage dort zu lassen. Zuvor habe er ihr die Metallgliederkette über den Rücken hin- und hergezogen, ohne sie zu schlagen. Er habe ihr sodann vorgeschlagen, dass sie auch mitkommen könne. In der Annahme, sie könne dabei von

ihm fliehen, habe sie zugestimmt. Der Angeklagte habe sodann die Kabelbinder gelöst und sie in den Arm genommen und geküsst, woraufhin die Nebenklägerin ihn um Verzeihung gebeten und ihm versprochen habe, so etwas nie wieder zu machen.

Die Nebenklägerin schilderte entsprechend ihrer früheren Aussage bei der Polizei Art und Durchführung des erneuten Geschlechtsverkehrs.

Der Angeklagte sei sodann duschen gegangen, wobei er der Nebenklägerin zuvor verboten habe, ihr Handy, das auf dem Tisch gelegen habe, anzufassen, was sie aus Angst vor dem Angeklagten auch nicht getan habe. Die Nebenklägerin habe sich währenddessen – entsprechend der Vorgabe des Angeklagten – sportlich angekleidet. Sie hätten gemeinsam das Haus verlassen und sie sei vorne in seinem Fahrzeug eingestiegen. Während der Fahrt habe sie die ganze Zeit überlegt, wie sie „abhauen“ könne. Die Nebenklägerin schilderte erneut das Zusammentreffen mit den zwei Männern und ergänzte ihre Angaben dahingehend, dass der Angeklagte zwischendurch noch getankt und ihr dabei auch etwas zum Trinken mitgebracht habe.

Nach der Rückkehr in ihre Wohnung habe ein Nachbar, der Zeuge ..., der in der Wohnung unter ihr wohnen würde, an ihrer Wohnungstür geklingelt und sich beschwert, dass sie zu laut gewesen seien. Der Angeklagte habe diesen zurecht gewiesen und gesagt, dass er 100 kg wiegen würde und sich daher nicht leise über den Boden bewegen könne.

Die Nebenklägerin ergänzte weiter, dass, nachdem der Nachbar wieder gegangen sei, sie der Angeklagte gefragt habe, wo sie schlafen wolle, ob an der Heizung oder im Bett, was die Nebenklägerin mit „im Bett“ beantwortet habe. Der Angeklagte, der sich sodann ausgezogen und nackt ins Bett gelegt habe, habe sie aufgefordert, sich neben ihn zu legen. Sie sei dieser Aufforderung nachgekommen und habe sich - bekleidet mit ihrem Schlaf-T-Shirt und der Jogginghose, die sie bereits bei der Fahrt nach ... getragen habe - neben ihn gelegt.

Der Angeklagte sei eingeschlafen, sie habe jedoch mehrfach die Toilette aufsuchen müssen, da sie unter Durchfall gelitten habe. Sie habe sich gedacht, dass sie, wenn er tief schlafen würde, fliehen könne. Sie habe sich daher neben dem Fernseher zwei Engelskerzen angezündet, wobei eine der Kerzen Erfolg und die andere Gesundheit symbolisiert habe. Sie habe sodann immer, wenn sie zur Toilette gegangen sei, so leise wie möglich ihre Sachen bereit gelegt. Da ihre Hausschuhe vor seiner Bettseite gestanden hätten, habe sie sehr vorsichtig sein müssen, um den Angeklagten nicht zu wecken. Ihr Handy, das auf ihrer Bettseite am Ladekabel gewesen sei, habe sie vorsichtig von diesem gelöst. Sie habe auf dem Bett gesessen und die Kerzen in

Gedanken befragt, ob sie gehen könne, oder bleiben müsse, woraufhin die Flamme der Erfolgskerze in Richtung der Tür gezeigt habe, was die Nebenklägerin als Zeichen gewertet und zum Anlass genommen habe, die Wohnung zu verlassen. Die Wohnungstür habe sie aus Angst, dass der Angeklagte hiervon wach werden könnte, nicht hinter sich zugezogen. Sie sei – anders als sonst - über eine weitere Tür, auf der anderen Seite des Hauses, dort wo das Fahrzeug des Angeklagten nicht abgestellt gewesen sei, aus dem Haus gegangen und habe erst dann ihre Hausschuhe und die Jacke angezogen. Sie habe einen anderen Weg als üblich zur Polizei gewählt, für den Fall, dass er sie suchen würde.

hh) Am 22.12.2016 wurde die Nebenklägerin auf ihre Bitte hin ergänzend durch die Zeugin KOK in ... polizeilich vernommen, da ihr weitere Einzelheiten zum Tatgeschehen eingefallen seien. Im Rahmen ihrer Vernehmung führte die Nebenklägerin ergänzend aus, dass sie davon ausgehe, dass der dritte Gesprächspartner eine „...“ aus Darmstadt gewesen sei, die der Angeklagte wohl auch zur Prostitution habe bringen wollen. Auch seien ihr weitere Gesprächsdetails in Erinnerung gekommen. So habe sie der Angeklagte an diesem Abend, als sie schmusend im Bett gelegen hätten, gefragt, wo seine Sachen seien, die sie zusammengepackt und in den Keller geräumt gehabt habe, da für sie die Beziehung mit dem Angeklagten beendet gewesen sei und sie ihn aus der Wohnung habe werfen wollen. Der Angeklagte habe sie dann auch gefragt, wem die Wohnung denn gehöre, was sie aus Angst vor erneuten Schlägen und Fesselungen dahingehend beantwortet habe, es sei seine Wohnung. Der Angeklagte habe sodann zu ihr gesagt, dass er gehen, also aus der Wohnung ausziehen, würde, wenn er das wolle und nicht, wenn sie das sage.

Im Rahmen der anlässlich dieser Vernehmung vorgenommenen gemeinsamen Durchsicht der Asservate schilderte die Nebenklägerin, dass ihr der Angeklagte den als Asservat 14 gekennzeichneten Loop-Schal - wie einen Knebel - über den Mund gelegt und hinten verknotet und dann nochmals nach vorne über den Mund gelegt habe, damit sie nicht schreien könne. Dies habe er gemacht, als sie bereits auf dem Boden gelegen habe und an die Heizung gefesselt gewesen sei, wobei er den Schal zuvor aus ihrem Schrank entnommen habe. Bei den Telefongesprächen, die sie habe führen müssen, habe ihr der Angeklagte jeweils den Schal nach unten gezogen, so dass die Nebenklägerin habe sprechen können. Der Schal sei so fest über ihren geöffneten Mund gezogen gewesen, dass sie nicht habe sprechen können und mit ihrer Zunge habe dagegen drücken müssen. Irgendwann habe der Angeklagte den Schal nicht mehr über den Mund gezogen.

ii) Bei einer weiteren polizeilichen Vernehmung durch KOK in ... am 27.02.2017 erläuterte die Nebenklägerin die näheren Umstände der Fahrten nach ... und nach Sie gab an, dass ihr der Angeklagte via WhatsApp einen Screenshot mit Adressen verschiedener Etablissements, unter anderem in ..., ... und ..., zugeleitet habe, die sie habe anschreiben sollen, um für sich und die Zeugin einen Platz zu buchen. Das Privathaus in ... habe freie Plätze angeboten, so dass die Wahl letztlich auf diese Stadt gefallen sei. Der Angeklagte hätte neben ihr gesessen, wenn sie Privathäuser angeschrieben habe, und habe mitgelesen, um sie zu kontrollieren. Am Anfang habe er selbst die Anfragen auf ihrem Handy geschrieben und versandt. Sie habe sich auf sein Drängen hin prostituiert, da er kein Geld habe und sie für ihn habe Geld verdienen sollen, auch um seine Schulden zu bezahlen. Er habe auch versucht, sie mit dem Argument zu ködern, dass sie auf diese Weise Geld für sie beide verdienen könne, wodurch sie sich einen gemeinsamen Urlaub finanzieren könnten. Er habe ihr dadurch suggerieren wollen, dass sie das für sie beide als Paar machen würde. Die Einnahmen aus ... habe er sich fast vollständig aushändigen lassen, über das Geld in ... sei im Vorfeld nicht gesprochen worden. Sie habe ihren Anteil von der Hausdame ausgehändigt bekommen, dem Angeklagten, der von ihr und über die Zeugin Informationen über die Höhe ihres Verdienstes erhalten habe, jedoch kein Geld gegeben.

jj) Auch im Rahmen der wiederholten Vernehmungen in der Hauptverhandlung hat die Nebenklägerin entsprechend ihren zuvor bei der Polizei und der Ermittlungsrichterin getätigten Angaben berichtet. Darüber hinaus schilderte sie, wie sie den Angeklagten im August 2016 über eine Internet Dating Seite kennen gelernt habe. Man habe zunächst miteinander geschrieben, irgendwann habe der Angeklagte um ein persönliches Treffen gebeten. Der Angeklagte habe sie an ihrer Wohnanschrift abgeholt und man habe den Abend gemeinsam in ... in einem Restaurant verbracht. Sie habe den Angeklagten sympathisch gefunden, von Liebe sei zunächst aber keine Rede gewesen. Es hätten weitere Treffen stattgefunden, die sie unter anderem gemeinsam in ... verbracht hätten. Kurz darauf seien sie ein Paar geworden und hätten im Oktober einen gemeinsamen Urlaub in ihrem Heimatland Ungarn verbracht. In Ungarn sei die Beziehung zu dem Angeklagten bereits schlechter geworden, insbesondere da sich der Angeklagte nicht für ihre Familie interessiert und seine Zeit insbesondere damit verbracht habe, über sein Handy bei Facebook oder auf Dating-Seiten mit anderen Frauen zu chatten. Nach ihrer Rückkehr nach Deutschland sei der Angeklagte in ihre Wohnung eingezogen. Zunächst sei nur ein vorübergehender Aufenthalt in ihrer Wohnung vereinbart gewesen, sobald die Familie seines Untermieters, des Zeugen ..., wieder abgereist sei, habe der Angeklagte in seine Wohnung zurückkehren wollen. Zu dieser Zeit habe sich der

Angeklagte in seinem Verhalten ihr gegenüber verändert und sei nicht mehr so lieb wie früher gewesen. Er habe sie vielmehr besitzen und ihr Vorschriften machen wollen. Sie hätten des Öfteren lautstark gestritten, im Verlaufe eines solchen Streites habe sie ihn auch gefragt, ob er denn schon mal eine Frau geschlagen habe, was er mit den Worten „Ja, natürlich“ beantwortet habe. Die Nebenklägerin erläuterte dem Angeklagten, dass er sie, wenn er sie einmal schlagen würde, nie wieder sehen würde, woraufhin der Angeklagte entgegnet habe, dass er sie in diesem Fall suchen, finden und töten würde. Er habe ihr dabei – wie auch bei weiteren Auseinandersetzungen, bei denen er sie mit dem Ausspruch „Denk an den Keller“ ermahnt habe - auch angedroht, sie im Haus seiner Eltern im Keller einzusperren, da sie dort niemand würde schreien hören. Zu dieser Zeit habe sie auch mehrfach versucht, sich von dem Angeklagten zu trennen, habe aber immer wieder einen Rückzieher gemacht, wenn er ihr versichert habe, dass er sie lieben würde und sie nicht verlieren wolle. Er habe dann so verletzt gewirkt, dass sie ihn aus Mitleid jedes Mal wieder in ihrer Wohnung aufgenommen habe. Am meisten habe sie gestört, dass der Angeklagte ständig mit anderen Frauen gechattet habe, das habe sie nicht tolerieren können. Sie habe auch gesehen, dass er anderen Frauen geschrieben habe, dass er diese lieben würde. Darauf angesprochen habe er ihr erklärt, dass er schließlich Geld brauche und daher Frauen suchen würde, die für ihn arbeiten gehen könnten. Irgendwann nach dem Urlaub in Ungarn habe er sie auch gefragt, ob sie für ihn arbeiten gehen wolle, damit sie Geld hätten, um seine und ihre Schulden zu begleichen. Er habe zu ihr gesagt, wenn sie ihn liebe, dann würde sie das auch für ihn tun. Sie habe ihm nur geantwortet, dass sie nicht wisse, ob sie das schaffen würde, woraufhin der Angeklagte erwidert habe, sie könne es ja zumindest einmal ausprobieren. Wenn sie sich dazu bereit erklären würde, so habe ihr der Angeklagte versichert, dann könne er sich ausschließlich mit ihr befassen und müsse auch nicht mehr mit anderen Frauen – insbesondere mit der Zeugin ..., mit der der Angeklagte in regem Kontakt gestanden habe - schreiben. Sie würden über genügend Geld verfügen, so dass sie auch gemeinsam in Urlaub würden fahren können.

Die Nebenklägerin schilderte in Übereinstimmung mit ihren vorherigen Aussagen, dass sie sich von dem Angeklagten letztlich habe überreden lassen, auch wenn sie sich nicht gerne prostituiert habe. Sie berichtete von der Fahrt nach ..., den Einnahmen und der Weitergabe des Geldes an den Angeklagten entsprechend den Feststellungen und im Wesentlichen übereinstimmend mit ihren bisherigen Angaben hierzu.

Im Folgemonat habe sie wieder im Rahmen ihrer Tätigkeit bei dem privaten Pflegedienst gearbeitet. In diesem Zusammenhang habe der Angeklagte von ihr gefordert, sie solle ihre Arbeit kündigen und in Vollzeit der Prostitution nachgehen, was sie allerdings abgelehnt habe, da sie weder ihre Arbeit habe aufgeben wollen, noch ihre Zukunft in der

Prostitution gesehen habe. Sie habe sich letztlich aber bereit erklärt, verschiedene Privathäuser anzuschreiben und im Falle einer Zusage auch der Prostitution nachzugehen. Er habe ihr gesagt, was sie schreiben solle, beziehungsweise habe den Text teilweise auch selbst auf ihrem Mobiltelefon geschrieben und in ihrem Namen abgesendet. Sie und die Zeugin hätten letztlich eine Zusage von einem Privathaus in ... erhalten und dort ein Zimmer gebucht. Kurz vor der Abreise habe sie bemerkt, dass der Angeklagte nach wie vor und entgegen seiner Versprechungen weiter mit der Zeugin ... geschrieben und auch ein Bild von ihr auf dem Handy gehabt habe. Sie sei darüber sehr erbost gewesen und habe dem Angeklagten mitgeteilt, dass sie unter diesen Umständen auf keinen Fall nach ... fahren wolle. Er sei daraufhin verbal sehr aggressiv geworden, so dass sie aus Angst vor ihm doch noch eingewilligt habe, nach ... zu fahren. Sie habe keine tiefergehenden sozialen Kontakte in Deutschland und habe sich in dieser Situation sehr alleine gefühlt. Mit ihren Arbeitskolleginnen habe sie über das, was sie bedrückt habe nicht sprechen wollen, da diese ihr auch nicht hätten helfen können. Selbst wenn sie es geschafft hätte, sich von ihm zu trennen, hätte sie angesichts seiner Drohungen, sie einzusperrern und sie zu schlagen, befürchtet, dass er sie auf der Straße abpassen würde und seine Drohungen in die Tat umsetzen würde. Dies sei letztlich auch für sie der Grund gewesen, nach ... zu fahren.

In ..., wo sie am Freitagmorgen, 09.12.2016, in der ... angekommen seien, habe der Angeklagte lediglich das Gepäck in das Haus getragen, dieses sogleich aber wieder verlassen, da nach der Hausordnung „Zuhälter“ dort grundsätzlich keinen Zutritt hätten. Während ihres Aufenthaltes in ... habe sie sich durch die Zeugin beobachtet gefühlt und den Eindruck gewonnen, dass diese den Angeklagten regelmäßig über ihr Tun und die Anzahl ihrer Freier informieren würde. So sei es auch gekommen, dass der Angeklagte ihr vorgeschlagen habe, ein anderes Etablissement aufzusuchen, da die Verdienstmöglichkeiten in diesem Haus aus seiner Sicht sehr unbefriedigend gewesen seien. Sie habe einen Ortswechsel indes abgelehnt. Entgegen der Absprache habe sich der Angeklagte einen Tag früher auf den Weg zu ihnen nach ... gemacht. Die Zeugin habe sie ein paar Stunden vor dessen Ankunft gewarnt, dass er ihr Handy kontrollieren wolle, was sie ihr eigentlich nicht hätte verraten dürfen. Nach Ankunft des Angeklagten gegen 00:30 Uhr habe dieser die Zeugin überredet, gemeinsam mit ihm das Nachtleben von ... kennenzulernen. Sie dagegen habe befürchtet, dass der Angeklagte nunmehr eigenmächtig einen Ortswechsel durchführen und sie auf dem Straßenstrich anbieten würde, weshalb sie den Angeklagten und die Zeugin ... nicht habe begleiten wollen, sich vielmehr entschlossen habe, nach Hause zu fahren.

Während der Heimfahrt mit dem Zug hätten sowohl der Angeklagte als auch die Zeugin ... zwischen 07:00 – 08:00 Uhr via WhatsApp Kontakt zu ihr aufgenommen.

Zwischen ihr und der Zeugin ... habe sich ein schriftliches Wortgefecht entwickelt. Sie habe sich von der Zeugin ... hintergangen gefühlt, sie habe den Eindruck gehabt, dass diese nicht hinter ihr gestanden, vielmehr gegen sie gearbeitet habe. Die Zeugin ... habe sich aus ihrer Sicht in ... mit einer anderen dort arbeitenden Frau mit dem Arbeitsnamen „...“ gegen sie verbündet, die auch mit dem Angeklagten Kontakt aufgenommen habe. Eifersucht habe bei ihr zu dieser Zeit keine Rolle mehr gespielt. Sie sei früher einmal auf die Zeugin ... eifersüchtig gewesen, das habe sich mit der Zeit aber gelegt. In ... habe diese ihr eher leidgetan. Sie habe gegenüber der Zeugin ... mit ihren Textnachrichten zum Ausdruck bringen wollen, dass sie das Ganze nicht mehr interessiere, dementsprechend habe sie auch gefragt, ob sie, der Angeklagte und die Zeugin ... „gut gefickt“ hätten.

Ihre Wohnung in ... habe sie völlig vermüllt vorgefunden, der Angeklagte habe Essensreste und Verpackungsmüll einfach liegen lassen und das dreckige Geschirr nicht abgespült. Sie sei darüber sehr erbost gewesen, habe ihm Fotos vom Zustand der Wohnung geschickt und seine Sachen zusammengepackt. Aus ihrer Sicht sei die Beziehung beendet gewesen und sie habe einen Schlussstrich ziehen wollen.

Weitere Details, insbesondere den Besuch ihrer Arbeitskolleginnen sowie der Mutter der von ihr betreuten Patientin, das Verbringen der Sachen des Angeklagten in den Keller, die Ankündigung der Arbeitskolleginnen, Essen zu bringen, die Übergabe ihres Ausweises an die Zeugin ... bis hin zum Einschlafen aufgrund völliger Übermüdung und auch das Eintreffen des Angeklagten bis hin zum erzwungenen Oralverkehr schilderte die Nebenklägerin in Übereinstimmung mit ihren früheren Angaben.

Abweichend zu ihren Angaben im Rahmen der ermittlungsrichterlichen Vernehmung hat die Nebenklägerin angegeben, dass es der Angeklagte gewesen sei, der ihr nach einigen Minuten des Oralverkehrs die Hose und den Slip ausgezogen habe und nicht sie selbst. Ergänzend zu ihren bisherigen Angaben schilderte sie plastisch, dass und wie der Angeklagte bei der erstmaligen Durchführung des vaginalen Geschlechtsverkehrs seine Hand mit Druck um ihren Hals gelegt habe.

Das weitere Tatgeschehen, das in die Ecke stellen müssen, das Umlegen der Kabelbinder, ihre Ohnmacht aufgrund eines Schlages gegen den Kopf, der dadurch gegen die Wand geschleudert worden sei, die Fesselung an das Heizungsrohr, die Knebelung sowie die Züchtigungen durch den Angeklagten mittels Messer und Schlägen mit der Metallgliederkette, aber auch mit der Faust und der flachen Hand, auch die Telefonanrufe, die sie habe tätigen müssen, schilderte die Nebenklägerin ebenso wie die Abnahme der Fesselung nach dem Anruf des Zeugen ..., die Äußerungen des Angeklagten in diesem Zusammenhang bis hin zu dem erneut

erzwungenen Geschlechtsverkehr in Übereinstimmung mit ihren vorherigen Angaben, wie sie auch den Feststellungen zu Grunde liegen. Sie beschrieb ihre Gefühlslage dahingehend, dass sie sich vor dem Angeklagten sehr geekelt und den Eindruck gehabt habe, dass er ihr seine Macht über sie demonstrieren habe wollen.

Auch das unmittelbare Nachtatgeschehen, das Duschen des Angeklagten und seine Vorgabe, das Handy nicht zu benutzen, schilderte sie in Übereinstimmung mit ihren bisherigen Angaben. Hinsichtlich der Fahrt im Fahrzeug des Angeklagten und ihren Überlegungen, zu fliehen, konkretisierte sie, dass sie ihre Fluchtgedanken immer wieder verworfen habe, da sie diese als nicht erfolgsversprechend angesehen habe. Sie wäre ohne Ortskenntnis alleine auf der Straße gewesen, zudem ohne Handy. Der Angeklagte hätte sie jederzeit einholen und wieder einfangen können. Sie habe sich sehr erschöpft und kraftlos gefühlt und sich auch daher nicht in der Lage gesehen, ihre Fluchtgedanken umzusetzen. Als sie bei den beiden ihr völlig unbekanntem Männern eingetroffen seien, habe sie sich auch diesen gegenüber nicht offenbaren wollen, zumal sie habe befürchten müssen, dass diese als Freunde des Angeklagten zu ihm gehalten hätten. In Ergänzung zu ihren bisherigen Angaben führte sie aus, dass, nachdem die beiden Männer zu dem Angeklagten und ihr ins Fahrzeug gestiegen seien, die Fahrt zunächst zu einem in der Nähe befindlichen Penny-Markt gegangen sei. Dort habe sie auf Geheiß des Angeklagten das sich im Fahrzeug befindliche Leergut abgeben müssen.

Zusammen mit einem der ihr unbekanntem Begleiter sei sie in den Markt hineingegangen, während der Angeklagte und der zweite Mann vor dem Fahrzeuge stehend in der Nähe des Eingangs gewartet hätten. Sie habe im Penny Markt nicht um Hilfe bitten können, da ihr Begleiter immer in ihrer Nähe gewesen sei. Sie habe sich nervlich völlig am Ende gefühlt, keine Energie mehr verspürt und aufgrund der Erlebnisse sich kaum in der Lage gesehen, einen deutschen Satz herauszubringen. Sie habe auch nicht gewusst, wo sie im Falle einer Flucht hätte hingehen sollen, da sie sich an einem ihr gänzlich unbekanntem Ort befunden und ohne Handy keine Orientierung gehabt habe. Zudem habe sie kein Risiko eingehen wollen.

Später, bei McDonalds, habe sie sich ebenfalls nicht getraut, die Flucht zu ergreifen. Sie habe wiederum nicht gewusst, wo sie sich befunden habe und der Angeklagte habe sich – bis auf ihren kurzen Toilettengang - ständig in ihrer Nähe aufgehalten, so dass sie auch deshalb keine Chance gesehen habe, zu entkommen.

Die Nebenklägerin erläuterte im Rahmen ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung auch ihr Verhältnis zu dem Zeugen Sie gab an, dass sie diesen zu einer Zeit vor ihrem Aufenthalt in ..., mithin vor dem 09.12.2016, über eine Internetseite kennen gelernt und in der Folge des Öfteren mit ihm geschrieben habe. Der erste und einzige

persönliche Kontakt mit dem Zeugen ... habe am 30.12.2016, und damit nach der Tat, stattgefunden. Sie habe sich zu dieser Zeit im Frauenhaus befunden und dort habe ihr eine Mitbewohnerin zugeredet, sinngemäß, dass das Leben weitergehe und sie nach vorne blicken müsse. Hierdurch ermutigt und auch, um Gewissheit darüber zu erlangen, ob der Zeuge ... den Angeklagten vielleicht sogar kenne, habe sie letztlich einem von dem Zeugen ... vorgeschlagenen Treffen zugestimmt, um Gewissheit zu erlangen. Sie habe sich in ... vor dem Wohnanwesen des Zeugen ... mit diesem getroffen. Er sei in ihr Fahrzeug eingestiegen und sie habe ihn zunächst auf seinen Wunsch hin zu seinem Onkel gefahren, wo er kurz etwas zu erledigen gehabt habe. Während der Fahrt habe sie ihn bereits auf den Angeklagten angesprochen. Als sie ihr Fahrzeug beim Haus des Onkels geparkt gehabt habe, habe sie dem Zeugen ... ein Foto von dem Angeklagten gezeigt, woraufhin der Zeuge ... ihr versichert habe, dass er diesen Mann nicht kennen würde. Da sie im Gesicht des Zeugen ... keinerlei Anzeichen, die auf ein Erkennen hingedeutet hätten, gesehen habe, habe sie angefangen ihm zu vertrauen.

Als der Zeuge ... zurück in ihr Fahrzeug gekommen sei, sei man zur Wohnung des Zeugen ..., der noch bei seinen Eltern gewohnt habe, gefahren. Er habe ihr sodann auf seinem Handy gezeigt, dass er mit vielen Frauen in Kontakt stünde. Zu diesem Zeitpunkt sei ihr klar geworden, dass er sich auch in irgendeiner Art und Weise mit Mädchen und vielleicht auch mit dem Rotlichtmilieu beschäftigen würde, so dass für sie nur noch ein Kontaktabbruch in Frage gekommen sei. Sie sei zwar auf Bitten des Zeugen ..., der ihr mitgeteilt habe, dass seine Schwester und seine Mutter in der Wohnung seien, zunächst noch mit in diese Wohnung gegangen und habe mit der Familie zu Abend gegessen. Danach seien sie gemeinsam mit der Schwester des Zeugen ... in dessen Zimmer gegangen, wo der Zeuge ... mit seiner Schwester Playstation gespielt habe. Kurz darauf sei ein junger Mann gekommen, woraufhin der Zeuge ... sie gebeten habe, das Zimmer zu verlassen und in der Küche zu warten. Nach etwa 15 Minuten habe er sie wieder in das Zimmer geholt und sie aufgefordert, mit seiner Schwester Playstation – Super-Mario - zu spielen, während er sich weiter mit seinem Freund unterhalten habe. Gegen 23 Uhr habe sie sich von dem Zeugen ... verabschiedet, sie habe ihn noch zu einem Treffpunkt mit einem Freund gefahren und sei danach zurück zu dem Frauenhaus gefahren.

Es habe keinerlei sexuelle Kontakte zwischen ihr und dem Zeugen ... gegeben, sie seien auch nicht gemeinsam bei McDonalds zum Essen gewesen.

Auf Vorhalt der Textnachricht vom 13.12.2016, in der über ihr Handy um 19:08 Uhr mit dem Zeugen ... Kontakt aufgenommen wurde, mit dem Inhalt: „Wieviel willst du für mich bezahlen, das ich Dir gehöre“, schilderte die Nebenklägerin zunächst, dass sie selbst

diese Nachricht verfasst habe und damit habe herausfinden wollen, ob der Zeuge ... auch im Rotlichtmilieu tätig sei. Sie habe wissen wollen, ob er sich für sie interessiere oder ob er nur jemanden suche, den er arbeiten schicken könne. Sie habe sich für ihre Zukunft einen zuverlässigen Freund gewünscht. Die Nebenklägerin hat hierbei eingeräumt, dass sie die von ihr mitgeführte Abschrift des Chatverlaufs mit dem Zeugen ... unmittelbar vor ihrer Vernehmung am 07.11.2016 durch den Nebenklagevertreter ausgehändigt erhalten und durchgesehen habe. Sie könne sich diese Nachricht deshalb nur wie beschrieben erklären. Auf Vorhalt, dass die Textnachricht zu einem Zeitpunkt verfasst worden sein musste, als sich der Angeklagte bereits in der Wohnung befunden haben müsse, stellte die Nebenklägerin sofort klar, dass dies allerdings nicht sein könne, da sie zu diesem Zeitpunkt ihr Handy nicht mehr habe benutzen dürfen und es auch nicht benutzt habe. Die Nachricht sei aber von ihrem Handy über ihren WhatsApp-Account geschrieben worden, so dass für sie der Rückschluss, dass sie selbst die Nachricht auch verfasst haben müsse, zwingend gewesen sei. Sie habe den Chat schon in ... in die Rubrik „Archiv“ verschoben, um ihn dem Angeklagten nicht zufällig zu präsentieren. Sie habe nie für möglich gehalten, dass ein anderer mit ihrem Handy Nachrichten verschickt haben könnte. Allerdings passe es jetzt alles gut ins Bild, der Angeklagte habe ihr Handy zeitweise in der Hand gehalten und nach Preisgabe ihrer PIN-Nummer auch durchgesehen. Wenn die Nachricht während der Tatzeit verfasst worden sei, dann könne sie diese auf keinen Fall selbst gesch...n haben, da sie beginnend mit dem Eintreffen des Angeklagten in ihrer Wohnung bis zu ihrer Flucht keine Zugriffsmöglichkeit auf ihr Handy gehabt habe. Deshalb könne sie ausschließen, diese Nachricht verfasst und gesendet zu haben.

Die Nebenklägerin schilderte, dass sie aufgrund des Erlebten nicht in der Lage gewesen sei, in ihre Wohnung zurückzukehren. Sie sei bis zum 08. Januar in einem Frauenhaus untergebracht gewesen. Am 06.01.2017 hätte sie - entsprechend des monatlichen Wechsels – an ihrer alten Arbeitsstelle in ... wieder die Pflege für einen Monat übernehmen müssen. Da sie sich aber hierzu nicht in der Lage gefühlt habe, hätte sie ihre Arbeitgeberin gebeten, ihr einen anderen Arbeitsplatz zuzuweisen. Sie habe ihren Lebensmittelpunkt zunächst nach München verlegt, sei an ihrer neuen Arbeitsstätte indes nicht glücklich geworden, vor allem habe sie sich mit ihren Kolleginnen nicht verstanden. Nach 3 Monaten habe sie die Arbeit bei dem neuen Patienten eingestellt und um die Zuweisung eines neuen Patienten gebeten. Ihre Arbeitgeberin habe ihr die Pflege eines Patienten in der Nähe von ..., in ..., angeboten. Es habe sich hierbei um eine Urlaubsvertretungsstelle gehandelt, bei der sie für die Dauer von 1 1/2 Monaten in 24-Stunden Schichten hätte arbeiten sollen. Sie habe zwar Bedenken gehabt, in dieser Gegend, in der der Angeklagte seinen ursprünglichen Wohnort gehabt habe und wo

dessen Freunde leben würden, eine Arbeit aufzunehmen, sie habe aber die Arbeit auf keinen Fall verlieren wollen, da damit unweigerlich eine Rückkehr nach Ungarn verbunden gewesen wäre – eine Entwicklung, die sie unbedingt habe vermeiden wollen. Als sie jedoch nach einigen Wochen ein Schreiben vom Gericht bekommen und festgestellt habe, dass aus ... ein Zeuge geladen worden sei, habe sie daraufhin eine Panikattacke durchlebt und sei das ganze Wochenende über handlungsunfähig gewesen. Sie habe ihre Ängste mit ihrer Familie in Ungarn besprochen und montags einen Arzt aufgesucht. Dieser habe ihr attestiert, dass sie die Arbeit keinesfalls aufnehmen könne und sie demgemäß krankgeschrieben.

Sie habe bereits nach ihrem Aufenthalt im Frauenhaus psychologische Hilfe in Anspruch genommen, habe zunächst eine Tagesklinik aufgesucht, sei mit der Behandlung dort aber nicht zufrieden gewesen und habe sich über eine ungarische Ärztin an eine andere Tagesklinik vermitteln lassen. Am 20.02.2017 habe sie sich bei der Ambulanz für Traumafolgestörungen beim Klinikum rechts der Isar vorgestellt. Im Rahmen eines Erstgespräches von etwa 1 -1 ½ Stunden Dauer sei eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert worden. Mit der dort erstellten Diagnose, die sie im genauen Wortlaut nicht mehr wiedergeben könne, habe sie eine ungarische Psychologin, die Zeugin Dr. ..., aufgesucht und habe dort wöchentlich zwei bis drei Sitzungen in ihrer arbeitsfreien Zeit absolviert. Die Sitzungen habe sie am 19.05.17 beendet, allerdings habe ihr die Psychologin zu verstehen gegeben, dass sie die Notwendigkeit weiterer Gesprächstherapien sehe, möglicherweise begleitend ein Leben lang. Sie sei danach von ihrem Hausarzt an eine Psychiaterin verwiesen worden, bei der drei bis vier Termine vereinbart seien. Die Nebenklägerin berichtete weiter, dass die dringend erforderliche Therapiebehandlung angesichts der aktuellen Hauptverhandlung kaum durchführbar sei. So habe sie nach zwei Therapiegesprächen bei ihrer Psychiaterin die Behandlung deshalb nicht fortsetzen können, da sie die Ladung zur erneuten Vernehmung in der Hauptverhandlung erhalten habe. Angesichts dieser Ladung habe es ihre Psychiaterin abgelehnt, die Behandlung vor dem Abschluss des Verfahrens fortzusetzen. Nach dieser Absage habe sie sich eine neue Psychiaterin gesucht und bei dieser bislang vier Termine wahrgenommen. Sie lerne dort, wie sie mit der Situation umgehen und wie sich behelfen könne, wenn die Erinnerung an das Geschehene wieder in ihr Bewusstsein komme. In dieser Therapie liege der Schwerpunkt nicht darauf, was im Einzelnen passiert sei, vielmehr solle sie dort lernen, mit dem Erlebten im Alltag umzugehen. Derzeit stünde ein weiterer Termin aus. Bei der Therapiesitzung werde auch die Gerichtsverhandlung aufgearbeitet, damit sie die damit einhergehende Belastung besser verarbeiten könne.

Sie habe nach der Tat alles verloren, was ihr wichtig gewesen sei und ihr Leben ausgemacht habe, ihre Arbeit mit der Patientin in ..., die ihr ans Herz gewachsen sei und ihre Wohnung in ..., in der sie sich wohl gefühlt habe. Sie lebe nun allein in einer Wohnung, die sie nach Betreten sofort verschließe und öffne auch nicht auf Klingeln. Wenn sie ihr Auto benutze, verschließe sie sofort alle Türen und überprüfe ständig im Rückspiegel, ob ihr jemand folge. Sie leide noch immer unter Schlafstörungen. Maximal schlafe sie 3 - 4 Stunden am Stück und das auch nur, wenn sie sehr müde sei. Sie wache bei jedem Geräusch auf. Am gesellschaftlichen Leben nehme sie nicht mehr teil und halte sich die meiste Zeit in ihrer Wohnung auf.

jj) Diese Aussagegenese spricht zweifelsfrei für den Wahrheitsgehalt der Nebenklägerin, die niemals Gespräche mit Personen geführt hat, bei denen die Kammer das Hineinfragen von nicht realen Geschehnissen hätte befürchten müssen, sie vielmehr ausschließlich das Gespräch mit ihr vertrauenswürdig erscheinenden Personen suchte, um sich in der für sie bedrückend und seelisch belastend empfundenen Lage Entlastung zu verschaffen.

c) Die Kammer vermochte auch keine Motivlage für eine Falschbelastung in der Person der Nebenklägerin zu finden, die dafür spräche, dass diese den Angeklagten zu Unrecht beschuldigen würde.

Die Beziehung des Angeklagten und der Nebenklägerin war an einem Punkt angelangt, an dem eine Trennung ohne weiteres möglich gewesen wäre. Der Angeklagte wollte sich der Zeugin ... zuwenden und auch für die Nebenklägerin war zu diesem Zeitpunkt klar, dass sie dieses Mal keinen Rückzieher machen, sondern vielmehr die Trennung endgültig durchziehen werde, weshalb sie auch die Sachen des Angeklagten in Kisten verpackte und diese unmittelbar in den Keller verbrachte. Auch wenn die Nebenklägerin dies mit den Worten, sie habe ihn „loswerden“ wollen, umschrieb, so war die Trennung bereits eingeleitet worden. Der Erfindung eines Vergewaltigungsszenarios hätte es insoweit nicht bedurft, um den Angeklagten „loswerden“ zu können.

Die Nebenklägerin ist aus Angst vor dem Angeklagten mitten in der Nacht bei der ersten sich ihr bietenden und erfolgreich erscheinenden Möglichkeit zur Polizei geflohen, nachdem sie sich spätestens seit der Fahrt nach ... über den weiteren Abend hinweg mit Fluchtgedanken beschäftigt hat. Nach der Bestrafungsaktion ob ihrer Flucht aus ... traute sie dem Angeklagten noch Schlimmeres zu und befürchtete, er werde seine Drohungen im Übrigen wahr mache, mithin sie im Keller seiner in Spanien aufenthältigen Eltern einsperren, wo sie ihm schutzlos ausgeliefert wäre, sie schlagen und demütigen und als Prostituierte arbeiten lassen würde. Diese Aussicht ließ bei der Nebenklägerin den Entschluss reifen, sich der Polizei anzuvertrauen.

Die Kammer hat auch erwogen, ob Eifersucht der Nebenklägerin sowohl im Hinblick auf ein eventuell bestehendes Verhältnis zwischen der Zeugin und dem Angeklagten oder vor dem Hintergrund der Kontakte des Angeklagten zu anderen Frauen, insbesondere der Zeugin ..., sie zu einer Falschbelastung veranlasst haben könnte, im Ergebnis jedoch diese Überlegungen verworfen. Hiergegen spricht bereits der Umstand, dass die Nebenklägerin bei ihrer Aussage hervorhob, dass sie während des Telefonats mit der Zeugin den Eindruck gehabt habe, dass die Zeugin Mitleid mit ihr gehabt und geschockt gewirkt habe. Im Falle einer von Eifersucht geprägten Schilderung des Geschehens hätte es näher gelegen, diese Darstellung zum Nachteil der Zeugin ... auszugestalten, anders als dies die Nebenklägerin getan hat. Gegen eine Falschbelastung spricht auch, dass die Nebenklägerin auch entlastende Details geschildert hat und ihrer Aussage keinerlei besonderer Belastungseifer durch Mehrbelastungen zu entnehmen war. So räumte die Nebenklägerin unverwandt und offen ein, dass es bezüglich der Einnahmen, die sie als Prostituierte hatte, im Vorfeld jeweils keine konkreten Absprachen gegeben habe, aus denen hätte hervorgehen können, dass sie die Gewinne an den Angeklagten hätte abführen müssen. Es wäre für die Nebenklägerin im Falle einer bewussten Falschaussage ein Leichtes gewesen, diese Details zu verdrehen und zum Nachteil des Angeklagten zu berichten. Stattdessen belastete sie sich selbst, in dem sie davon berichtet hat, die tatsächliche Höhe der Gesamteinnahmen in ... gegenüber dem Angeklagten verheimlicht und auf das eigene Konto einbezahlt zu haben. Die Nebenklägerin schilderte das Geschehen sachlich und verzichtete auf - ohne weiteres mögliche - Dramatisierungen. Sie beschrieb die Durchführung des Geschlechtsverkehrs ohne übertriebene Gewaltdarstellung und räumte auch Unsicherheiten ein, indem sie beispielsweise erläuterte, sie könne sich an die genaue Anzahl der Schläge – sei es mit der Faust, der flachen Hand oder auch mit der Metallgliederkette - nicht mehr exakt erinnern und führte aus, dass sie jeweils die Mindestanzahl angeführt habe. Sie berichtete Details, die den Angeklagten entlasteten, und gab an, dass der Angeklagte ihr eine Decke untergelegt und sie damit zugedeckt habe, als sie nackt an die Heizung gefesselt am Boden gelegen habe. Des Weiteren habe er ihr ein Getränk an der Tankstelle sowie Pommes frites bei McDonalds gekauft. Auch vermochte die Zeugin sich nicht vorzustellen, dass der Angeklagte über ihren WhatsApp Account, und damit sich als die Nebenklägerin ausgebend, an den Zeugen ... eine Textnachricht verfasst haben könnte weshalb sie zunächst davon ausging, selbst diese Nachricht verfasst zu haben. Für sie war es selbstverständlich, dass nur sie selbst den Chat – den sie auf ihrem Mobiltelefon extra in die Rubrik „Archiv“ verschoben hatte, damit der Angeklagte diesen Chat nicht auf Anhieb finden würde - geschrieben haben könne, da sie sich einen derartigen Eingriff in ihre Privatsphäre nicht habe vorstellen

können. Der Angeklagte, der aufgrund der Vorinformation durch die Zeugin jedoch gezielt nach dem Chat mit dem Zeugen ... gesucht und diesen - wie die Konfrontation der Zeugin mit dem Inhalt dieses Chats, insbesondere den Nacktbildern des Zeugen ... belegt - auch gefunden hat, war problemlos in der Lage, die Nachricht um 19:08 Uhr des 13.12.2016 zu schreiben und auch zu versenden.

Auch die Angaben der Nebenklägerin zu Alkohol- und Drogenkonsum des Angeklagten zeigten keinerlei Belastungstendenzen. Sie hat angegeben, Drogenkonsum des Angeklagten nie mitbekommen zu haben. Als sie seine Sachen gepackt und in den Keller gebracht habe, habe sie lediglich eine geringe Menge Marihuana gesehen. Auch mit Alkohol habe der Angeklagte, den sie nie betrunken erlebt habe, keine Probleme gehabt. Hingegen hat die Nebenklägerin eingeräumt, den Angeklagten bei der Beschaffung von Anabolika in Ungarn unterstützt und ihm gelegentlich auch selbst eine Injektion mit Steroiden gesetzt zu haben.

Ein Verfolgungs-, beziehungsweise Belastungseifer ist danach ihrem Verhalten nicht zu entnehmen.

d) Die Kammer hat darüber hinaus eine Inhaltsanalyse der Aussage durchgeführt und die Aussage selbst im Hinblick auf das Vorliegen oder Fehlen sogenannter Realkennzeichen analysiert und hierbei wiederum berücksichtigt, dass das Fehlen solcher Kennzeichen für sich betrachtet noch keinen Beweis dafür, dass eine Aussage nicht trotzdem realitätsbegründet sein kann, darstellt. Das Vorhandensein von Realitätskriterien in bestimmter Anzahl und Ausprägungsstärke ist hingegen ein sicherer Beweis dafür, dass in der Aussage selbst reale Vorkommnisse wiedergegeben werden.

Die Bewertung der Aussagequalität und des Aussageverhaltens der Nebenklägerin führte hier zweifelsfrei dazu, dass ihre Angaben realitätsbegründet sind und damit der Wahrheit entsprechen. Die Nebenklägerin schilderte von sich aus ausführlich eine äußerst komplexe und inhaltsreich mit vielen Details versehene Geschehens-abfolge mit ineinandergreifenden Interaktionen verschiedener Personen. Dabei war sie zu jederzeit in der Lage, auf Fragen ohne Bedenkzeit konkret und präzise zu antworten und dabei auch zusätzliche Einzelheiten, die sich nahtlos in den Kontext zur Frage einfügten, mit aufzuführen. Ihre Darstellung war hierbei nicht durchgehend chronologisch, sondern geprägt von einem problemlos möglichen Hin- und Herwechseln zwischen einzelnen Handlungen, wenn ihr ein weiteres Detail in Erinnerung gekommen oder sie entsprechend befragt worden ist. Die Kammer hat auch die Vernehmungssituation in der Hauptverhandlung berücksichtigt. Insbesondere bei der Vernehmung der Nebenklägerin in der Hauptverhandlung vom 18.08.2017 und vom 07.11.2017 handelte es sich jeweils um sehr ... (ca. 6 ½ Stunden sowie nochmals 4 Stunden) und sehr intensive

Befragungen. Die Nebenklägerin hat diese Vernehmung durchgehalten, ohne dass irgendwelche Brüche, sei es inhaltlicher, struktureller oder sonstiger Art aufgetaucht sind. Sie hat die Vernehmungen durchweg stimmig emotional begleitet und jeweils passende Gefühlregungen körpersprachlich deutlich, insbesondere Scham und Verletztsein, gezeigt – von Wut und Rache war demgegenüber nichts zu spüren. Die Nebenklägerin weinte mehrfach, auch nach Beendigung ihrer Schilderungen. Hier wurde deutlich, dass nun alle Anspannung, die sie bis dahin aufrechterhalten hatte, von ihr abfiel. Die Analyse dieses Aussageverhaltens sowie die Analyse der Gesamtaussage der Nebenklägerin ergab vor dem Hintergrund der kognitiven und sprachlichen Fähigkeiten der Nebenklägerin eine Qualität, wie sie üblicherweise in erlebnisfundierten Aussagen zu finden ist, in Falschaussagen hingegen fehlt.

Die Nebenklägerin hat die Tat und die Tatvorgeschichte, ihren Aufenthalt in ... und wie sie zur Prostitution gekommen ist, psychologisch stimmig vor einen nachvollziehbaren, authentischen Hintergrund gestellt. Das von der Nebenklägerin geschilderte Geschehen ist eingebettet in die soziale Situation der Nebenklägerin, die außerhalb der Arbeit kaum über soziale Kontakte in Deutschland verfügte und daher über das Internet Anschluss suchte und hierdurch den Angeklagten kennen lernte. Innerhalb kurzer Zeit, nach dem gemeinsamen Urlaub in Ungarn, thematisierte der Angeklagte, der – was die Nebenklägerin nicht wusste – bereits früher Geld mit der Prostitution anderer Frauen verdient hat, nunmehr gegenüber der Nebenklägerin die Frage der Einnahmenerzielung durch Prostitution. Die Nebenklägerin hat anfänglich eine derartige Betätigung strikt von sich gewiesen, vermochte sich allerdings dem Drängen des Angeklagten, der hierbei abwechselnd eine gemeinsame Zukunft mit der Nebenklägerin oder aber die Umsetzung aggressiver Drohungen in Aussicht stellte, auf Dauer nicht zu entziehen, weshalb sie schließlich einwilligte, durch Prostitution Geld zu verdienen.

Die Nebenklägerin schilderte konkret und anschaulich mannigfaltige sexualbezogene Handlungen. So berichtete die Nebenklägerin zunächst, dass der Angeklagte sich nackt ausgezogen habe, zu ihr an das Bett herantreten sei und sie durch Ziehen an ihren Haaren in eine aufrechte Position verbracht und versucht habe, seinen Penis in ihren Mund zu stecken, was sie durch Abwenden ihres Kopfes, den sie dabei auch nach hinten gelegt habe, zu verhindern gesucht habe. Sie berichtete, wie der Angeklagte sie durch eine Ohrfeige dazu veranlasst habe, den Oralverkehr durchzuführen, wobei der Angeklagte keinen Samenerguss erlangt habe. Nach wenigen Minuten habe der Angeklagte den Oralverkehr beendet und die Nebenklägerin mit dem Rücken auf das Bett zurückgedrückt, ihr die Hose und den Slip ausgezogen, um sodann den vaginalen Geschlechtsverkehr durchzuführen. Währenddessen habe sie der Angeklagte ein- bis zweimal in ihr Gesicht geschlagen. Darüber hinaus habe er sie an den Haaren gezogen

und auch einmal eine Hand fest um ihren Hals gelegt, wodurch er sie zugleich gezwungen habe, ihn bei der Durchführung des Geschlechtsverkehrs anzusehen. Nach einiger Zeit habe der Angeklagte auch den vaginalen Geschlechtsverkehr beendet, wobei er abermals nicht ejakuliert habe. Nach Verlagerung des Tatgeschehens vom Bett in Richtung Zimmerecke und schließlich zur Heizung, wo die Nebenklägerin gefesselt auf dem Boden gelegen habe und sie von dem Angeklagten „gezüchtigt“ worden sei, berichtete die Nebenklägerin von einem erneuten Vaginalverkehr, wobei der Angeklagte ihr die Wahl der Art des Geschlechtsverkehrs überlassen habe. Da sie dem Angeklagten währenddessen nicht in sein Gesicht habe blicken wollen, habe sie geäußert, den Geschlechtsverkehr von hinten, im sogenannten „Doggystyle“, durchführen zu wollen. Der Angeklagte sei sodann von hinten in ihre Vagina eingedrungen, habe den Geschlechtsverkehr nach einiger Zeit abermals ohne Samenerguss beendet und mit der Nebenklägerin erneut den Oralverkehr durchgeführt, bei dem der Angeklagte der Nebenklägerin letztlich in den Mund ejakuliert habe. Nach der Rückkehr von der Fahrt nach ... habe der Angeklagte nochmals sexuelle Handlungen von ihr eingefordert. So habe sie sich neben den auf dem Bett liegenden Angeklagten legen und mit ihm schmusen und seinen Penis streicheln sollen, was sie auch getan habe, bis der Angeklagte eingeschlafen war.

Die Nebenklägerin hat den in Rede stehenden Tatvorwurf zeitlich, räumlich und situativ eingebettet in einen gesamthistorisch nachvollziehbaren Vorgang geschildert. Anlass für den Übergriff bot die eigenmächtig vorgenommene Abreise der Nebenklägerin aus ..., ohne den Angeklagten, der eigens angereist war, um die Nebenklägerin und die Zeugin ... am Folgetag mit nach Hause zu nehmen, darüber in Kenntnis zu setzen. Die Abreise der Nebenklägerin erfolgte einerseits vor dem Hintergrund einer gewissen Verärgerung darüber, dass die Zeugin ..., der gegenüber sie sich zurückgesetzt fühlte, mit dem Angeklagten in der Nacht weggegangen ist, andererseits aufgrund einer diffusen Angst vor dem Angeklagten. Die Nebenklägerin fühlte sich aufgrund des innigen Verhältnisses des Angeklagten zu der Zeugin ..., die sich gegenseitig als ihre „Familie“ bezeichneten und die nunmehr auch gemeinsam durch ... zogen und sie in dem Etablissement in der Kieler Straße zurückließen, vernachlässigt. Andererseits war sie nicht bereit, gemeinsam mit dem Angeklagten und der Zeugin ... in das ...er Nachtleben einzutauchen, da sie befürchtete, der Angeklagte würde sie dem Straßenstrich zuführen oder sonst Handlungen von ihr verlangen, zu denen sie nicht bereit war. Die Nebenklägerin fühlte sich in ihrer Rolle als Prostituierte nicht besonders wohl und hatte sich letztlich aus Verbundenheit zu dem Angeklagten und der Aussicht auf eine gemeinsame Zukunft mit ihm sowie auf dessen drängendes Einwirken hin, verbunden mit Hinweisen auf seine finanzielle Notsituation als auch der Drohung, sie in

den Keller seiner Eltern zu sperren sowie dem Versprechen, dass er jegliche Kontakte zu anderen Frauen einstellen würde, zur Prostitution bereit erklärt.

Die zeitliche Einordnung des in Rede stehenden Geschehens führt hier angesichts des lediglich wenige Stunden zurückliegenden Tatgeschehens nicht zu Problemen der Individualisierbarkeit, wie sie sonst häufig anzutreffen sind in Fällen, in denen die Tat erst nach Jahren aufgedeckt wird. Den engeren Tatzeitraum vermochte die Kammer dabei auf den Zeitraum zwischen 18:10 Uhr, als der Angeklagte eine WhatsApp Nachricht an die Zeugin versendete, und 20:45 Uhr des 13.12.2016 einzugrenzen, als der Angeklagte und die Nebenklägerin gemeinsam die Wohnung verließen, um den Zeugen ... in ... aufzusuchen, an dessen Wohnanschrift sie um 21:17 Uhr eintrafen. Die Uhrzeit ergibt sich zweifelsfrei aus der WhatsApp-Mitteilung des Angeklagten an den Zeugen ..., wonach er nun „da“ sei.

Bei der Örtlichkeit der Tat handelte es sich um die Wohnung der Nebenklägerin, einem kleinen Einzimmerappartement bestehend aus einem Wohn-/Ess/Küchenbereich und einem Badezimmer. Das Tatgeschehen konzentrierte sich auf den Bereich des Bettes, der Zimmerecke gegenüberliegend des Bettes sowie des Heizkörpers, der sich seitlich neben dem direkt an der Wand stehenden Bett befindet.

Die Nebenklägerin führte Störungen beziehungsweise Unterbrechungen im Handlungsablauf, insbesondere während des tatbezogenen Kerngeschehens, an. Sie schilderte anschaulich, dass der Angeklagte weder beim ersten Oralverkehr noch im Rahmen des wiederholt durchgeführten Vaginalverkehrs zum Samenerguss gelangt sei, sich dieser vielmehr erst durch den zuletzt durchgeführten Oralverkehr eingestellt habe.

Bei der Fesselung der Handgelenke habe der Angeklagte den Kabelbinder am rechten Handgelenk zu fest angebracht, so dass er diesen mittels des Einhandmessers wieder habe entfernen müssen, da er den zur Fixierung beider Handgelenke miteinander erforderlichen weiteren Kabelbinder aufgrund der engen Arretierung des Kabelbinders an der rechten Hand nicht durch den am rechten Handgelenken befindlichen Kabelbinder habe durchziehen können. Die Nebenklägerin beschrieb damit eine Komplikation, die in einer erfundenen Aussage nie zu finden wäre.

Sie berichtete darüber hinaus von diversen eingehenden Telefonanrufen und der Überraschung des Angeklagten darüber, dass die Zeugin ... im Besitz von Lichtbildern des Zeugen ... war, ohne ihn hierüber in Kenntnis gesetzt zu haben, was ein telefonisch geführtes Streitgespräch zwischen ihm und der Zeugin ... nach sich gezogen habe, das die Kammer anhand der ausgewerteten Verbindungsdaten des Mobiltelefons des Angeklagten in zeitlicher Hinsicht nachvollzogen hat.

Die Aussage der Nebenklägerin enthält weitere Details, in denen sich psychische Momente, emotionale Prozesse, körperliche Empfindungen, Gedanken und Motivationen widerspiegeln, die zu den besonders zuverlässigen, da schwer zu erfindenden Realitätskriterien gehören. So gab sie an, nachdem der Angeklagte sie durch Ziehen an den Haaren in eine aufrechte Sitzposition gebracht und ihr die erste Ohrfeige gegeben habe, gedacht zu haben, dass sie sich besser füge, damit es nicht noch schlimmer werde. Sie berichtete in diesem Zusammenhang, dass sie diese dulddende Verhaltensweise im Rahmen ihrer Ausbildung verinnerlicht bekommen habe, woran sie sich in der konkreten Situation erinnert und daher jegliche Gegenwehr eingestellt habe. Auch während der nachfolgenden Fesselung mit Kabelbindern oder der Knebelung mit dem Loop-Schal, habe sie sich nicht zur Wehr gesetzt, aus Angst, dass alles nur noch schlimmer werden könne, wenn sie sich verweigere. Als der Angeklagte ihr mit dem Messer über Gesicht, Hals und Rücken gefahren sei, habe sie Angst gehabt, er würde sie töten. Dies sei auch ihr Beweggrund gewesen, den Aufforderungen des Angeklagten vollumfänglich Folge zu leisten und sich bei allen ihr vorgegebenen Gesprächsteilnehmern am Telefon zu entschuldigen und zu bestätigen, dass sie die Nutte des Angeklagten sei und dass sie ihm gehören würde. Während sie der Angeklagte gefragt habe, wie ... er sie gefesselt liegen lassen solle, habe sie an die Drohung des Angeklagten „denk an den Keller“ gedacht und Angst gehabt, längere Zeit, allein gefesselt am Boden liegend in ihrer Wohnung ausharren zu müssen, zumal er auch gedroht habe, ihr den Mund zukleben zu müssen, wenn er die Wohnung verlasse, sodass sie keine Hilfe von den schräg gegenüber wohnenden Arbeitskolleginnen hätte erwarten können.

Die Wahl der Art der Durchführung des letzten Geschlechtsverkehrs sei für sie davon geprägt gewesen, dass sie den Angeklagten, vor dem sie großen Ekel empfunden habe, keinesfalls während des Geschlechtsverkehrs in dessen Gesicht habe blicken wollen.

Nachdem der Angeklagte der Nebenklägerin mitgeteilt habe, dass er sie mit nach ... nehmen werde, habe die Nebenklägerin den Angeklagten völlig verunsichert gefragt, wie sie sich den kleiden solle, um diesem keinen Anlass zu geben, seine Meinung zu ändern und sie doch in der Wohnung zurückzulassen. Als sie mit dem Angeklagten in dessen Auto unterwegs gewesen sei, habe sie nur noch überlegt, wie sie fliehen könne, habe sich aber zu kraftlos gefühlt, um ein Vorhaben auch tatsächlich in Angriff zu nehmen. Hinzu kam, dass sie sich dem Angeklagten, der mit seinem Fahrzeug leicht die Verfolgung hätte aufnehmen können, unterlegen gefühlt habe. Nachdem sie sich von ... entfernt hatten sei für die Nebenklägerin erschwerend hinzugekommen, dass sie nicht gewusst habe, wo sie sich befanden und dass sie über keinerlei Ortskenntnisse verfügt habe. Sie berichtete von dem Erscheinen des Zeugen ... und ihrer Angst, dass der

Angeklagte diesen körperlich hätte angehen können, weshalb sie sich im Badezimmer versteckt habe. Nachdem der Zeuge ... sich entfernt habe, habe sie nicht recht gewusst, wie sie sich verhalten solle und sich deswegen verunsichert auf einen Stuhl gesetzt. Als der Angeklagte sie aufgefordert habe, sich zu ihm zu legen und seinen Penis zu streicheln, habe sie dieser Aufforderung aus Angst, dass die Situation erneut eskalieren könnte, Folge geleistet. Der Gedanke an Flucht habe sie aber auch in der Wohnung weiter beschäftigt. Sie habe nicht schlafen können, aufgrund der Aufregung unter Durchfall gelitten und habe daher des Öfteren die Toilette aufsuchen müssen. Sie habe ihre Engelskerzen, die für Erfolg und Gesundheit stehen, entzündet und die von ihr bei einer Flucht benötigten Gegenstände an der Tür bereitgelegt. Den Mut zur Ausführung ihrer Flucht habe sie erst fassen können, als die Engelskerzen ihre in Gedanken an diese gerichtete Frage, ob sie eine Flucht wagen könne, dadurch beantwortet hätten, dass die Flamme der Erfolgskerze in Richtung der Wohnungstür flackerte, womit sie ein ausgefallenes, originelles Detail schilderte. Nachdem sie den Entschluss zur Flucht gefasst habe, legte sie sich zunächst zu dem Angeklagten zurück ins Bett, bis sie hörte, dass er tief und fest schlief, erst dann griff sie nach ihrem Handy, ihren Hausschuhen und nach ihrer Jacke, verließ die Wohnung, wobei sie die Tür hinter sich nicht ins Schloss zog, aus Angst, den Angeklagten hierdurch zu wecken und rannte die Treppe hinunter. Erst unten, im Bereich des Hauseingangs, zog sie die Hausschuhe und die Jacke an und wählte einen anderen Hausausgang, als den, den sie üblicherweise nutzte. Danach sei sie – nicht direkt, sondern auf Umwegen, da sie Angst vor der Verfolgung durch den Angeklagten gehabt habe – aber doch unmittelbar zur Polizei gerannt, um in Sicherheit zu sein und das Geschehene zu beanzeigen.

Die Nebenklägerin berichtete deliktstypische Veränderungen in ihrem weiteren Lebenslauf, die sich nach dem Tatgeschehen ergeben hätten. So sei sie aufgrund ihrer psychischen Verfassung nicht in der Lage gewesen, weiter in ... zu leben, sie habe sich aus Angst vor dem Angeklagten und dessen Freunden gezwungen gesehen, ihr persönliches Umfeld zu verlassen, was den Verlust der Wohnung und des Arbeitsplatzes nebst der liebgewonnen Patientin, mithin ihres sozialen Mittelpunktes, bedingt habe. Die Nebenklägerin, die zunächst versucht habe, weiterhin beruflich im Bereich der Pflege zu arbeiten, habe ihre Arbeit letztlich vollends aufgeben müssen, da sie diese aufgrund einer posttraumatischen Belastungsstörung nicht mehr habe bewältigen können. Die Nebenklägerin beschrieb auch die Auswirkungen des Vorfalls auf ihr weiteres Leben und schilderte, dass sie derzeit nicht in der Lage sei, persönliche Kontakte einzugehen, sie lebe nahezu isoliert und in ständiger Angst, verfolgt zu werden. Sie verbringe die meiste Zeit alleine bei sich in der Wohnung und verfüge - mit Ausnahme zu ihrer in Ungarn lebenden Familie - über keinerlei soziale Kontakte.

Die Nebenklägerin vermochte Gesprächsinhalte und Äußerungen, die ein Interaktionsgefüge zwischen ihr und dem Angeklagten vor und während des Tatgeschehens belegen, darzustellen. Sie schilderte, dass der Angeklagte sie aufgefordert habe, ihn beim Geschlechtsverkehr anzusehen. Er habe zu ihr gesagt, dass sie ihm gehöre und dass sie nicht mit anderen Männern schreiben dürfe, sie sei seine Nutte und müsse sich dafür entschuldigen, dass sie abgehauen sei. Der Angeklagte habe sie aufgefordert zu beteuern, dass sie so etwas nie mehr machen werde. Die Nebenklägerin schilderte auch, wie der Angeklagte die Messerklinge über ihren Rücken gezogen und sie gefragt habe, welches ihrer Tattoos ihr denn nicht gefallen würde, da er es sodann für sie entfernen werde. Sie führte weiter aus, dass ihr der Angeklagte vorgegeben habe, was sie den jeweiligen Gesprächspartnern am Telefon habe mitteilen sollen, nämlich dass es ihr leid tue, dass sie die Nutte des Angeklagten sei und dass sie so etwas nie wieder machen werde. Der Angeklagte habe die Nebenklägerin auch gefragt, wie ... er sie denn gefesselt lassen müsse, zwei oder drei Tage lang, und habe die Nebenklägerin, die nicht habe gefesselt bleiben wollen, aufgefordert, „brav“ zu sein und sich – im Falle einer Freilassung - benehmen zu müssen. Die Nebenklägerin schilderte, dass der Angeklagte ihr gegenüber geäußert habe, dass es ihm mehr weh tun würde als ihr, wenn sie sich so verhalte, woraufhin sie sich erneut habe entschuldigen müssen, er sie daraufhin geküsst und dann gefragt habe, auf welche Art sie nunmehr Sex haben sollten. Als der Angeklagte in das Badezimmer habe gehen wollen, um dort zu duschen, habe die Nebenklägerin gefragt, wie sie sich nunmehr ankleiden solle, was der Angeklagte mit sportlich beantwortet habe, was die Nebenklägerin noch verwundert habe, da der Angeklagte normalerweise Wert daraufgelegt habe, dass sie sich für ihn schick mache. Der Angeklagte habe die Nebenklägerin zugleich aufgefordert, ihr Mobiltelefon während seiner Abwesenheit im Badezimmer nicht zu verwenden. Nach der Rückkehr in die Wohnung der Nebenklägerin habe der Angeklagte dieser erneut zu verstehen gegeben, dass sie so etwas wie in ... nie mehr machen dürfe. Während des Gesprächs in der Wohnung sei ein Nachbar zu ihr an das Appartement gekommen und habe sich wegen lauten Lärms beschweren wollen. Nachdem der Nachbar gegangen sei, habe der Angeklagte, der sich ausgezogen und auf das Bett gelegt habe, die Nebenklägerin, nachdem sie aus dem Badezimmer gekommen sei und zunächst auf einem Stuhl Platz genommen habe, gefragt, wo sie schlafen wolle, im Bett oder an der Heizung. Als diese „im Bett“ geantwortet habe, habe er sie aufgefordert, zu ihm ins Bett zu kommen, sich neben ihn zu legen, mit ihm zu schmusen und seinen Penis zu streicheln, wobei er letztlich eingeschlafen sei.

Die Nebenklägerin vermochte ihre Angaben von sich aus zu präzisieren und zu ergänzen. Bei Durchsicht der Asservate im Beisein der Zeugin KOK`in ... am 27.12.2016 schilderte sie, dass der Angeklagte sie mit dem sichergestellten Loop-Schal während der Tatausführung geknebelt habe. Hierbei berichtete sie nicht nur von einem bloßen Umlegen des Schals, sondern vielmehr davon, dass der Angeklagte den Schal, nachdem er diesen über ihren geöffneten Mund geführt habe, hinter ihrem Kopf verknotet und den Reststoff dann erneut über ihren Mund gelegt habe, so dass dieser vergleichbar eines Knebels gegen ihre Zunge gedrückt habe. Während der Telefonate mit den Zeuginnen und und dem Zeugen ... habe er den Schal jeweils nach unten gezogen, so dass sie überhaupt erst habe sprechen können. Mit dem Schal im Mund habe sie sich nicht artikulieren können, da dieser so fest gebunden gewesen sei, dass sie mit der Zunge dagegen gestoßen sei.

In der Hauptverhandlung konkretisierte die Nebenklägerin das Nachtatgeschehen und berichtete von ihrem Aufenthalt im Penny Markt in ..., zusammen mit dem Zeugen ..., wobei sie die weiteren Fahrtziele, Tankstelle und McDonalds in ihre Schilderung mit einbezog und auch diese jeweils mit einer Vielzahl an Details umschrieb. Weitere Fragen nach Fluchtmöglichkeiten beantwortete sie ohne Zögern und erläuterte nachvollziehbar und überzeugend, welche Beweggründe sie von einer Flucht abgehalten hätten.

Auch das Treffen mit dem Zeugen ... am 30.12.2016 schilderte die Nebenklägerin lebensnah und authentisch und berichtete detailreich von einem nachvollziehbaren Aufenthalt in der Wohnung der Mutter des Zeugen, ergänzt um viele Einzelheiten des Abends, die für sich genommen völlig belanglos und die zu erfinden eine enorme Aussagebelastung zur Aufrechterhaltung einer erfundenen Geschichte verursachen würde, begonnen bei der Fahrt zu dem Onkel des Zeugen, dem gemeinsamen Essen mit der Mutter und der Schwester des Zeugen, dem Playstation Spielen, der Ankunft einer ihr unbekanntes männlichen Person, deretwegen sie kurzzeitig das Zimmer habe verlassen müssen, dem Warten in der Küche für ca. 15 Minuten und dem sich anschließenden Playstation Spiel zwischen ihr und der Schwester des Zeugen ..., bis hin zu dessen Verbringung zu einem Treffpunkt unmittelbar vor der Rückfahrt zum Frauenhaus.

Die Nebenklägerin belastete sich in gewisser Weise auch selbst und machte keinen Hehl daraus, dass sie den Angeklagten nach der Sache in ... nunmehr endgültig habe los werden wollen, seine Sachen gepackt und im Keller verstaut habe. Sie berichtete von ambivalenten Gefühlen, dass sie den Angeklagten schon des Öfteren habe aus ihrer Wohnung werfen wollen, sich dann aber immer wieder habe erweichen lassen und

den Angeklagten – der ihr Leid getan habe - weiterhin bei sich habe wohnen lassen. Auch räumte sie ohne weiteres ein, dass es hinsichtlich des durch sie verdienten Geldes in der Schweiz oder in ... keinerlei Absprachen zwischen ihr und dem Angeklagten gegeben habe. Sie habe die Einnahmen aus der Schweiz nicht in voller Höhe offenbart und auch zunächst für sich behalten können. Erst später habe der Angeklagte sie aufgefordert, ihm das Geld auszuhändigen. Dieser Forderung sei sie zwar nachgekommen, habe dabei allerdings den verheimlichten Restbetrag weiter für sich behalten.

e) Die Prüfung der Aussagekonstanz unter Berücksichtigung des Gleichbleibens oder sich Veränderns typischer Realkennzeichen spricht mit erheblichem Gewicht für den Wahrheitsgehalt und die Glaubhaftigkeit der Angaben der Nebenklägerin, indem sie sich insgesamt als konstant erwiesen. Von Anfang an und über das gesamte Verfahren hinweg hat sie in hohem Maße konstant die sexuellen Übergriffe in der Tatnacht sowie die weiteren Übergriffe im Rahmen der Bestrafungs- und Demütigungsaktionen des Angeklagten berichtet. Dabei hat sie ein äußerst komplexes Tatgeschehen sowohl im Kern- als auch im Randbereich plausibel und nachvollziehbar, dabei genauestens eingepasst in ihre spezifischen Lebensverhältnisse, dargestellt. Angefangen von ihrer Tätigkeit als Prostituierte, dem Aufenthalt in ..., gemeinsam mit der Zeugin, ihrer Rückkehr nach ..., dem Kontakt zu den Zeuginnen ...-..., ... und ..., dem Eintreffen des Angeklagten bis hin zu dem Tatgeschehen hat die Nebenklägerin im Rahmen der jeweiligen Vernehmungen im Wesentlichen übereinstimmende Angaben gemacht. Dabei vermochte sie die vielfältigen - aufgrund der Auswertungsergebnisse des Mobiltelefons des Angeklagten bestätigten - Interaktionen des Angeklagten mit Dritten, dabei insbesondere mit den Zeuginnen,, sowie den Zeugen ... und ... während des Tatgeschehens sowie im Zeitraum danach wiederzugeben. Sie schilderte die Fahrt des Angeklagten nach ..., wo er seinen Freund ... und dessen Freund, den Zeugen ... aufsuchte, um anschließend den Penny-Markt in der Nähe der Wohnung des Zeugen ... aufzusuchen, sodann an eine Tankstelle in ... fuhr und von dort aus nach ... zu einem McDonalds, bevor er nacheinander die Zeugen ... und ... absetzte. Die Nebenklägerin berichtete konstant von der Rückkehr in ihre Wohnung, dem Auftauchen des Zeugen ..., der Aufforderung des Angeklagten zu weiteren sexuellen Handlungen, denen sie nachgekommen sei sowie schließlich die Vorbereitung und Durchführung der Flucht. Jeweils war die Nebenklägerin dabei auch in der Lage, ihre psychische Befindlichkeit darzustellen und zeigte auch insoweit ein hohes Maß an Übereinstimmung in ihren Schilderungen.

Die Zeugen PHK ... und POK ..., die als erste mit der Nebenklägerin in Kontakt kamen, schilderten, dass die Nebenklägerin redete, wie ein Wasserfall, wobei sie auch

verängstigt und stark mitgenommen gewirkt habe. Sie habe sehr präzise und genaue Angaben getätigt. Der Zeuge PHK ... erläuterte, dass er vor Verständigung des Kriminaldauerdienstes mehrfache Nachfragen gestellt habe, die die Nebenklägerin jeweils stimmig beantwortet habe, dabei Details bei ihren Antworten immer wieder übereinstimmend benannt und bereits zu diesem Zeitpunkt eine große Konstanz in ihrem Aussageverhalten gezeigt habe. Die Nebenklägerin habe zwar zunächst auf die Frage nach ihrem Anliegen nach Betreten der Polizeidienststelle, gegenüber dem wachhabenden Polizeibeamten lediglich angegeben, geschlagen worden zu sein und eine Vergewaltigung nicht erwähnt. Dies sei nicht ungewöhnlich, so der Zeuge PHK ..., vielmehr der Situation im Empfangsbereich der Schleuse geschuldet, wo es zu keinem persönlichen Kontakt komme, sondern lediglich mittels Sprechanlage zu der Anzeigerstatterin gesprochen worden sei. Im persönlichen Gespräch mit POK ... habe die Nebenklägerin unverzüglich vollständig von den Tatgeschehnissen berichtet, weshalb der Zeuge POK ... noch vor Beginn der förmlichen Vernehmung ihn, den Zeugen PHK ..., darüber informiert habe, dass das geschilderte Tatgeschehen in den Zuständigkeitsbereich der Kriminalpolizei fallen würde und deshalb der Kriminaldauerdienst in ... zu verständigen sei. Soweit der Zeuge POK ... die Nebenklägerin als „abgebrüht“ bezeichnete, erläuterte er seine Beurteilung dahingehend, dass er damit habe beschreiben wollen, dass die Nebenklägerin ohne Scheu und ohne sich zu genieren, ihre Verletzungen auf ihrem Gesäß gezeigt habe. Demgegenüber hat der Zeuge PHK ... ausgeführt, dass er die Nebenklägerin keinesfalls als „abgebrüht“ eingeschätzt habe und er die Nebenklägerin in der Situation der Anzeigenaufnahme auch keinesfalls als „abgebrüht“ bezeichnen würde. Vielmehr erschien sie ihm ob der von ihr geschilderten Erlebnisse authentisch betroffen.

Soweit die Zeugen POK ... und PHK ... abweichend von Aussagen der Nebenklägerin in ihren förmlichen Vernehmungen angegeben haben, die Nebenklägerin habe nach der Tat geduscht, so ist dies zur Überzeugung der Kammer dem Umstand geschuldet, dass beide Zeugen lediglich im Nachhinein ein Gedächtnisprotokoll hinsichtlich der Angaben der Nebenklägerin erstellten und sie hierbei dieses Detail verwechselt haben. Dafür spricht neben den dies bestätigten Angaben der Zeugen POK ... und PHK ... bereits, dass die Nebenklägerin in ihrer anschließenden Vernehmung durch die Zeugin KK`in ... angegeben hat, dass nicht sie, sondern der Angeklagte duschen gegangen sei.

Sämtliche Vernehmungsbeamten, KK`in ..., KOK`in ... und Richterin am Amtsgericht ..., berichteten im Rahmen der Hauptverhandlung, neben dem Inhalt der Vernehmungen, jeweils auch von authentischen, von Gefühlsregungen geprägten Berichterstattungen der sichtlich angeschlagenen Nebenklägerin. Die Zeugin Richterin am Amtsgericht ... schilderte, dass die Worte nur so aus der Nebenklägerin „herausgesprudelt“ seien, sie

habe frei berichtet, nichts habe konstruiert gewirkt und es schien, als sei die Nebenklägerin danach nicht nur erschöpft, sondern auch erleichtert gewesen, dass alles nunmehr ausgesprochen worden sei.

Der Umstand, dass die Nebenklägerin im Rahmen der Hauptverhandlung entgegen ihrer richterlichen Vernehmung angegeben hat, dass nicht sie, sondern der Angeklagte ihr auf dem Bett liegend die Hose und den Slip ausgezogen habe, steht der Beurteilung der Gesamtaussage der Nebenklägerin als insgesamt konstant, nicht entgegen. Die Nebenklägerin hat in der Hauptverhandlung, angesprochen auf diesen Widerspruch nachdrücklich und authentisch geschildert, dass es der Angeklagte gewesen sei, der sie entkleidet habe und sie sich insoweit sehr sicher sei. Dass die Nebenklägerin auch auf eindrückliches Befragen im Rahmen ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung ihre Darstellung hinsichtlich des Entkleidens aufrechterhalten hat, spricht zur Überzeugung der Kammer ebenfalls für den Wahrheitsgehalt ihrer Angaben.

Soweit die Nebenklägerin erstmals im Rahmen ihrer richterlichen Vernehmung davon berichtete, dass der Angeklagte die Wohnungstür nach Betreten der Wohnung verschlossen und den Schlüssel im Badezimmer versteckt habe, spricht diese Ergänzung für den Wahrheitsgehalt ihrer Angaben. Dieses Detail spielte im Rahmen ihrer Erstvernehmung bei der Polizei keine Rolle, zumal die Nebenklägerin die Wohnung nach dem Tatgeschehen verlassen hat und ihr später auch die Flucht aus der Wohnung gelungen ist. Der Fokus im Rahmen der Erhebung der Erstangaben und Vernehmung bei der Polizei, war darauf gerichtet, neben der Ermittlung des Tatkerngeschehens, der Polizei auch einen ersten Überblick über die Lage und über den zu diesem Zeitpunkt noch nicht verhafteten Angeklagten zu geben, um einen Gesamtüberblick zu erhalten. Hinzu kommt, dass die Nebenklägerin – nach Bekundungen der Vernehmungsbeamtin KK`in ... – zu diesem Zeitpunkt noch sichtlich unter dem Eindruck der Tat gestanden habe und es aus Sicht der Kammer völlig nachvollziehbar erscheint, dass die Nebenklägerin – auch aufgrund der Fülle an Einzelheiten, die sie im Laufe der Vernehmungen benannte - nicht jedes Details gleich zu Beginn ihrer Aussage benannt hat.

Zusammenfassend ist die Aussage der Nebenklägerin zur Überzeugung der Kammer von einem Detaillierungsgrad mit hoher Detailfülle, sowohl im Kernbereich des Tatgeschehens als auch in Randbereichen, einer Differenziertheit, einer Komplexität und Originalität und psychologischen Stimmigkeit, dabei frei von Übertreibungen, dass an ihrem Erlebnisgehalt kein Zweifel bleiben konnte, zumal auch sogenannte Pseudoexaktheiten fehlen, wie sie vielfach in erfundenen Aussagen auftauchen. Dass die Nebenklägerin in diesem Zusammenhang auch Gedächtnisunsicherheiten, etwa

hinsichtlich der konkreten Anzahl der Schläge mit der Hand des Angeklagten angab, spricht ebenfalls für die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben

Auch die Kompetenzanalyse im engeren Sinne führt hier zu keinem anderen Ergebnis. Der Nebenklägerin fehlt es zur vollen Überzeugung der Kammer an dem für eine Falschaussage der vorliegenden Art erforderlichen Skrupellosigkeit. Bei einer Aussage, die wie vorliegend geprägt ist von nebensächlichen Details und einer ausführlichen Darlegung des Randgeschehens würde es ein besonderes Maß an Manipulationsfähigkeit, Durchhaltevermögen und Erinnerungsleistung bedürfen, um eine Falschaussage über das gesamte Verfahren hinweg aufrechterhalten zu können. Insgesamt würde es sich um eine Falschbelastung mit unnötig vielen Details und potentiellen Fehlerquellen handeln, die zu entwerfen ein Kalkül bedürfte, wie es der Nebenklägerin, die über keinerlei Kenntnisse der Aussagepsychologie und richterlichen Beweiswürdigung verfügt, zur Überzeugung der Kammer nicht zur Verfügung steht.

4.

Steht danach schon aufgrund der Aussage der Nebenklägerin die Täterschaft des Angeklagten zur vollen Überzeugung der Kammer fest, so wird dieses Beweisergebnis auch durch die Beweisaufnahme im Übrigen bestätigt:

Zuvorderst sind hier das Verletzungsbild der Nebenklägerin in der Tatnacht, von deren Art und Ausmaß sich die Kammer auch anhand der Vielzahl von gefertigten Lichtbildern zu überzeugen vermochte, sowie die in der Wohnung (Kabelbinder, Metallgliederkette und Loop-Schal) und bei dem Angeklagten (Messer) aufgefundenen Tatmittel anzuführen.

Die Sachverständige Dr., Rechtsmedizinerin am Institut für Rechtsmedizin in Mainz, wies darauf hin, dass eine persönliche Untersuchung der Nebenklägerin durch sie aufgrund der späten Beauftragung nicht erfolgt sei. Sie übte zunächst Materialkritik und führte aus, dass die Bildqualität, der auch von der Kammer im Rahmen der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Lichtbilder, schlecht gewesen sei, so dass lediglich eine eingeschränkte Beurteilbarkeit möglich gewesen sei. Sie erläuterte, dass man den Bildern entnehmen könne, dass die Stirn auf der linken Seite eine gelblich-grüne Verfärbung aufweise, wobei sich eine Schwellung nicht eindeutig erkennen lasse, eine solche anhand des Bildes aber auch nicht ausgeschlossen werden könne. Soweit auf einem Lichtbild, das sie auch in digitaler Form begutachtet habe, eine fächerförmige Farbveränderung im Gesicht der Nebenklägerin zu sehen sei, so ließe sich dieses Erscheinungsbild zwanglos mit einem Schlag mit der Hand in das Gesicht der Nebenklägerin erklären, wobei es sich nicht um einen sogenannten klassischen

Negativabdruck handeln würde, sondern eher um einen unspezifischen fächerförmigen Abdruck, der allerdings den Fingern einer schlagenden Hand zuordenbar wäre. Man könne eine flächige Hautverfärbung erkennen, teils mit angedeutetem querstreifigen Charakter, über beide Wangen bis an die Unterkieferäste heran. Es handle sich hierbei um die Folgen einer mehrfachen kräftigen Einwirkung von stumpfer Gewalt und die geschilderten Schläge seien auch typischerweise geeignet, ein derartiges Verletzungsbild hervorzurufen. Am Hals sei ein etwa 1 - 2 mm großer krustiger Defekt fotografiert worden, der aussehe, als sei er frisch. Diese Verletzung lasse sich auch problemlos mit den Schilderungen der Nebenklägerin, der Angeklagte habe ihr eine Messerspitze gegen den Hals gedrückt, vereinbaren. Es handle sich allerdings eher um einen unspezifischen Befund, welcher einem ursächlichen Mechanismus aus wissenschaftlicher Sicht nicht mit Sicherheit zugeordnet werden könne. Auf weiteren Lichtbildern seien drei rötliche kratzerartige, annähernd parallel verlaufende Hautrötungen auf dem Rücken zu sehen, die in der Körperlängsachse verlaufen. Diese würden sich plausibel mit der Schilderung der Nebenklägerin, der Angeklagte habe eine Messerklinge oberflächlich über ihren Rücken gezogen, in Einklang bringen lassen. Am Gesäß der Nebenklägerin sei ein quer verlaufendes, oval-förmiges Hämatom dokumentiert worden. Dieses Hämatom weise in den zentralen Bereichen teils wie wolkgig imponierende Aussparungen beziehungsweise Aufhellungen auf. Das kräftig dargestellte Hämatom habe sich am Beginn diffus ausgebildet und sei dann in geformte Aussparungen übergegangen, was wiederum eine typische Ausprägung bei wuchtigen Schlägen - mithin einer mehrfach ausgeführten ganz erheblichen Einwirkung von stumpfer Gewalt - mit einem Gegenstand sei. Es sei eine gewisse Kraft erforderlich, um ein derartiges Verletzungsbild zu erzeugen. Das eher wolkgig ausgeprägte Hämatom lasse sich auch plausibel mit der in Augenschein genommenen Gliederkette als verursachendes Werkzeug im Sinne von Negativabdrücken vereinbaren. Die Ausprägung des abgebildeten Verletzungsbildes lege aus ihrer Sicht nahe, dass mehrere Schläge mit erheblicher Kraft erforderlich gewesen seien, um ein Hämatom dieses Ausmaßes zu erwirken, wobei eine konkrete Anzahl an Schlägen sich dem Verletzungsbild nicht entnehmen lasse. Es sei auch davon auszugehen, dass diese Schläge sehr schmerzhaft gewesen seien. Die fotografierten Hautrötungen an den Handgelenken und am Übergang der Streckseite des Daumens würden zu der Schilderung der Nebenklägerin, in der sie eine Fesselung mit Kabelbindern beschrieben habe, passen. Es handle sich jedoch auch hier um eher unspezifische fleckige Befunde, welche der beschriebenen Einwirkung aus wissenschaftlicher Sicht jedenfalls nicht mit Sicherheit zugeordnet werden könnten.

Die Sachverständige führte weiter aus, dass es durchaus denkbar sei, dass sich unterhalb der großflächigen Tattoos auf dem Rücken der Nebenklägerin aufgrund der geschilderten Faustschläge weitere leichte Verletzungen beziehungsweise Rötungen befinden würden, die durch die Farbe der Tattoos überdeckt werden. Es könne jedoch genauso möglich sein, dass gar kein Korrelat abgebildet worden sei. Das hänge unter anderem von der Intensität der Schläge ab, da nicht jeder Schlag – auch wenn er schmerzhaft sei – zwingend ein Verletzungsbild abbilden müsse.

Die Sachverständige erläuterte, dass der Umstand, dass bei der gynäkologischen Untersuchung der Nebenklägerin keine Verletzungen im Anogenitalbereich festgestellt worden seien, nicht im Widerspruch zu der Aussage der Nebenklägerin stünde, der vaginale Geschlechtsverkehr sei mehrfach gegen ihren Willen durchgeführt worden. Bei sexuell aktiven Frauen sei aufgrund der Elastizität des Gewebes und bei fehlender diesbezüglicher erheblicher Gewaltanwendung und einem weitgehenden Fehlen von Gegenwehr, wie dies vorliegend die Nebenklägerin geschildert habe, in der Folge von unfreiwilligen sexuellen Handlungen einschließlich vollendetem Geschlechtsverkehr nicht zwingend mit anogenitalen Befunden zu rechnen.

Nach diesen überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen Dr. ..., die im Rahmen richterlicher Nachprüfbarkeit Fehler nicht erkennen lassen, hat die Kammer keine Zweifel, dass die Verletzungsbilder, die sich nach den schlüssigen Ausführungen der Sachverständigen jeweils mit den durch die Nebenklägerin geschilderten Verletzungshandlungen durch den Angeklagten plausibel in Einklang bringen lassen, auch entsprechend der durch die Nebenklägerin geschilderten Verletzungshandlungen entstanden sind.

Auch das Ergebnis der DNA-analytischen Spurenauswertung stützt die Angaben der Nebenklägerin hinsichtlich der Täterschaft des Angeklagten. Der Sachverständige Dr. ..., Sachverständiger für forensische DNA beim LKA Rheinland-Pfalz, berichtete – unter Erläuterung der angewandten Verfahrensweise –, dass er im Rahmen der biologischen Spurenauswertung an den an das Landeskriminalamt weitergeleiteten Asservaten eine Spurensuche durchgeführt habe. Er habe hierbei feststellen können, dass sich an der Klinge des Einhandmessers ein Mischprofil mit Merkmalen der Nebenklägerin und des Angeklagten befunden hätte. An der Schere hätten sich an der Klinge ebenfalls Hinweise auf die Merkmale des Angeklagten ergeben, ebenso sei an drei der untersuchten Kabelbindern neben den Merkmalen der Nebenklägerin Hinweise auf das Profil des Angeklagten festzustellen gewesen. An einem aufgeschnittenen Kabelbinder habe ein Mischprofil - wobei die Merkmale der Nebenklägerin den Hauptanteil darstellten und Merkmale des Angeklagten nur als Nebenanteile feststellbar gewesen

seien - ausgewertet werden können. An der Metallgliederkette habe die Auswertung neben den Merkmalen der Nebenklägerin zusätzliche Merkmale in schwacher Ausprägung ergeben. Es würden sich hierbei Hinweise auf das DNA-Profil des Angeklagten ergeben, die Analyse der Y-chromosomalen Marker mit der DNA dieser Spur habe ein DYS-Profil ergeben, das in allen 16 untersuchten Systemen mit dem ermittelten DYS-Profil der Sekretspur Wg-23.01 (Vortest auf Spermaflüssigkeit vom Bettlaken), die in allen autosomalen PCR-Systemen mit dem Profil des Angeklagten übereinstimme, deckend sei. Auch an dem asservierten Loopschal habe er eine Sekretspur feststellen können, die die Merkmale der Nebenklägerin aufgewiesen habe. Am Verschluss des Büstenhalters sowie am Hüftbund des Slips (beidseitig rechts und links, beidseitig vorne und hinten), die beide bei der Tat getragen worden seien, habe er jeweils ein Mischprofil mit Merkmalen der Nebenklägerin und des Angeklagten feststellen können. Der Sachverständige erläuterte weiter, dass die an dem Bettlaken durch ihn mittels Vortest festgestellte Samenflüssigkeit ein Mischprofil mit Merkmalen des Angeklagten und der Nebenklägerin ergeben habe, einen Rückschluss auf das Alter der Flecken sei indes nicht möglich.

Der Sachverständige führte weiter aus, dass die Auswertung des im Rahmen der ärztlichen Untersuchung am 14.12.2016 entnommenen perioralen Abstriches bei der Nebenklägerin zwar keinen Hinweis auf Spermien ergeben habe, dies aber im Hinblick auf deren Kurzlebigkeit, des Milieus des Mundes und der bereits verstrichenen Zeit nicht anders zu erwarten gewesen sei. Die Auswertung der Epithelzell- und der Gesamtzellfraktion habe indes neben den Merkmalen der Nebenklägerin Zusatzmerkmale in geringer Ausprägung ergeben, wobei die auswertbaren Merkmale dieses zusätzlichen Spurenanteils auch jeweils mit dem DNA-Profil des Angeklagten übereinstimmen würden. Die Analyse Y-chromosomaler Marker mit DNA der Spur GS-46.03 habe DYS-Merkmale am Rande der Nachweisgrenze ergeben. In 13 auswertbaren Systemen würden die ermittelten DYS-Werte mit dem DYS-Profil der Sekretspur WG-23.01 übereinstimmen.

Die nachgewiesene Übereinstimmung des Hauptanteils der Spur Wg-23.01 mit dem Vergleichsprofil des Angeklagten sei unter Gegenüberstellung der Hypothesen H1, der Hauptanteil der Spur Wg-23.01 stamme von dem Angeklagten und Hypothese H2, der Hauptanteil der Spur Wg-23.01 stamme von einer unbekannt Person, die mit dem Angeklagten nicht verwandt sei, biostatistisch bewertet. Aus den Häufigkeiten der nachgewiesenen Merkmale ergebe sich ein Likelihood-Quotient von mehr als einer Billion, was bedeute, dass sich die vorliegende Merkmalkonstellation mehr als eine Billion mal besser durch die Hypothese H1 erklären lasse als durch die Hypothese H2.

Die Kammer ist danach aufgrund der schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen Dr. ..., die im Rahmen richterlicher Nachprüfbarkeit Fehler nicht erkennen lassen, davon überzeugt, dass das Ergebnis der Spurenauswertung die Angaben der Nebenklägerin hinsichtlich der Täterschaft des Angeklagten weiter stützt. Zwar vermochte die vom Bettlaken gewonnene Sekretpur, Wg-23.01, für sich genommen für die Tatausführung keine Aussagekraft entfalten, nachdem Anhaltspunkte zum Entstehungszeitpunkt dieser Spur fehlen. Jedoch sprechen die nachgewiesenen Anhaftungen von dem Angeklagten zuzuordnenden Spurenmaterial indiziell für die von der Nebenklägerin in diesem Zusammenhang geschilderten Übergriffe des Angeklagten. Dies gilt zum einen hinsichtlich des perioralen Spurenmodells für die Vornahme von Oralverkehr. Hinsichtlich der am Slip der Nebenklägerin nachgewiesenen Spuren wird hierdurch indiziell die von der Nebenklägerin geschilderte Entkleidung durch den Angeklagten untermauert. Soweit an Kabelbindern, Metallgliederkette, Messerklinge und Schere ein Spurennachweis erfolgt ist, spricht dies, jedenfalls indiziell, für die von der Nebenklägerin geschilderte Verwendung der vorbezeichneten Gegenstände durch den Angeklagten.

Die Zeugen KK in ... und KHK ... schilderten, dass im Rahmen der Wohnungsdurchsuchung am 14.12.2016 – wie von der Nebenklägerin beschrieben – eine Metallgliederkette auf dem Fernsehschrank liegend, eine geöffnete Packung mit unbenutzten Kabelbindern auf dem Tisch liegend sowie eine bedruckte weiße Plastiktüte, die neben dem Bett an der Heizung hing, in der sich geschlossene, aufgeschnittene Kabelbinder befanden, haben aufgefunden werden können. Der Zeuge KHK ... berichtete weiter, dass sie vor der Durchsuchungsmaßnahme lediglich die Information erhalten hätten, dass es zu einer Vergewaltigung gekommen sei, wobei die Nebenklägerin auch gefesselt worden sei. Daher hätten sie alle für sie relevant erscheinenden Gegenstände – insbesondere Kleidungsstücke und Bettwäsche - sichergestellt, ohne konkret zu wissen, ob diese auch eine Rolle spielen würden. So sei auch ein auf der Heizung liegender Loop-Schal sichergestellt worden, ohne dass man zu diesem Zeitpunkt einen konkreten Bezug zum Tatgeschehen herstellen können.

Im Fahrzeug des Angeklagten, das ebenfalls am 14.12.2016 durchsucht wurde, wie die Zeugen KOK ... und PK ... berichteten, sei neben einem Schlagring und Quarzsandhandschuhen auch ein Quittungsbeleg über eine Metallgliederkette im Wert von 6,95 € sowie eine Packung Kabelbinder für 4,95 € aufgefunden worden, der auf den 13.12.2016, 16:16 Uhr datierte und im Bauhaus ... ausgestellt worden sei, der im Rahmen der Hauptverhandlung auch verlesen wurde. Bei der Festnahme sei bei dem

Angeklagten darüber hinaus ein einseitig geschliffenes Einhandmesser aufgefunden und sichergestellt worden.

Die Zeuginnen ...-... und ... bestätigten übereinstimmend sowie in Übereinstimmung mit den Angabe der Nebenklägerin den Verlauf der Geschehnisse nach Rückkehr der Nebenklägerin aus ..., wobei sie schilderten, dass die Nebenklägerin die Sachen des Angeklagten zusammengepackt habe und die Beziehung endgültig habe beenden wollen. Es sei der Nebenklägerin wichtig gewesen, den Schlüssel zu ihrer Wohnung zurückzubekommen, da sie nunmehr endgültig habe einen Schlussstrich ziehen wollen.

Die Zeugin ... berichtete auch davon, dass die Nebenklägerin ihr nachmittags weinend erzählt habe, dass sie Angst vor dem Angeklagten habe, dass er vorbeikommen und ihr was antun und sie verprügeln oder sie in den Keller im Wohnanwesen seiner Eltern einsperren könnte. Sie habe ihr geglaubt, die Nebenklägerin habe sehr viel geweint und man habe deutlich gesehen, dass sie Angst vor dem Angeklagten gehabt habe. Dieser sei abends durch ihre offene Wohnungstür in ihre Wohnung eingetreten und habe sie mit einem Lächeln im Gesicht gefragt, wo die Nebenklägerin sei, da er diese telefonisch nicht habe erreichen können. Sie habe bei Eintreffen des Angeklagten wegen ihrer Schichtarbeit bereits im Bett gelegen, daher müsse das Betreten ihrer Wohnung jedenfalls nach 17 Uhr erfolgt sein. Am Morgen des 14.12.2016 habe die Nebenklägerin sie von der Polizeidienststelle aus angerufen und ihr berichtet, dass sie von dem Angeklagten, nachdem dieser in ihre Wohnung gekommen sei, vergewaltigt und gefesselt worden sei.

Nach der im Anschluss an die Vernehmung der Zeugin ... vorgenommenen Auswertung des Handys der Nebenklägerin konnte der von der Zeugin ... geschilderte Telefonanruf zeitlich auf 06:20 Uhr eingeordnet werden. Zu dieser Zeit befand sich die Nebenklägerin noch bei der Polizei, beziehungsweise auf dem Weg zur ärztlichen Untersuchung in der Asklepios-Klinik.

Die Zeugin ...-... bestätigte darüber hinaus die Angaben der Nebenklägerin, wonach die Wohnung der Nebenklägerin nach Betreten des Angeklagten von innen verschlossen worden sei. Sie habe sich zu dieser Zeit auf dem Flur befunden und das Verschließen akustisch deutlich wahrnehmen können und habe sich deswegen auch gewisse Sorgen um die Nebenklägerin gemacht. Da sie aus der Wohnung aber keine weiteren Geräusche habe vernehmen können, habe sie auch nichts weiter unternommen. Sie habe sich trotz der ihr glaubhaft erschienenen Beteuerung von Ängsten durch die Nebenklägerin vor dem Angeklagten, schon aufgrund ihrer mangelnden Sprachkenntnisse, nicht getraut, vorsorglich die Polizei zu informieren, zumal sie auch nicht gewusst hätte, was sie genau hätte melden sollen und auch die Möglichkeit einer

Versöhnung der Nebenklägerin und dem Angeklagten aus ihrer Sicht jedenfalls nicht ausgeschlossen gewesen sei, da die Nebenklägerin ihn immer wieder in ihrer Wohnung aufgenommen habe. Sie schilderte weiter, dass sie es gewesen sei, die die Nebenklägerin in die Kunst der Engelskerzen eingewiesen habe. Den Kerzen würde man durch Versehen mit einem Symbol eine bestimmte Bedeutung zukommen lassen. Sie habe auch der Nebenklägerin solche Engelskerzen zukommen lassen. Wenn man ganz fest daran glaube, könne man die Kerzen anzünden und eine Bitte an die Engel schicken, die erhört werde.

Die Zeugin ... bestätigte ebenfalls, dass die Nebenklägerin sich am Morgen des 14.12.2016 telefonisch mit ihr in Verbindung gesetzt und um Unterschlupf in ihrer Wohnung gebeten habe, da sie sich nicht in der Lage gesehen habe, in ihre Wohnung in der ... zurückzukehren. Am Nachmittag habe ihr die Nebenklägerin in einem persönlichen Gespräch davon berichtet, dass sie von dem Angeklagten am Abend des 13.12.2016 vergewaltigt, gefesselt und geschlagen worden sei. Auch hier konnte der Anruf der Nebenklägerin nach Auswertung ihres Handys zeitlich zugeordnet und auf 06.33 Uhr datiert werden.

Der Zeuge ..., der sich als der beste Freund des Angeklagten bezeichnete, bestätigte, dass er am 13.12.2016 mit der Nebenklägerin telefoniert habe, wobei sich diese während des Telefonats auch bei ihm entschuldigt habe. Im Vorfeld des Telefonats habe er lediglich mitbekommen, dass sich der Angeklagte mit seiner Freundin „...“, wie schon des Öfteren der Fall, gestritten habe. Die Nebenklägerin sei sehr eifersüchtig gewesen, was häufiger Streitthema zwischen den beiden gewesen sei. Ursache des Streits am Tag sei wohl gewesen, dass die Nebenklägerin den Angeklagten in ... habe stehen lassen. Der Angeklagte sei dann zu der Nebenklägerin gefahren und dort habe es Streit gegeben. Er habe auch mit dem Angeklagten zu der Zeit telefoniert, wobei ihm der Angeklagte mitgeteilt habe, er habe sich mit der „Alten gebadscht“, also gestritten, wobei er nicht wisse, was im Einzelnen vorgefallen sei, es habe ihn auch nicht weiter interessiert. Die Nebenklägerin jedenfalls habe sich bei ihm entschuldigt und gesagt, dass sie so etwas nicht mehr machen werde. Er führte weiter aus, dass der Angeklagte zwar gern mal „ausflippen“ würde und eine ziemlich aufbrausende Art habe. Er habe aber auch immer Freundinnen, mit denen es Stress gäbe, er suche sich als aufbrausender Typ dementsprechend die passenden Frauen, so dass eine explosive Mischung entstehen würde. Der Angeklagte habe auch Testosteron genommen, was aus Sicht des Zeugen dazu geführt haben mag, dass er auch deshalb eine kürzere „Zündschnur“ im Umgang mit anderen bekommen habe.

Die Zeugin, die sich als die beste Freundin des Angeklagten vorstellte, bestätigte neben dem Aufenthalt und den Geschehnissen in ..., der überraschenden Abreise der Nebenklägerin bis hin zu dem am Morgen des 13.12.2016 geführten Chats mit der Nebenklägerin auch, dass sich die Nebenklägerin am Abend des 13.12.2016 über den Mobiltelefonanschluss des Angeklagten bei ihr entschuldigt habe und sie diese Entschuldigung auch angenommen habe. Sie führte weiter aus, dass die Nebenklägerin bei diesem Anruf traurig geklungen habe. Sie sei aber nicht davon ausgegangen, dass sich die Nebenklägerin in einer Notsituation habe befinden können.

Die Zeugen ... und ... bestätigten in Übereinstimmung mit den Angaben der Nebenklägerin, das Eintreffen des Angeklagten und der Nebenklägerin in ... sowie die sich anschließenden Aufenthalte im Rahmen der Fahrt nach

Der Zeuge ... bestätigte darüber hinaus die Angaben der Nebenklägerin, wonach diese bei der Fahrt mit dem Angeklagten nach ... kein Handy im Fahrzeug dabei gehabt habe. Er berichtete, dass er am 13.12.2016 im Fond des Fahrzeuges des Angeklagten ..., rechts neben der Nebenklägerin, Platz genommen habe. Während sich die Männer im Fahrzeug miteinander unterhalten hätten, hätte die Nebenklägerin sich nicht an dem Gespräch beteiligt. Er habe vielmehr den Eindruck gewonnen, dass die Nebenklägerin „einen schlechten Tag“ gehabt habe. Sie habe die Hände auf dem Schoß gefaltet und sehr ruhig gewirkt, so als hätte sie „keinen schönen Tag“ gehabt, vielmehr sei es ihm vorgekommen, dass es für sie ein „Scheiß-Tag“ gewesen sein müsse. Sie habe ab und an den Kopf gehoben und aus dem Fenster geblickt, jedoch während der gesamten Fahrt sich nicht an den Gesprächen beteiligt. Aufgrund der Dunkelheit im Fahrzeug könne er jedenfalls ausschließen, dass die Nebenklägerin im Fahrzeug ein Mobiltelefon genutzt habe, da er ein aufleuchtendes Display auf jeden Fall wahrgenommen hätte. Er selbst habe nämlich mit seinem Handy einem Arbeitskollegen geschrieben und erinnere sich daher genau, dass die Nebenklägerin kein Handy in der Hand gehalten habe.

Die Aussage des Zeugen ... steht auch im Einklang mit der Auswertung der Funkzellendaten betreffend das Mobiltelefon der Nebenklägerin, wovon KOK`in ... berichtet hat. Danach befand sich das Handy der Nebenklägerin am 13.12.2016 während des gesamten Abends durchgehend in der Wohnung der Nebenklägerin in

Der Zeuge ..., ein Nachbar der Nebenklägerin, bestätigte ihre Angaben, wonach er in den frühen Morgenstunden des 14.12.2016 an der Wohnungstür der Nebenklägerin geklopft habe, da aus der Wohnung sehr lautes Getrampel zu hören gewesen sei. Als ihm die Nebenklägerin geöffnet habe, habe der Angeklagte direkt zu ihm gesagt, dass er gerade recht komme und gleich mal reinkommen könne. Die Nebenklägerin habe nur in Richtung des Bodens geblickt und sei dann in das Badezimmer gegangen. Sie habe

sich so verhalten, als wolle sie mit seiner Beschwerde nichts zu tun haben. Er habe den Eindruck gehabt, als hätten die beiden zuvor Streit gehabt. Verletzungen habe er im Vorbeigehen bei der Nebenklägerin nicht wahrnehmen können. Der Angeklagte habe ihn sodann geradezu abgefertigt und gesagt, dass er mit seinen 120 kg eben nicht leiser gehen könne. Diese Antwort habe ihn zwar nicht befriedigt, er habe aber die Sinnlosigkeit seines Unterfangens eingesehen und die Wohnung daher sogleich wieder verlassen.

Die Zeugen PKA ..., KOK ..., KHK ... und KOK'in ... berichteten vom Inhalt und der Auswertung der Chatverläufe und SMS-Nachrichten bzw. der verschickten Lichtbilder. Nach dem Ergebnis der Auswertung habe sich ein beredtes Bild der vielfältigen Kommunikation, zuvorderst des Angeklagten und seiner Freunde und Bekannten, ergeben. KOK ... berichtete, dass sich die Schilderungen der Nebenklägerin plausibel in das sich bietende Zeitfenster aus Nachrichten und Telefonanrufen habe einfügen können. Insbesondere der kommunizierte Inhalt der Nachrichten zeige einen deutlichen Tatzusammenhang auf. Dies gelte auch hinsichtlich des im Vorfeld der Tat an die Zeugin ... versandte Lichtbild der Tatmittel (Kabelbinder und Metallgliederkette) sowie der Chat mit der Zeugin..., die in der Hauptverhandlung ebenfalls bestätigte, dass der Chat unter der Telefonnummer 0151... zwischen ihr und dem Angeklagten geführt worden sei, in dem der Angeklagte der Zeugin ... gesch...n habe, dass er sein „Problem“ mit seinem „Mädchen“ gelöst und diese „ihren Fehler eingesehen“ habe und dass sie – die Zeugin ... – sich nicht vorstellen könne, was sich die Nebenklägerin „in seiner Welt“ geleistet habe.

Die Kammer hat im Rahmen der Hauptverhandlung durch Verlesen einer Vielzahl von Chatnachrichten und verschriftlichten Telefonaten und der Inaugenscheinnahme von versandten Lichtbildern Kenntnis vom Inhalt der selbigen erlangt. Der Inhalt der Auswertungsergebnisse der Mobiltelefone des Angeklagten, der Nebenklägerin, der Zeugin ... und des Zeugen ... ermöglichte eine zeitliche Konkretisierung des Tatgeschehens und bestätigte zugleich auch die Angaben der Nebenklägerin hinsichtlich der entsprechenden Kontaktaufnahmen des Angeklagten mit weiteren Personen im Zusammenhang mit dem Tatgeschehen. Noch während sich der Angeklagte und die Zeugin ... vor dem Privathaus in der ... in ... befanden, berichtete die Zeugin ... dem Zeugen ..., in den sie sich verliebt hatte, um 06:39 Uhr dass „...“ „... blockiert“ habe und weg sei, was der Zeuge ... mit den Worten „Ach du scheiße“ und „Das gibt Ärger“ quittierte. In der Folge tauschten sich der Zeuge ... und die Zeugin ... über die Geschehnisse in der Nacht und den Chat zwischen der Nebenklägerin und der Zeugin ... aus, in dem die Nebenklägerin die Zeugin ... unter anderem gefragt hatte, ob sie mit dem Angeklagten „gut gefickt“ hätte, aus. Im Verlaufe des Chats fragt

der Zeuge ... die Zeugin ... sodann, „Was glaubt die denn was jetzt pAssiert“ und stellt fest „Das gibt wohl doch kein Happy end“. Die Zeugin ... antwortete ihm, „Wenn er sie findet isse dran“ und „So... muss er still bleiben und auf lieb machen“. Um 10:36 Uhr fragt der Zeuge ... bei der Zeugin ... nach, wie es mit den beiden – gemeint waren der Angeklagte und die Nebenklägerin – aussehe, was die Zeugin ... mit „Sie ist daheim [REDACTED] weiß noch ned was er macht“ beantwortete. Der Zeuge ..., offensichtlich beunruhigt, fragt die Zeugin ... , wie es ihr gehe, da er sich Sorgen wegen ihr und dem Angeklagten mache, er „hoffe [REDACTED] flippt nicht völlig aus“. Um 18:50 Uhr schreibt die Zeugin ... dem Zeugen ..., dass sie „fertig“ sei, „nach dem Anruf schockiert“, der Zeuge ... antwortet, „Ja das glÜb ich“ und „Er ist sehr besitzerkreifend“. Daraufhin antwortete die Zeugin ... , dass sie das auch gemerkt habe und versieht ihre Nachricht mit einem beunruhigt blickenden Smileys, der die Augen aufreißt. Sie befürchtet, dass der Zeuge ... kein Interesse mehr an ihr haben könnte, was der Zeuge dementiert, in dem er ihr mitteilt, dass er sie wolle, er schreibt weiter „Mach mir sorgen“ und „Was ist wenn du dich mit [REDACTED] streitest“, woraufhin die Zeugin ... schreibt, „Ich hab selber Angst bekommen jetzt“.

Mit der Zeugin ... schreibt der Angeklagte um 19:16 Uhr, „Ich hab mein problem mit meinem mädchen gelöst“, „Sie hat ihr fehler eingesehen“. Die Zeugin ... will wissen was das bedeutet, was ihr der Angeklagte mit „Aber jetzt können wir wieder über whatsapp schreiben“ und „so wie ich es dir gesagt hab“ „Aber ich hab ihr ne decke gegeben“. Die Zeugin ... fragt nochmal nach, „Ja wie ne Decke gegeben“, woraufhin der Angeklagte ihr schreibt „Wo hab ich gesagt kommt sie hin“. Die Zeugin ... fragt nach, ob er das echt gemacht habe, was der Angeklagte mit „soll sie dich auch anrufen“ „Nein nur spass“ „Bei dir muss sie sich nicht entschuldigen“. Die Zeugin ... schreibt daraufhin „Nö das stimmt wohl haha...Aber sowas kannst du doch ned machen“, was der Angeklagte mit „Du verstehst nicht was sie in meiner welt sich geleistet hat“ quittiert. Der Zeugin ..., die in dem Verhalten des Angeklagten eine Grenze überschritten sieht antwortet der Angeklagte, „Aber jetzt haben wir uns vertragen“ „Und wieder lieb“ „Und sie hat über all angerufen und damit ist es ja jetzt gut.“

Darüber hinaus wird auch die Vorbereitung der Tat durch die Kommunikation des Angeklagten mit den Zeuginnen [REDACTED]... und ... sowie der Versendung des Fotos betreffend die Kabelbinder und die Metallgliederkette belegt. Schließlich konnte auch das Eintreffen des Angeklagten mit der Nebenklägerin um 21:17 Uhr in ... entsprechend der Auswertung des Mobiltelefons des Angeklagten festgestellt werden.

Die Angaben der Nebenklägerin betreffend ihre Arbeitstätigkeit nach dem Tattag wurden durch die Zeugin [REDACTED] die Arbeitgeberin der Nebenklägerin, bestätigt und in zeitlicher

Hinsicht näher konkretisiert. Die Zeugin [REDACTED] berichtete, dass die Nebenklägerin zunächst vom 15.12.2016 bis zum 31.12.2016 und sodann vom 04.01.2017 bis zum 10.01.2017 und nochmals bis Ende Januar/Anfang Februar krankgeschrieben worden sei. Die Nebenklägerin, die unbedingt habe arbeiten wollen, habe sie um die Zuweisung eines neuen Patienten gebeten, da sie nicht mehr in ... habe arbeiten können und sich habe dringend räumlich verändern wollen. Sie habe ihr sodann einen Patienten in München vermittelt. Es sei allerdings zu Schwierigkeiten innerhalb des Betreuerteams gekommen, weshalb die Nebenklägerin um einen erneuten Wechsel des Arbeitsplatzes gebeten habe. Sie habe insgesamt etwa 3 Monate bei diesem Patienten gearbeitet, wobei sie effektiv wohl nur wenige Wochen tätig gewesen sei, da bei diesem Patienten alle drei Wochen ein Wechsel des Betreuerteams stattgefunden habe. Im Mai sei sodann vereinbart worden, dass sie ab Mitte Juni eine Stelle in ... übernehmen werde. Ende Mai habe sich die Nebenklägerin allerdings telefonisch bei ihr gemeldet und ihr weinend mitgeteilt, dass sie nicht mehr arbeiten könne, sie sei krank und leide unter Burnout. Nachfolgend habe die Nebenklägerin eine Krankmeldung bis Ende Juni eingereicht und darum gebeten, dass ihr die Zeugin kündige, um der Eintragung eines Sperrvermerks zu entgehen. Der Arbeitsvertrag sei daher auf Wunsch der Nebenklägerin am 25.05.2017 fristgerecht zum 30.06.2017 gekündigt worden.

Der damals behandelnde Hausarzt der Nebenklägerin, der Zeuge Dr. ..., berichtete, dass die Nebenklägerin am 15.12.2016 bei ihm vorstellig gewesen sei, im Anschluss an ihre richterliche Vernehmung. Er habe aufgrund der von ihr geschilderten Schläge des Angeklagten gegen den Kopf und auf das Gesäß der Nebenklägerin sowie des beschriebenen Messereinsatzes entsprechende Untersuchungen durchgeführt, wobei er an den Augen sowie an den Trommelfellen keine Auffälligkeiten oder Verletzungen habe feststellen können. Die Wirbelsäule sei frei beweglich gewesen, wobei die Nebenklägerin über Schmerzen im Nackenbereich geklagt habe. Er habe auf dem Gesäß ein großes Hämatom und unter dem Kinn eine oberflächlich kleine Stichwunde, die er als solche interpretiert habe, festgestellt. Über den Thorax habe sich eine etwa 23 cm ... oberflächliche Kratzwunde gezogen, wobei eine Hauteinblutung nicht feststellbar gewesen sei.

Der Zeuge schilderte weiter, dass die Nebenklägerin bei einem weiteren Termin am 04.01.2017 ihm geklagt habe, dass sie seit dem Geschehen vom 13.12.2016 nicht mehr richtig essen könne. Sie liege zudem oft wach und können nicht schlafen, wenn sie schlafe, dann leide sie unter Albträumen, in denen ihr der Täter auflauern beziehungsweise in denen er sie finden würde. Sie habe ihm gegenüber angegeben, dass sie sich außerhalb der Wohnung immer wieder ängstlich umschaue, beziehungsweise ständig in den Rückspiegel blicke, um sich zu vergewissern, dass

niemand hinter ihr her sei. Er habe die geschilderten Symptome als behandlungsbedürftig eingestuft und der Nebenklägerin eine Überweisung an einen Psychologischen Psychotherapeuten ausgestellt, da er den Verdacht gehabt habe, dass die Nebenklägerin unter einer posttraumatischen Belastungsstörung leiden würde. Die Nebenklägerin habe ihn in der Folge nochmals am 07.04.2017 aufgesucht und ihm mitgeteilt, dass sie nunmehr psychotherapeutische Hilfe in Anspruch nehme.

Die Zeugin Dr., Dipl.-Psychologin und Psychologische Psychotherapeutin, berichtete, dass die Nebenklägerin bei ihr zunächst zu fünf Terminen im Rahmen probatorischer Sitzungen erschienen sei. Daneben seien in weiteren drei Stunden Kriseninterventionen erfolgt. Genehmigt worden seien vorerst 25 Therapiestunden, die aus ihrer Sicht jedoch nicht ausreichend werden. Die Behandlung sei im Zeitraum vom 14.03.2017 bis 17.05.2017 erfolgt und sei wegen eines Arbeitsplatzwechsels der Nebenklägerin nicht fortgeführt worden. Sie habe bei ihrer Erstbefragung der Nebenklägerin festgestellt, dass diese an einer posttraumatischen Belastungsstörung gelitten habe und ihr in den folgenden Sitzungen versucht Handlungsanleitungen für die Zukunft zu geben und die Nebenklägerin in die Lage zu versetzen, mit dem Erlebten umzugehen und das Geschehene zu bewältigen. Der Inhalt der geführten Gespräche habe sich mit der von der Nebenklägerin zwar angegebenen, jedoch nicht näher geschilderten Vergewaltigung und der daraus resultierenden Traumatisierung befasst. Es habe sich um eine Traumatherapie gehandelt, in der die Patientin nicht bedrängt werde, sich vollständig zu offenbaren. Während des laufenden Gerichtsverfahrens könne eine Traumatherapie auch nur zur Stabilisierung eingesetzt werden, die eigentliche Therapie sei erst nach Abschluss des Verfahrens möglich, da andernfalls die Gefahr von Retraumatisierungen bestünde. Die Nebenklägerin habe während der Sitzungen viel geweint. Sie habe die enorme Belastung, unter der die Nebenklägerin gestanden habe, unzweifelhaft festgestellt und versucht, der Nebenklägerin soweit als möglich Entlastung und Unterstützung zu geben. Die Nebenklägerin habe ihr im Einzelnen von Schlafstörungen nebst Alpträumen berichtet, sie habe sich sozial völlig zurückgezogen und isoliert, sei niedergeschlagen gewesen, habe Angst gezeigt und damit einhergehende vegetative Begleiterscheinungen dargelegt, wie Schwitzen und Herzrasen. Die von der Nebenklägerin geschilderten Angstzustände hätten sich auch darin geäußert, dass sie im Gegensatz zu früher äußerst vorsichtig geworden sei, so würde die nur noch Turnschuhe tragen, um bei drohender Gefahr, etwa einer Verfolgung, mit der sie andauernd rechne, schneller weglaufen zu können. Die Nebenklägerin habe versucht, das Beste aus ihrer Situation zu machen, wobei es ihr sehr wichtig gewesen sei, weiterhin ihrer Arbeitstätigkeit im Bereich der Pflege nachgehen zu können. Die Ursache für die Traumatisierung der Nebenklägerin sei aus ihrer Sicht nicht zweifelhaft und liege

in den nicht näher geschilderten Erlebnissen vom Dezember 2016. Die Therapie sei durch die Nebenklägerin beendet worden, da sie aufgrund einer beruflichen Veränderung nicht mehr nach München habe kommen können.

Die Beurteilung der Zeugin Dr. ... wird bestätigt durch die Feststellungen der behandelnden Ärzte des Klinikums rechts der Isar, wo sich die Nebenklägerin bereits am 20.02.2017 in der Ambulanz vorgestellt habe. In dem Bericht von diesem Tag wird ausgeführt, dass die Nebenklägerin deutlich belastet gewirkt und unter Tränen über ihre Situation berichtet habe. Die Stimmung der Nebenklägerin sei gedrückt gewesen, geprägt von affektiver Schwingungsfähigkeit. Sie habe von Ängsten und damit einhergehend von körperlichen Angstreaktionen wie Herzrasen, Schwitzen und Hitzeempfinden berichtet, ferner von Einschlafstörungen und Alpträumen. Sie habe Angst vor Männern, sei niedergeschlagen und nur noch vermindert leistungsfähig. Im Rahmen der vorgenommenen ärztlich-psychiatrischen Bewertung kamen die behandelnden Ärzte, Dr. med. ..., Funktionsoberärztin, und die Psychologin ... zu der Einschätzung, dass die Nebenklägerin an einer posttraumatischen Belastungsstörung leide und diese Diagnose trotz des erst kurze Zeit zurückliegenden Belastungsereignisses bereits zu diesem Zeitpunkt gerechtfertigt sei, da die Nebenklägerin eine starke Symptomausprägung aufgewiesen habe.

Danach bestehen keine Zweifel am Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung, die ihre Ursache in dem den Feststellungen zugrundeliegenden Tatgeschehen hat. Diese Diagnose deckt sich auch mit dem Bild, das die Nebenklägerin in der Hauptverhandlung abgegeben hat, sowie mit den Schilderungen der Nebenklägerin hinsichtlich der weiteren Tatfolgen.

5.

Die Angaben der Nebenklägerin wurden auch durch die weiteren Ergebnisse der Beweisaufnahme nicht in Zweifel gezogen:

Die Zeugin, die bei Schilderung der Vortatgeschehnisse sehr darauf bedacht war, den Angeklagten möglichst positiv darzustellen und jegliche Verstrickungen des Angeklagten in Prostitution verneinte, ließ demgegenüber keine Gelegenheit aus, um die Nebenklägerin zu diskreditieren. So berichtete sie, dass sie gemeinsam mit dem Angeklagten auf die Reeperbahn gegangen sei, als dieser sie überraschend in ... abholen gekommen sei. Mit der Nebenklägerin habe der Angeklagte „wie fast immer“ Streit gehabt, weshalb diese nicht mitgekommen sei. Die Nebenklägerin sei sehr eifersüchtig gewesen, habe den Angeklagten dauernd kontrolliert und immer „halb im Handy drin gehangen“, wenn der Angeklagte eine Nachricht geschrieben habe. Sie sei

anstrengend gewesen. Die Eifersucht der Nebenklägerin sei auch völlig unbegründet gewesen, da der Angeklagte zu ihr wie ein Bruder sei. Den Schlagabtausch mit der Nebenklägerin via WhatsApp am frühen Morgen des 13.12.2016 könne sie nicht nachvollziehe. Die Nebenklägerin habe sich aus ihrer Sicht einfach nur kindisch verhalten. Unter Vorhalt der Chatverläufe während der Rückfahrt von ..., in denen sie dem Zeugen ... von der überstürzten Abreise der Nebenklägerin berichtet habe, erläuterte die Zeugin, dass sie mit den Aussagen, „wenn er sie findet isse dran“ „so... muss er still bleiben und auf lieb machen“ „sie ist daheim ... weiß noch nicht was er macht“ habe ausdrücken wollen, dass die Nebenklägerin dem Angeklagten dann werde Rechenschaft ablegen müssen.

Im weiteren Chatverlauf am Abend des 13.12.2016, im Anschluss daran, dass der Angeklagte die Nebenklägerin sich bei der Zeugin ... entschuldigen ließ, schrieb die Zeugin ... dem Zeugen ..., „Ich bin fertig“ „Nach dem Anruf geschockt“. Diese Mitteilungen erklärte die Zeugin in der Hauptverhandlung damit, dass sich diese Äußerungen auf allgemeinen Stress bezogen hätte, den sie nicht näher erklären könne. Auch könne sie den weiteren Chatverlauf, als der Zeuge ... sie fragte, was denn sei, wenn sie, die Zeugin ..., sich mit [REDACTED] streite und sie mit den Worten, sie habe selbst Angst bekommen, geantwortet habe, jetzt nicht mehr erklären.

Sie habe keine Angst vor dem Angeklagten und hätte auch nie welche empfunden. Die Chatnachrichten würden allesamt missverständlich interpretiert und seien auch schon im Rahmen der Ermittlungen fehlinterpretiert worden. Die Nebenklägerin habe sich bei dem mit ihr geführten Telefongespräch vom 13.12.2016 zwar entschuldigt, das Gespräch habe sie in der Folge aber nicht weiter beschäftigt und sei auch nicht zwischen ihr und dem Zeugen ... thematisiert worden. Ein weiteres Gespräch mit dem Angeklagten an diesem Abend sei ihr ebenfalls nicht erinnerlich, insbesondere habe sie der Angeklagte nicht gefragt, ob sie auch an die Heizung wolle. Der Angeklagte sei vielmehr wie ein Bruder zu ihr, der ihr in allen Lebenslagen zu Seite stehen würde und immer für sie da sei.

Diese Angaben der Zeugin ... vermochten angesichts der überdeutlichen Inhalte der vorgehaltenen Chats nicht zu überzeugen. Es handelte sich bei diesen Angaben vielmehr um hilflose Erklärungsversuche der Zeugin ... , die allein dem Zweck dienten, den Angeklagten nicht zu belasten.

Auch der Zeuge ..., der mit der Zeugin ... seit Mitte Dezember 2016 liiert ist, war sichtlich bemüht, ein positives Bild des Angeklagten aufzuzeigen und den Inhalt der Chats und Sprachnachrichten zu relativieren. So gab er an, der Angeklagte sei seines Wissens von Beruf „Sohn“. Er kenne ihn aus Jugendzeiten, man habe viel gemeinsam erlebt, wobei

er auch wisse, dass der Angeklagte schon früher Kontakte ins Rotlichtmilieu gehabt habe. Der Angeklagte sei irgendwie nie erwachsen geworden. Aus seiner Sicht habe der Angeklagte auf der Rückfahrt von ... am 13.12.2016 nur einen Spaß gemacht, als er, der Zeuge ... ihm über die Zeugin ... habe ausrichten lassen, dass er vorsichtig fahren solle, da er schließlich wertvolle Fracht bei sich habe und der Angeklagte ihm daraufhin via Sprachnachricht geantwortet habe „Ja Dicker, weiß ich ja ist ja auch mein Mädchen und geht für mich arbeiten“. Der Angeklagte sei halt ein „Chauvi“ und auch sehr besitzergreifend, meine das aber nicht so ernst. Auch die Äußerung des Angeklagten, die Zeugin ... müsse sich noch den Namen des Angeklagten tätowieren lassen, sei als „running gag“ nicht ernst zu nehmen. Der Angeklagte ticke nun mal so und habe ihn, den Zeugen ..., mit diesen Sprüchen nur aufziehen wollen.

Auch diese Aussage des Zeugen ... vermochte die Kammer nicht zu überzeugen und diene allein dem Zweck, den Angeklagten nicht in einem schlechten Licht zu präsentieren.

Soweit der Zeuge ... von einem Videoanruf, bei dem er lediglich den Angeklagten habe sehen können, berichtete, so geht die Kammer aufgrund der Auswertung des Mobiltelefons des Angeklagten, die eine Verbindung nicht belegt, davon aus, dass während der Tatzeit ein solcher Videoanruf nicht zustande gekommen ist und der Zeuge ... das Videogespräch möglicherweise mit einem an einem anderen Tag erfolgten Videoanruf verwechselt hat.

Die Zeugin, die unter dem Arbeitsnamen „...“ in dem Etablissement in ..., in dem auch die Nebenklägerin und die Zeugin ... sich prostituierten, arbeitete, gab zunächst vor, sich weder an die Nebenklägerin noch an die Zeugin ... zu erinnern. Erst nach intensivem Vorhalt erinnerte sie sich, mit der „Schwarzhaarigen“, mithin der Zeugin, und der Nebenklägerin im Dezember zeitgleich in der Kieler Straße in ... der Prostitution nachgegangen zu sein. Ihr fiel sodann auch ein, dass die Zeugin des Öfteren – auch mit dem Handy der Zeugin ... - Kontakt mit dem Mann der Nebenklägerin aufgenommen habe. Sie habe ihr anvertraut, dass sie ebenfalls mit dem Mann zusammen sei, mit dem auch die Nebenklägerin liiert sei- diese wisse aber nichts davon. Nach Vorhalt des Lichtbildes, das der Angeklagte am 13.12.2016 über WhatsApp auf das Handy der Zeugin geschickt hatte, auf dem die Metallgliederkette sowie die Kabelbinder zu sehen sind, äußerte die Zeugin, dass sie dieses Bild noch nie gesehen hätte. Konfrontiert mit dem Chathintergrund und dem Profilbild des WhatsApp Accounts vermochte die Zeugin zwar einzuräumen, dass es sich dabei um ihren Chathintergrund und ihr Profilbild handele. Nichtsdestotrotz blieb sie bei ihrer nicht näher begründeten Behauptung, wonach sie weder das Bild noch den

Inhalt der Nachrichten jemals zuvor gesehen habe. Mit dem Angeklagten habe sie zudem nach der Abreise der zwei Frauen auch nicht mehr geschrieben. Sie könne sich daher den Inhalt des Chats auch nicht erklären. Hierbei vermochte sie auszuschließen, dass dritte Personen Zugriff auf ihr Handy hätten nehmen können, zumal dieses über eine automatische Sperrvorrichtung verfüge, die nach zwei Minuten einen unbefugten Zugriff auf ihr Handy verhindern würde. Insbesondere seien ihr die von ihrem Handy gesendete Nachfrage, was das auf dem Bild denn sei, ebenso wie die Antwort des Angeklagten, „Ich bring ihr wss mit“, oder auch die Frage, ob er denn gerade auf dem Weg zu ihr sei und dass er erstmal ihr Handy kontrollieren solle, „wegen dem ...“, nicht mehr erinnerlich. Auch der Vorhalt der Antwort des Angeklagten, sie – die Nebenklägerin – bekomme eine „Strafe für ihr Benehmen“, „Und bringe sie stabilen platz“, „was denkt sie wer sie ist“ „Und was wir machen“, „Bekommt sie jetzt“ „Nix tut einmal weh na und“, was die Zeugin ausweislich des Chatprotokolls für gut befand, brachte die Erinnerung der Zeugin nicht zurück. Auch nach Vorhalt des weiteren Chatinhaltes, in dem der Angeklagte berichtete, dass er einen Escort-Services in der Schweiz aufziehen wolle und dabei eine Frau wie die Zeugin gut gebrauchen könne, wenn er nur eine so hübsche wie die Zeugin mit ihrer Einstellung hätte, er dann bestimmt schon „richtig am Arbeiten“ wäre, in der Schweiz oder „Guck mal ich hab viel geld verloren dieses jahr“ „Ich brauch ne frau die mir hilft“ „Wenn ich schlechte zeiten habe“ „Die alles für mich tut“ berief sich die Zeugin auf fehlende Erinnerungen. Diese auffälligen Erinnerungslücken nimmt ihr die Kammer indes nicht ab. Allzu offensichtlich hat sich die Zeugin stoisch, nahezu gebetsmühlenartig und ohne jegliche Begründung auf die fehlende Erinnerung zurückgezogen. Dieses Aussageverhalten steht im klaren Widerspruch zu den Auswertergebnissen des Mobiltelefons des Angeklagten und dem Inhalt der jeweiligen Nachricht, wie sie die Kammer den Feststellungen zugrunde gelegt hat.

Soweit der Zeuge ..., alias „...“, angegeben hat, mit der Nebenklägerin Ende 2016 in deren Auto Geschlechtsverkehr gehabt zu haben, vermochte sich die Kammer hiervon nicht zu überzeugen. Der Zeuge, der sich zunächst nicht an die Nebenklägerin zu erinnern vermochte, was er damit begründete, mit unzählig vielen Frauen in Kontakt zu stehen, konnte erst nach einer Sichtung seines Mobiltelefons etwas mit dem Namen „...“ anfangen, nachdem sich ein Chatverlauf unter dem Namen „... ..“ auf seinem Handy befand. Nunmehr räumte er ein, dass er sich einmal mit der Nebenklägerin in ... getroffen habe und gab an, gemeinsam mit ihr bei McDonalds gewesen zu sein und schließlich mit ihr im Auto Sex gehabt zu haben. Die Frau habe ihm noch von ihrem Stress mit ihrem „Macker“, den sie „am Hals habe“, berichten wollen, davon habe er aber nichts hören wollen, es habe ihn schlicht nicht interessiert. Es sei ihm alles zu viel

gewesen und die Nebenklägerin sei ihm nicht sehr ehrlich erschienen, weshalb er den Kontakt zu ihr abgebrochen habe. Die Aussage des Zeugen ... wirkte sehr konstruiert und überzeugte die Kammer nicht. Ausweislich der im Rahmen der Hauptverhandlung eingeführten Inhalte der Chats, die zwischen dem Zeugen ... und der Nebenklägerin am 14.12.2016 geführt wurden, wusste der Zeuge ... nicht nur von „Stress“ zwischen der Nebenklägerin und „ihrem Macker“, diese hat ihm vielmehr bereits am 14.12.2016 um 15:11 Uhr über WhatsApp eine Nachricht geschickt, dass „der“, womit sie den Angeklagten meinte, sie „zusammengeslagen ..“ habe. In einem im Rahmen der Auswertung des Mobiltelefons der Nebenklägerin rekonstruierten Anrufes zwischen der Nebenklägerin und dem Zeugen am gleichen Tag um 17:50 Uhr, von dessen Inhalt die Kammer im Rahmen der Hauptverhandlung durch Verlesen Kenntnis genommen hat, geht zudem eindeutig hervor, dass die Nebenklägerin dem Zeugen ... sowohl von Vergewaltigung, der Bedrohung mit einem Messer, den Schlägen mit einer Metallkette und auch von ihrer Anzeige gegen den Angeklagten berichtet hat. Der Zeuge hat sich an diesem Gespräch rege beteiligt, gibt der Nebenklägerin zu verstehen, dass er dann, wenn sie von Anfang an mit offenen Karten gespielt hätte, die Sache für sie klären würde. Der Ursache für das Tatgeschehen auf den Grund gehend fragt er die Nebenklägerin sodann, ob sie diese Woche denn „kein Geld“ gemacht habe und möchte sodann wissen, wieviel es denn gewesen sei. Nach alledem war die Einlassung des Zeugen ..., es sei ihm alles zu viel gewesen und es habe ihn schlicht nicht interessiert völlig unglaubhaft und wird durch den Chat beziehungsweise das Telefongespräch auch widerlegt.

Demgegenüber hat die Nebenklägerin das Treffen mit dem Zeugen ... schlüssig, lebensnah und detailreich geschildert, mit einer Vielzahl an Realitätskennzeichen, so dass die Kammer davon überzeugt ist, dass das Treffen nicht wie durch den Zeugen ... geschildert, sondern vielmehr wie durch die Nebenklägerin dargelegt, stattgefunden hat und die Aussage der Nebenklägerin durch die Angaben des Zeugen ... nicht entkräftet werden.

Soweit der Zeuge ... ausführte, die Nebenklägerin habe im Fahrzeug ein Mobiltelefon in der Hand gehalten, was er aufgrund des aufleuchtenden Displays habe erkennen können, so wurde diese Aussage durch die überzeugenden Angaben des Zeugen ..., der neben der Nebenklägerin im Fond des Fahrzeuges saß, widerlegt, der in Übereinstimmung mit dem Ergebnis der Funkzellenauswertung angab, dass die Nebenklägerin während der gesamten Fahrt kein Mobiltelefon in der Hand gehalten habe. Die Kammer vermochte in diesem Zusammenhang nicht auszuschließen, dass der Zeuge ... irrtümlich das Handydisplay des Zeugen ..., der während der Fahrt im

Fahrzeug mit einem Arbeitskollegen geschrieben hat, wahrgenommen und der Nebenklägerin zugeordnet hat.

Auch die Tatsache dass die Zeuginnen ...-... und ..., die über den Hintergrund des Streits zwischen der Nebenklägerin und dem Angeklagten informiert waren und auch um die Angst der Nebenklägerin vor dem Angeklagten wussten, von den Streitigkeiten in der Wohnung nichts mitbekommen haben, kann die Aussage der Nebenklägerin nicht entkräften. Zwar lief die Zeugin ...-... zu dieser Zeit telefonierend über den Gang und kam demnach auch vermehrt an der Wohnung der Nebenklägerin vorbei. Die Nebenklägerin hat aber überzeugend und nachvollziehbar dargelegt, dass sie erst dann, als der Angeklagte mit der Metallgliederkette auf ihr Gesäß geschlagen habe, aufgrund der heftigen Schmerzen laut aufgeschrien habe. Zu diesem Zeitpunkt war die Nebenklägerin aber bereits mit dem Loop-Schal geknebelt, wodurch ihre Schreie abgedämpft worden sind, so dass sie außerhalb der Wohnung durch die aufgrund des Telefonierens auch abgelenkte Zeugin ...-... nicht zu vernehmen waren.

6.

Die Kammer hat bei der abschließend gebotenen Gesamtwürdigung der erhobenen Beweise keinerlei Zweifel an der Täterschaft des Angeklagten und am Wahrheitsgehalt der zugrundeliegenden Angaben der Nebenklägerin.

IV.

a) Der Angeklagte hat sich danach durch das vaginale und orale Eindringen mit seinem Penis in den Mund und die Scheide der Nebenklägerin einer schweren Vergewaltigung gemäß § 177 Abs. 6 Nr. 1, Abs. 7 Nr. 1 StGB schuldig gemacht.

Der Angeklagte hat gegen den Willen der Nebenklägerin unter Einsatz von Gewalt, dem Ziehen an den Haaren und dem Schlagen ins Gesicht der Nebenklägerin, als diese ihren Kopf wegzudrehen versuchte, als der Angeklagte seinen Penis in ihren Mund einführen wollte, zunächst den Geschlechtsverkehr, sowohl oral, als auch vaginal – wobei er der Nebenklägerin erneut ins Gesicht schlug, seine Hand um ihren Hals legte und sie anspuckte - vollendet. Die erforderliche finale Verknüpfung zwischen dem Einsatz von Gewalt und den sexuellen Handlungen liegt vor. Die Gewalt war vorliegend Mittel zur Überwindung des Widerstands des Opfers, eine unmittelbare körperliche Zwangswirkung für die Nebenklägerin war gegeben. Die vorbeschriebene Vergewaltigung steht angesichts des engen räumlich-zeitlichen und situativen Zusammenhangs in Tateinheit mit der im Anschluss an die Bestrafungsaktion (Fesselung, Schläge mit der Metallgliederkette etc.) erneut durchgeführten Vergewaltigung, zunächst durch Vaginalverkehr von hinten, sodann durch Oralverkehr.

Ungeachtet der Frage des Angeklagten an die Nebenklägerin, wie sie nunmehr Sex haben sollten, erkannte der Angeklagte, dass die bisher im Laufe des Abends von ihm gezeigte Gewalt ihren Zweck nicht verfehlte, vielmehr die Nebenklägerin nachhaltig beeindruckte, mit der Folge, dass die Nebenklägerin auch weiterhin jegliche Abwehrversuche unterließ und sich dem Angeklagten fügte, um keine Weiterungen zu provozieren.

Die Kammer vermochte hingegen bei den Vergewaltigungen eine Verwendungsabsicht des Einhandmessers beziehungsweise der Metallgliederkette oder der Kabelbinder nicht festzustellen, nachdem der Angeklagte zunächst ohne Einsatz eines Werkzeuges den Geschlechtsverkehr erzwungen hatte. Die Qualifikation nach § 177 Abs. 8 StGB liegt vor, wenn eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug im Sinne des § 177 Abs. 7 Nr. 1 StGB bei der Tat verwendet wurde, wobei in Anlehnung an § 250 Abs. 2 StGB eine Verwendungsabsicht, mithin die Absicht, diese Tatmittel zur Verhinderung oder Überwindung des Widerstands einer anderen Person durch Gewaltanwendung oder Drohung, auch konkludent durch Ablegen der Waffe beziehungsweise des Werkzeuges in Sichtweite, damit einzusetzen, erforderlich ist. Eine derartige Verknüpfung zwischen der Verwendung der Kabelbinder, des Einhandmessers - dessen Ablageort nach Verwendung im Rahmen der Bestrafungsaktion sich im Übrigen nicht aufklären ließ - oder der Metallgliederkette ist nicht ersichtlich. Das Geschehen zwischen den Vergewaltigungen diente nach der Vorstellung des Angeklagten allein dem Zweck, die Nebenklägerin für ihr Verhalten zu bestrafen, ein sexueller Bezug zu der vorangegangenen oder der nachfolgenden Vergewaltigung bestand indes nicht.

Die schwere Vergewaltigung steht darüber aufgrund der Schläge mit der Metallgliederkette auf das Gesäß der Nebenklägerin sowie des oberflächlichen Ritzens/ Stechens mit der Klinge des Einhandmessers in den Hals und entlang des Rückens der Nebenklägerin in Tateinheit mit dem Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung, §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB.

Ebenfalls in Tateinheit hierzu hat sich der Angeklagte durch Fesselung der Nebenklägerin an die Heizung wegen einer Freiheitsberaubung nach § 239 Abs. 1 StGB schuldig gemacht. Darüber hinaus ist auch der Tatbestand der Nötigung nach § 240 Abs. 1 StGB tateinheitlich verwirklicht, da der Angeklagte die Nebenklägerin dazu veranlasste, als sie gefesselt auf dem Boden lag, sich bei den Zeugen ..., ... und ... unter Vorhalt eines auf Lautsprecher gestellten Mobiltelefons zu entschuldigen.

Eine Bedrohung nach § 241 StGB vermochte die Kammer nicht festzustellen, dementsprechend kam auch die Annahme einer Geiselnahme nach § 239b StGB nicht in Betracht.

b) Der Angeklagte handelte schuldhaft.

Nach den überzeugenden und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. ... liegen die Voraussetzungen eines der Eingangsmerkmale des § 20 StGB, mithin eine krankhaft seelische Störung, eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung, Schwachsinn oder eine schwere andere seelische Störung nicht vor.

Der Sachverständige zeichnete ein klares Bild des Angeklagten, dessen Persönlichkeit zwar durchaus Auffälligkeiten aufweise, die jedoch problemlos in die Bandbreite menschlichen Verhaltens einzuordnen seien. Diese Auffälligkeiten seien im Rahmen der Adoleszenz, damals beginnend mit Störungen des Sozialverhaltens, und in späterer Zeit durch den zeitweisen Konsum von illegalen Betäubungsmitteln wie Cannabis, Amphetamin und Kokain deutlich geworden, wobei jedenfalls zurückliegend zeitweise auch von einem Missbrauch von Betäubungsmitteln auszugehen sei. Seit dem Jahre 1996 konsumiere der Angeklagte allerdings keine illegalen Betäubungsmittel mehr. Auch in letzter Zeit sei Drogenkonsum bei dem Angeklagten nicht festzustellen gewesen. Das Ergebnis der toxikologischen Untersuchung der Blutprobe, die dem Angeklagten im Rahmen seiner Festnahme vom 14.12.2016 entnommen wurde, sei negativ im Hinblick auf Alkohol und illegale Drogen gewesen. Danach könne eine Intoxikation im Tatzeitraum, die insoweit auch das Eingangsmerkmal der krankhaften seelischen Störung erfüllen würde, sicher ausgeschlossen werden.

Eine krankhafte seelische Störung sei auch vor dem Hintergrund eines Missbrauchs von Anabolika aus psychiatrischer Sicht nicht gegeben. Soweit der Angeklagte ausführt, im Alter von etwa siebzehn Jahren mit der Einnahme von Anabolika begonnen zu haben, so seien ohnehin für die aktuelle Beurteilung ausschließlich die Jahre nach der letzten Haftentlassung entscheidend. Die durch den Angeklagten benannten Substanzen – Enatat, Sustanon und Trenbolon - seien allesamt Steroide, die mehr oder weniger stark anabole oder androgene Wirkung aufweisen würden. Ziel der Einnahme für den Angeklagten sei es gewesen, sein äußeres Erscheinungsbild zu verändern und den Muskelaufbau, gegebenenfalls in Verbindung mit Sport, voranzutreiben. Die Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes, so der Sachverständige, korreliere mit der Vorstellung des Angeklagten, im Rotlichtmilieu, zu dem er offensichtlich eine gewisse Affinität besitze, etwas darstellen zu wollen und sich in diesem konfliktreichen Lebensumfeld durch ein entsprechendes Auftreten eine gewisse Stellung ("Rotlichtkönig") erarbeiten zu können. Insbesondere das Medikament Trenbolon entfalte in der Humanmedizin keine Bedeutung mehr und werde noch im Rahmen der Tiermast und damit in der Veterinärmedizin eingesetzt. Eine langjährige, hochdosierte Einnahme der Präparate führe zu einer Risikosteigerung für schwerwiegende

Erkrankungen wie etwa Leberkrebs. Auch sei die durch die Nebenklägerin geschilderte verzögerte Ejakulationsfähigkeit des Angeklagten problemlos mit der Einnahme von Steroiden zu erklären. Medizinisch feststellbare Begleiterscheinungen entsprächen durchaus den Angaben des Angeklagten, der Stimmungsschwankungen und eine vermehrte Reizbarkeit geschildert habe. Die Bezeichnung „kurze Zündschnur“ (short fuse) beschreibe dieses Phänomen recht genau. In alltäglichen Situationen sei davon auszugehen, dass der Angeklagte schnell ungehalten reagiere, bei ihm die „Sicherungen schnell durchbrennen“. Indes hätte eine Vielzahl der Kontaktpersonen des Angeklagten diesen in der Hauptverhandlung als eine im Umgang angenehme Persönlichkeit besch...n, die sich weder aggressiv noch gewalttätig geriere, so dass eine grundsätzlich erhöhte Gewaltbereitschaft des Angeklagten infolge der Einnahme von Anabolika auszuschließen sei. Soweit eine erhöhte Reizbarkeit des Angeklagten selektiv gegenüber bestimmten Personen bestehe, liege eine generelle Störung der psychischen Befindlichkeit des Angeklagten jedoch gerade nicht vor. Ungeachtet der Tatsache, dass Reizbarkeit und Stimmungsschwankungen menschliche Züge seien, die auch ohne den Konsum von Anabolika auftreten könnten, lasse sich eine Schlussfolgerung auf eine spezifische Verhaltensstörung nicht ziehen. Das Risiko zur Impulsivität und ungenügender emotionaler Steuerung sei durch die Einnahme von Steroiden zwar durchaus erhöht, allerdings in einem Bereich, der für die Annahme eines Störungsbildes des § 20 StGB nicht ausreichend sei. Anders als Alkohol und Drogen seien – so die überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen - Steroide nicht geeignet, eine Intoxikationspsychose hervorzurufen, mithin auch keine diesen Rauschmitteln vergleichbare Reduzierung von Hemmungsmechanismen zu bewirken. Zu berücksichtigen sei in diesem Zusammenhang auch, dass bereits das Tatbild, aus dem eindeutig ein planerisches Vorgehen über einen längeren Zeitraum hinweg hervorgehe, gegen eine spontane, impulsgeprägte Beeinträchtigung durch die Einnahme von Steroiden spräche. Die durch den Angeklagten geschilderten Symptome nach Absetzen der Steroide aufgrund seiner Inhaftierung würden zudem auch keine Entzugserscheinungen wie sie vergleichbar als Begleiterscheinungen eines Alkohol- oder Betäubungsmittelentzuges denkbar seien, darstellen. Vielmehr schalte der Körper nach jahrelanger Zufuhr von Steroiden die eigene Hormonproduktion ab, was dazu führe, dass der Körper bei Absetzen der Hormonzufuhr von außen längere Zeit benötige, um diese Produktion wieder anzukurbeln und ein Gleichgewicht herzustellen.

Der Werdegang des Angeklagten und seine Persönlichkeit ließen aus psychiatrischer Sicht noch nicht die Annahme einer Persönlichkeitsstörung im Sinne des vierten Eingangsmerkmals zu. Die Entwicklung des Angeklagten zeige, dass dieser entgegen einer durchaus denkbaren anderweitigen Entwicklung, wie sie die Delinquenz erwarten

lasse, keinerlei Probleme damit habe, andere Menschen loszulassen und auch nicht von der Angst Verlassen zu werden umgetrieben werde. Bindungsängste, die bei regelmäßigen Auseinandersetzungen auch zu tätlichen Angriffen, einhergehend mit einem hohen Risiko für Gewaltanwendung, führen können, ließen sich – so der Sachverständige – bei dem Angeklagten nicht feststellen. Der Angeklagte sei vielmehr über längere Zeiträume – trotz des Umfeldes, in dem er sich bewegt habe - fähig gewesen, in partnerschaftlichen, konstanten Beziehungen zu leben, insbesondere mit der Zeugin ..., mit der der Angeklagte über einen Zeitraum von etwa zwölf Jahren liiert gewesen sei und auch mit seiner Freundin, mit der der Angeklagte etwa vier Jahre zusammengelebt habe.

Im Rahmen der allgemeinen sozialen Entwicklung des Angeklagten zeige sich zwar, dass er dissoziale Verhaltensweisen und Wesenszüge aufweise, wobei das Vollbild einer solchen Störung gerade nicht gegeben sei. Diese dissozialen Anteile seiner Persönlichkeit seien bei ihm nicht derart stark ausgeprägt, dass sie das Verhalten des Angeklagten in seinem Alltag dominierten oder zumindest in erheblicher Weise beeinträchtigten. Der Angeklagte komme gut zurecht, könne sich im sozialen Leistungsbereich dauerhaft etablieren und schaffe es, andere mit seiner Persönlichkeit für sich einzunehmen, so dass letztlich nur von einer dissozialen Prägung des Angeklagten die Rede sein könne. Diese führe aber nicht dazu, dass das Eingangsmerkmal der schweren anderen seelischen Abartigkeit aus psychiatrischer Sicht gegeben sei, da sich die Persönlichkeit des Angeklagten nicht in diesen dissozialen Persönlichkeitszügen erschöpfe. Der Angeklagte sei vielmehr in der Lage, im Umgang mit anderen Personen entsprechend der normalen Gepflogenheiten zu funktionieren und damit einen Ausgleich zu finden. Er gestalte sein Leben in gewisser Weise nach dem Prinzip der „doppelten Buchführung“, wonach er gut bürgerlich - mithin charmant, umgänglich und großzügig - nach außen in Erscheinung zu treten vermag, andererseits seinen Aktivitäten im Rotlichtmilieu nachgehe, verbunden mit Gewalttätigkeiten zum Nachteil anderer. Die hier in Rede stehenden Gewalttaten zum Nachteil der Nebenklägerin seien als Maßnahme zur Disziplinierung der Nebenklägerin zu werten, als Bestrafung für vorangegangenes „Fehlverhalten“. Sie seien als Machtdemonstration und nicht als Ausdruck ungesteuerten Erregungshandelns zu qualifizieren – zumal die Planung des Tatgeschehen durch den Angeklagten einschließlich der konkreten Vorbereitungsmaßnahmen (Kauf der Tatmittel) eindeutig gegen eine Tat in spontanem Erregungszustand sprechen würden. Hinzu kämen die Ankündigungen der Tat gegenüber Dritten, wie sie hier gegenüber mehreren Personen (unter anderem die Zeuginnen und) vorgenommen worden seien. Der Angeklagte sei in der Lage gewesen, über geraume Zeit vor dem Anwesen der

Nebenklägerin zu warten, bis die Zeugin ...-... sich vom Balkon zurückgezogen habe, wobei er zugleich mit anderen Personen, der Zeugin ... und der Zeugen, per WhatsApp kommuniziert habe. Unmittelbar vor Betreten der Wohnung der Nebenklägerin habe er sich bei den Zeuginnen ... und ...-... freundlich und höflich nach dem Verbleib der Nebenklägerin erkundigt. Dieses Verhalten zeige, dass sich der Angeklagte in zureichendem Maße zu steuern vermochte.

Die Kammer folgt den überzeugenden und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen, die im Rahmen richterlicher Nachprüfbarkeit Fehler nicht erkennen lassen und die sich mit dem Bild des Angeklagten, das die Kammer von diesem in der Hauptverhandlung gewonnen hat, in vollem Umfang deckte. Im Rahmen der gebotenen Gesamtschau vermag die Kammer das Vorliegen eines Eingangsmerkmals im Sinne des § 20 StGB auszuschließen. Weder sind die Voraussetzungen für die Annahme einer krankhaft seelischen Störung gegeben, noch führt die Gesamtschau der vorstehend aufgeführten maßgeblichen Gesichtspunkte zu der Annahme, ein spontaner Erregungszustand des Angeklagten habe zu der Eskalation im Rahmen des Tatgeschehens beigetragen.

V.

Auszugehen war vom Strafraumen des § 177 Abs. 7 StGB, der einen Strafraumen von 3 Jahren bis 15 Jahren Freiheitsstrafe eröffnet und sich gegenüber den weiter verwirklichten Strafraumen der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB), der Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 1 StGB) und der Nötigung (§ 240 Abs. 1 StGB) als der schwerwiegendere erweist.

Die Kammer hat sodann geprüft, ob die Annahme eines minder schweren Falles nach § 177 Abs. 9 StGB in Betracht zu ziehen ist und dies im Ergebnis verneint. Die Kammer hat insoweit eine Gesamtbetrachtung aller maßgebenden, für die Bewertung von Tat und Täter in Betracht zu ziehenden Gesichtspunkte vorgenommen, gleichgültig ob sie der Tat innewohnen, sie begleiten, ihr vorausgehen oder folgen.

In besonderem Maße zu Gunsten des Angeklagten hat die Kammer die ... Dauer des Hauptverfahrens über nahezu fünf Monate hinweg gewertet und dabei berücksichtigt, dass hierzu in erheblichem Maße auch die im Rahmen des Ermittlungsverfahrens unterbliebene Auswertung des Mobiltelefons der Nebenklägerin beigetragen hat. Die Kammer hat ferner zu Gunsten des Angeklagten die seit 11 Monaten andauernde und damit besonders ... Untersuchungshaft gewürdigt. Zu Gunsten des Angeklagten hat die Kammer auch die mit der Einnahme von Anabolika einhergehende gewisse Enthemmung, auch wenn diese nicht ein Ausmaß erreicht, wie dies bei Vorliegen eines

der Eingangsmerkmale der §§ 20, 21 StGB der Fall wäre, berücksichtigt. Mildernd wurde gewertet, dass die Tat im Rahmen einer intimen Beziehung des Angeklagten mit der Nebenklägerin erfolgte und die Nebenklägerin durch die Vornahme der sexuellen Handlungen keine weiteren körperlichen Verletzungen erlitten hat.

Gegen die Annahme eines minder schweren Falles sprechen bereits das Tatbild und die damit zum Ausdruck gekommene erhebliche kriminelle Energie des Angeklagten. Der Angeklagte hat im Rahmen der wiederholten Vergewaltigung der Nebenklägerin, einhergehend mit mehrfachem Eindringen mit seinem Penis in ihren Körper – Mund und Scheide – über einen gewissen Zeitraum hinweg, diese in besonderer Weise erniedrigt und die Nebenklägerin im Übrigen einem Schreckensszenario ausgesetzt, im Rahmen dessen er die Nebenklägerin für ihr vermeintliches „Fehlverhalten“ disziplinieren wollte, wobei es ihm neben der Machtdemonstration vor allem darum ging, die Nebenklägerin zu demütigen und sie gefügig zu machen, was er planerisch vorbereitete und auch nach außen kommunizierte.

Strafschärfend kam hinzu, dass er der Nebenklägerin in den Mund ejakulierte. Mit erheblichem Gewicht zu Ungunsten des Angeklagten waren die massiven psychischen Folgen der Tat für die Nebenklägerin, die neben der Arbeit auch ihr Zuhause in ... verlor und unter dem Eindruck einer ausgeprägten posttraumatischen Belastungsstörung einer länger dauernden Behandlung bedarf sowie unter dem Einfluss dieser Erkrankung erheblich eingeschränkt in ihrer Lebensführung, nahezu sozial isoliert ist. Erst nach Abschluss des vorliegenden Verfahrens kann die eigentliche Aufarbeitung beginnen, da durch die Konfrontation im Rahmen von Vernehmungen die Gefahr einer Retraumatisierung der Nebenklägerin besteht.

Ferner war strafschärfend zu berücksichtigen, dass zugleich auch Tateinheitlich die Tatbestände der gefährlichen Körperverletzung, der Freiheitsberaubung und der Nötigung, und damit zusätzliches Unrecht über einen gewissen Zeitraum verwirklicht wurde

Letztlich hat die Kammer die Vorstrafen sowie die wiederholte Verbüßung von Freiheitsentziehungen, die keinen anhaltenden Warnerfolg zu erzielen vermochten, zu Lasten des Angeklagten berücksichtigt, dies jedoch aufgrund der bereits länger zurückliegenden Verurteilung, zudem unter Anwendung von Jugendrecht, lediglich mit geringem Gewicht bewertet.

Die Abwägung der vorbezeichneten Strafzumessungserwägungen führte hier im Ergebnis nicht zu einem Überwiegen der mildernden Gesichtspunkte. Die Tat, wie sie

sich vorliegend dargestellt hat, weicht in Unrechts- und Schuldgehalt nicht wesentlich vom Regeltatbild nach unten ab.

Im Rahmen der konkreten Strafzumessung hat die Kammer die vorbezeichneten für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände erneut umfassend gewürdigt und gegeneinander abgewogen und dabei die strafschärfenden Gesichtspunkte insoweit geringer gewichtet, als diese bereits zur Versagung des Ausnahmestrahmens des minder schweren Falles geführt haben. Im Rahmen der gebotenen Gesamtschau der danach maßgebenden Strafzumessungserwägungen und der Persönlichkeit des Angeklagten erachtete die Kammer eine Freiheitsstrafe von

6 Jahren und 9 Monaten

für tat- und schuldangemessen.

VI.

Die Anordnung der Maßregel der Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB kam vorliegend nicht in Betracht, da die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach der in § 66 Abs. 4 Satz 3 StGB normierten Rückfallverjährung nicht gegeben sind. Die Ausnahmeregelung des § 66 Abs. 4 Satz 4 greift vorliegend nicht ein, da es sich bei der zu berücksichtigenden Vorverurteilung durch das Landgericht ... vom 16.08.2004 nicht um Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, sondern um Straftaten gegen die persönliche Freiheit handelte.

VII.

1.

Die Nebenklägerin begehrt im Adhäsionsverfahren wegen der abgeurteilten Tat vom Angeklagten Schadensersatz in Form der außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten sowie Schmerzensgeld. Hinsichtlich der Einzelheiten ihres Vorbringens wird auf die Schriftsätze des Vertreters der Nebenklägerin nebst Anlagen vom 10.07.2017 (Bl. 1355ff d.A.), 12.09.2017 (Bl. 1741ff d.A.) und 18.09.2017 (Bl. 1746f d.A.) verwiesen.

Die Nebenklägerin beantragte zuletzt, den Angeklagten zu verurteilen, an die Nebenklägerin ein Schmerzensgeld zu bezahlen, welches der Höhe nach in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, jedoch 25.000 € nicht unterschreiten sollte zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozent über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 14.12.2016. Der Angeklagte wird weiterhin verurteilt, der Nebenklägerin deren außergerichtliche Kosten in Höhe von 1.242,84 € zu ersetzen.

Sie beantragt weiter festzustellen, dass der Angeklagte verpflichtet ist, der Nebenklägerin sämtlichen weiteren materiellen Schaden zu ersetzen, der aus den Vorfällen vom 13./14.12.2016 in der Wohnung in ..., ... resultiert, soweit Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind.

Der Angeklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich des weiteren Vortrages des Angeklagten wird auf die Schriftsätze seines Verteidigers vom 02.08.2017 (Bl. 1446ff d.A.), 28.08.2017 (Bl. 1598f d.A.) und 10.10.2017 (Bl. 1915ff d.A.) Bezug genommen.

2.

Der Adhäsionsantrag der Nebenklägerin ... ist gemäß §§ 403, 404 Abs. 1 StPO zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Die Tatbestände der schweren Vergewaltigung, gefährlichen Körperverletzung, Freiheitsberaubung und Nötigung zum Nachteil der Nebenklägerin, ... stellen eine unerlaubte Handlung nach §§ 823 Abs. 1, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 177 Abs. 7 Nr. 1, 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, 239 Abs. 1, 240 Abs. 1 StGB dar. Der Angeklagte ist der Nebenklägerin daher gemäß §§ 249 Abs. 1, 253 Abs. 2 BGB zu Schadensersatz (außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten) sowie zur Zahlung eines Schmerzensgeldes verpflichtet.

a) Die vorsätzliche Schädigung der Nebenklägerin ergibt sich aus den seitens der Kammer getroffenen Feststellungen.

Durch das vorsätzliche Handeln des Angeklagten erlitt die Nebenklägerin die festgestellten Verletzungen: eine Beule an der linken Stirnseite, ein unmittelbar an die Analfalte anschließendes quer-ovales Hämatom, das nahezu über die gesamte Breite der Gesäßhälfte, mithin bis an den Übergang zur Gesäßaußenseite reichte, rötliche Kratzwunden über die rechte Rückenpartie in einer Länge von 22 cm, Hautrötungen an den Handgelenken sowie eine oberflächliche Stichverletzung am Hals. Darüber hinaus wurde sie in ihrer sexuellen Selbstbestimmung verletzt.

b) Aufgrund seines deliktischen Handelns ist der Angeklagte gemäß § 253 Abs. 2 BGB zur Zahlung eines Schmerzensgeldes verpflichtet. Das Schmerzensgeld verfolgt vordringlich das Ziel, dem Geschädigten einen angemessenen Ausgleich für diejenigen Schäden zu bieten, die nicht vermögensrechtlicher Art sind (Ausgleichsfunktion). Daneben trägt die Anerkennung eines Schmerzensgeldes dem Gedanken Rechnung, dass der Schädiger dem Geschädigten jedenfalls bei vorsätzlich begangenen Straftaten Genugtuung schuldet für das, was er ihm angetan hat (BGH, NJW 1955, 1355; NJW

1993, 784; NJW 1995, 781; NJW 1996, 1591; Slizyk, Beck'sche Schmerzensgeld-Tabelle, 5. Aufl., S. 5f.). Für die Bemessung der Schmerzensgeldhöhe sind Größe, Heftigkeit und Dauer der Schmerzen, Leiden und Entstellungen die wesentlichen Kriterien (vgl. BGHZ 18, Band 18 Seite 149 ff = NJW 1955, 1355; Slizyk, Beck'sche Schmerzensgeld-Tabelle, S. 9). Als objektivierbare Umstände besitzen vor allem die Art der Verletzungen, Art und Dauer der Behandlungen sowie die Dauer der Arbeitsunfähigkeit ein besonderes Gewicht. Hierbei zählen das Entstehen von Dauerschäden, psychischen Beeinträchtigungen und seelisch bedingten Folgeschäden zu den maßgeblichen Faktoren. Darüber hinaus sind die speziellen Auswirkungen des Schadensereignisses auf die konkrete Lebenssituation des Geschädigten zu berücksichtigen. Auch die beruflichen Folgen der Verletzung und ihre Auswirkungen auf die Freizeitgestaltung des Geschädigten sind Faktoren, die bei der Bemessung des Schmerzensgeldes zu berücksichtigen sind.

Bei der konkreten Bemessung des Schmerzensgeldes ist weiter eine Orientierung an in anderen Fällen von der Rechtsprechung zugebilligten Beträgen nicht nur zulässig, sondern wenigstens als Ausgangspunkt auch erforderlich (BGH, VersR 1970, VERSR Jahr 1970 Seite 281). Die in den Schmerzensgeldtabellen zitierten Entscheidungen sind daher – soweit möglich - heranzuziehen, jedoch lediglich als Orientierungsmaßstab und keineswegs zum Zwecke der schematischen Übernahme (vgl. OLG München, SVR 2006, 180). Auch ein deutliches Abweichen von der Größenordnung, in der sich die Schmerzensgelder der Gerichte in vergleichbaren Fällen bewegen, ist - wenn auch nur mit besonderer Begründung - zulässig bzw. sogar geboten (vgl. OLG Celle, NJWE-VHR 1997, 138; Oetker in Münchener Kommentar zum BGB, 5. Auflage, § 253, Rn. 37).

Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes hat die Kammer zunächst das konkrete Tatbild gewürdigt, soweit das Verhalten des Angeklagten über die für die Erfüllung der Tatbestände erforderlichen Handlungen hinausging. Innerhalb eines längeren Zeitraumes kam es zu wiederholten oralen und vaginalen Vergewaltigungen sowie zu massiven und brutalen Schlägen mittels der Metallgliederkette, während die Nebenklägerin nackt und völlig wehrlos an ein Heizungsrohr gefesselt war. Daneben musste auch das mehrfach entwürdigende und demütigende Verhalten des Angeklagten, wie es sich in den erzwungenen Anrufen und im Suggestieren der Anfertigung von Videoaufnahmen der Nebenklägerin, insbesondere von ihrem Intimbereich, gezeigt hat, Einfluss auf die Höhe des Schmerzensgeldes nehmen. Die Ausführung der Tat diente allein der Machtdemonstration und Bestrafung der Nebenklägerin.

Darüber hinaus waren auch die Folgen der Tat zu berücksichtigen: Die Nebenklägerin hat neben körperlichen Verletzungen vor allem erhebliche seelische Schäden davongetragen. Die Nebenklägerin litt und leidet auch heute noch massiv unter dem Eindruck des Tatgeschehens, wobei bei ihr eine posttraumatische Belastungsstörung mit Panikattacken diagnostiziert wurde, die sich in körperlichen Angstreaktionen wie Herzrasen, Schwitzen und Hitzeempfinden und ferner durch Einschlafstörungen und Alpträume äußern und befindet sich hierwegen seit der Tat in therapeutischer Behandlung, für die ein Ende derzeit nicht absehbar ist. Sie hat ihren Lebensmittelpunkt in ... aufgegeben und die Wohnung gekündigt, lebt in ständiger Angst vor Verfolgung und Übergriffen, weshalb sie am Gesellschaftsleben nicht mehr teilnimmt, sondern in sozialer Isolation lebt. Sie ist seit dem Tatgeschehen, bis auf kurzzeitige Unterbrechungen, arbeitsunfähig krankgeschrieben, wobei sie am 07.05.2017 letztmals arbeitete. Ihre Versuche, trotzdem – z.B. durch einen Wechsel des Einsatzortes - weiterhin am Arbeitsleben teilzunehmen, schlugen aufgrund der psychischen Belastung infolge der Tat fehl. Aufgrund der länger andauernden Erkrankung wurde das Arbeitsverhältnis zum 30.06.2017 auf Wunsch der Nebenklägerin beendet. .

Zusammenfassend erachtet die Kammer die Zuerkennung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 25.000 Euro zum Ausgleich der erlittenen immateriellen Beeinträchtigungen für erforderlich, aber auch für ausreichend. Diese Schmerzensgeldhöhe entspricht der vergleichbaren Kasuistik (OLG Saarbrücken, Urteil vom 1. 7. 2008 - 4 U 392/.:LG Münster, SU vom 16.07.2008 - 2 O 567/07: Schmerzensgeld in Höhe von 50.000 €; OLG Hamm, Beschluss vom 29.12.2005 - 6 W 52/05: Tatgeschehen verbunden mit den aus der Tat hervorgegangenen körperlichen und psychischen Folgen für die Klägerin rechtfertigen ein Schmerzensgeld von mindestens 25.000 Euro; LG Bielefeld, Urteil vom 14. 9. 2005 - 8 O 310/05: Schmerzensgeld in Höhe von 40.000 €; Slyzik, Beck'sche Schmerzensgeldtabelle).

b) Vorgerichtliche Anwaltskosten erhält die Nebenklägerin als Bestandteil ihres Schadensersatzanspruches auf der Grundlage einer 1,3 Geschäftsgebühr und einem Gegenstandswert von 25.000 € zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer und damit in Höhe von 1.242,84 €.

c) Auch der Feststellungsantrag der Nebenklägerin ist zulässig und begründet, das erforderliche Feststellungsinteresse liegt vor, § 256 ZPO.

Eine Klage auf Feststellung der deliktischen Verpflichtung eines Schädigers zum Ersatz künftiger Schäden ist zulässig und begründet, wenn die Möglichkeit eines Schadenseintritts besteht. Ein Feststellungsinteresse ist nur zu verneinen, wenn aus der Sicht des Geschädigten bei verständiger Würdigung kein Grund besteht, mit dem Eintritt

eines Schadens wenigstens zu rechnen (BGH, Urteil vom 20.3.2001 - VI ZR 325/99; Urteil vom 16.1.2001 - VI ZR 381/99) Die Nebenklägerin leidet unter einer posttraumatischen Belastungsstörung und kann derzeit keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen. Nach den überzeugenden Ausführungen von Frau Dr. ... ist nicht absehbar, wann eine psychische Stabilisierung erreicht werden kann, möglicherweise muss die Nebenklägerin sogar ein Leben lang eine begleitende Psychotherapie in Anspruch nehmen. Hieraus können der Nebenklägerin Kosten entstehen, die als materielle Schäden zu ersetzen sind.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 280 Abs. 1, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit basiert auf § 406 Abs. 3 StPO i.V.m. § 709 ZPO.

VII.

Die Tatwerkzeuge, Einhandmesser (Ass. BS 35), Eisenkette (Ass. WG 06) und Kabelbinder (Ass. WG 01, WG 02, WG 07, WG 09, WG 10, WG 11) wurden eingezogen, § 74 StGB.

VII.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465 Abs. 1, 472 Abs. 1 Satz 1, 472a Abs. 1 StPO.

...
Richterin
am Landgericht

...
Richterin

...
Richterin
am Landgericht